Soc
2135
307.5

WIDENER
HN HSUS Y

Das öffentliche Armenwesen der Stadt Mainz

mit besonderer Rücksicht auf die im Jahre 1895 begonnene Neuordnung, bearbeitet von Bürgermeister Dr. G. Schmidt.

Mainz 1907.

Soc 2135.307.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
DR. ALBERT SÜDEKUM
of Zehlendorf, Germany

The Gift of
EDWARD A. FILENE
of Boston
1924

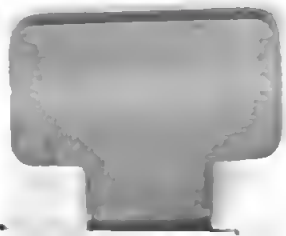

Digitized by Google

Das
öffentliche Armenwesen
der Stadt Mainz.

Mit besonderer Rücksicht auf

die im Jahre 1895 begonnene Neuordnung

bearbeitet von

Bürgermeister Dr. G. Schmidt.

Mainz 1907.

Digitized by Google

Soc 2135.307.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE STOCKUM LIBRARY
GIFT OF EDWARD A. FILENE

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwickelung der heutigen öffentlichen Armenpflege der Stadt Mainz . . . 1—26

Zweiter Abschnitt.

Die im Jahre 1895 begonnene Neuordnung.

I. Grundzüge und Verwaltungskörper . . . . . 27—56

II. Die offene Armenpflege . . . . . 57—78

III. Die Kinderpflege . . . . . 79—92

IV. Die geschlossene Armenpflege . . . . . 93—99

V. Oeffentliche Armenpflege und weitergehende städtische Armenfürsorge . . . 100—106

VI. Finanzielle und soziale Wirkungen der Neuordnung . . . . . 107—111

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Geſchichtliche Entwickelung der heutigen öffentlichen Armenpflege der Stadt Mainz.

Eine öffentliche Armenpflege, die auf einer geſetzlichen Zwangspflicht der Gemeinde zur ſelbſttätigen Fürſorge für ihre Hülfsbedürftigen beruht, wurde für die Stadt Mainz erſt begründet durch die im Großherzogtum Heſſen am 1. Juli 1871 in Kraft getretenen Unterſtützungswohnſitzgeſetze. Wenn ſomit auch ein Kind der neueſten Zeit, ſo iſt die heutige öffentliche Armenpflege unſerer Stadt doch nicht losgelöſt von ihrer Vergangenheit, ſie trägt vielmehr reichliche Merkmale ihrer Vorgeſchichte. Dieſe zeigt uns zugleich, wie auch ohne jene Zwangspflicht der Gemeinde es an einer fortlaufenden opferwilligen Fürſorge für ihre Bedürftigen nicht fehlte, und wie es nebenbei möglich war, reiche Unterſtützungsfonds anzuſammeln und auf unſere Zeit zu überliefern.

Der Wohltätigkeitsſinn in unſerer Stadt hatte ſich frühzeitig und mit Vorliebe der Gründung von Spitälern zugewandt, ſodaß der Schwerpunkt des Armenweſens, ähnlich wie in Frankreich, in den Hoſpitalanſtalten lag. Um die Wende des 18. Jahrhunderts finden wir im Verhältnis zur Größe der Stadt (rund 21 000 Einwohner) einen außerordentlichen Reichtum von Hoſpitälern (geſchloſſenen Unterſtützungsanſtalten) ausweislich der Akten des Stadtarchivs vor:

I. Für die Pflege von Kranken:

1. Das von dem Kurfürſten Johann Philipp von Schönborn im Jahre 1665 wiederhergeſtellte Alexius-Hoſpital auf der Umbach, deſſen Kapelle ſchon 1350 erwähnt wird, unter der Verwaltung des Domkapitels: für die „kranken adeligen und Domherrn-Bedienten“ beſtimmt (Vermögen Ende 1797 = 101 681 fl.).

2. Das im Jahre 1353 von dem Kanonikus des Liebfrauenſtiftes Volzo, genannt zum Langen Hof, aus ſeinem Vermögen gegründete Barbaraſpital unter der Verwaltung von zwei Stiftsherrn des Liebfrauenſtifts: für kranke Dienſtboten der Bürger und Einwohner (Vermögen Ende 1797 = 34 442 fl.).

3. Das im Jahre 1575 von dem Vicedom Heinrich von Selboldt unter Verwendung vorhandener Stiftungen, insbeſondere der eines niederländiſchen Holzhändlers Conrad Balthaſar, hergerichtete „Spital zum Floß“ unter der Verwaltung des Vicedoms und der Zwölfer des

Rates der Stadt Mainz „für die auf der Gasse liegenden Personen, die, solange bis sie wieder fortgeschickt werden konnten, Pflege und Unterhalt zu bekommen hatten". Dieses Spital wurde im Jahr 1725 mit dem 1720 zur Aufnahme von Kranken und Armen, die sich nicht mehr ernähren konnten, gegründeten Armenhaus zum St. Rochus zu einer Anstalt vereinigt. Während das Vermögen des Spitals zum Flooß zur Erbauung des Rochushospitals verwandt worden war, wurden die Gebäulichkeiten jenes Spitals zu einem Zuchthaus eingerichtet.

II. Zur Verpflegung alter erwerbsunfähig gewordener Personen:

4. Das im Jahre 1236 gegründete Heiliggeist-Spital[1]) unter Leitung der Spitalbrüder vom heiligen Geist bezw. der Patrizier der Stadt, in welchem nach Aufhebung der ursprünglichen Bestimmung für Krankenpflege „die Dürftigen und Fremden erwünschte Aufnahme, die Müden Ruhe, die Hungernden Labung, die Durstenden Trank und Andere, sowohl Reiche als Arme, stets annehmlichen und erquicklichen Trost finden" sollten. Dieses Spital wurde mit der Zeit eine Anstalt zur Einpfründung von kinderlosen alten Leuten und zuletzt eine Unterkunftsstätte gegen Entgelt für alte Kammerjungfern adeliger Familien und für Domherren-Mägde. (Vermögen 1797 = 151 602 fl.).

5. Der im Jahre 1666 von Frau Esther von Lasser gestiftete und im 18. Jahrhundert durch weitere Stiftungen der von Lasser'schen Familien bereicherte sogenannte Oelberg auf der Umbach, unter der Verwaltung des Kurfürstlichen Justiz-Senates, ein Haus, hergerichtet zur Aufnahme von höchstens 9 Frauen, welche die Zinsen des gestifteten Kapitals von 3000 fl. erhielten. Es wurden solche bevorzugt, die der von Lasser'schen Familie treu und fleißig gedient hatten. Die Stiftung, welche heute noch besteht, wird von der Hospiziendeputation verwaltet. Aufnahmen erfolgen auf Vorschlag der von Lasser'schen Familie.

6. Das im Jahre 1789 errichtete Dominikaner-Priesterhaus zur Aufnahme verdienter alter oder kranker Priester. (Vermögen Ende 1797 = 65 787 fl.).

7. Das Militär-Armeninstitut (der Alte Weibergraben genannt), zwischen der Stadt und der Citadelle gelegen, zur Aufnahme der Witwen und Waisen von Soldaten vom Feldwebel abwärts. (Vermögen 1799: 13 000 fl.).

8. Das ursprünglich am Fuße des Albansberges am Rhein gelegene, dann nach 1655 in die Stadt (Holzgasse, „zur goldenen Lederhos", gegenüber dem Haus „zum Stein") verlegte Katharinen-Spital unter der Leitung des Dombechanten: für durchreisende Pilger, später für durchreisende Personen und Militärweiber. (Vermögen Ende 1797 = 161 354 fl.).

[1]) Es bestand schon früher als „allgemeines Armen- und Krankenhaus für Manns- und Frauenspersonen", wurde 1236 an den Rhein verlegt und dem „Heiligen Geist" geweiht.

Digitized by Google

III. Zur Aufnahme von Waisenkindern:

Das Waisenhaus auf dem Kappelhof, im Jahre 1665 von dem Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn mit Unterstützung des Domdechanten Johann von Heppenheim, genannt von Saal, gegründet. Dessen geistliche Angelegenheiten unterstanden dem Weihbischofe, die materiellen und die den Unterricht betreffenden dem Mainzer Stadtrate „mit und neben" einem kurfürstlichen Kammerrate. (Vermögen Ende 1797 = 94 544 fl.).

Wie leicht ersichtlich, ist bei der von diesen Anstalten geübten Wohltätigkeit von einer organisierten gemeindlichen Armenpflege keine Rede. Die Gemeinde hat keinen Teil an ihnen, sie sind für sich bestehende „Pia corpora", milde Stiftungen, jede mit ihrer eigenen Vermögensverwaltung und selbständigen Geschäftsführung [1]).

Die für die offene Armenpflege (Unterstützung der Hausarmen) zu Ende des 18. Jahrhunderts vorhandenen Stiftungen, Fundationen und Kassen waren ausweislich eines von dem Receveur der bürgerlichen Hospitäler der Gemeinde Mainz, Ritz, im Winter 1798/99 erstatteten Berichts die folgenden:

1. Die „Allgemeine Stadt-Almosen-Kasse", im Jahre 1787 aus Schenkungen und Vermächtnissen, sowie aus Stadt-Almosen-Sammlungen entstanden. Vermögen 21 151 fl. mit 846 fl) Erträgnissen. Damit verbunden waren besondere Almosenkassen, in welche die Erträgnisse der Kapitalien Winkopp (9000 fl.), Sünder (3320 fl.), von Hohenek (3200 fl.), von Westphal (4850 fl, flossen; diese Erträgnisse waren teils zur Verteilung, teils zum Unterricht bestimmt; aus der Sünder'schen Stiftung z. B. sollte Holz verteilt, aus der von Westphal'schen arme Jungen, die ein Handwerk erlernten, unterstützt werden.

2. Die bei den Pfarreien bestehenden besonderen Stiftungen und Kassen mit ca. 1353 fl. Erträgnis.

3. Die bei den Klöstern bestehenden Kassen, so die Rudolphi'sche.

4. Die Fundationen bei der ehemaligen, zur Zeit der französischen Herrschaft eingegangenen Universität mit einem, aber nur zum Teil für Arme bestimmten Zinsenerträgnis von 1363 fl.

5. Die Schmahl'sche Fundation, Kapital 15139 fl., deren Verwaltung die St. Rochushospitalkommission hatte.

Zwischen diesen verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen bestand eine richtige Verbindung nicht. Ein Zusammenfassen des Gesamtunterstützungsbedürfnisses und eine einheitliche Verausgabung der Armenmittel fand nicht statt. Jede Anstalt übte selbständig ihre stiftungsmäßige Wohltätigkeit und teilte ihre Almosen aus ohne besondere nähere Prüfung der Verhältnisse des

[1]) Das Nähere darüber findet man in der Abhandlung des langjährigen juristischen Mitgliedes unserer städtischen Hospizendeputation, des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Bockenheimer: Die rechtliche Stellung der Mainzer Hospizien nach französischer und Großh. hessischer Gesetzgebung, Mainz 1874.

Digitized by Google

Bittenden und auch nicht fragend, ob dieser gleichzeitig die verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen ausnützte.

Die Folgen solcher Zustände zeigten sich in einem außerordentlich lästigen Umsichgreifen von Müßiggang und Gassenbettelei.

Die mißlichen Verhältnisse der Armenpflege in bessere Bahnen zu lenken, hatte mit einem umfassenden Organisationsplane schon der Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Erthal unternommen. Er beschloß, ausweislich der Akten des Stadtarchivs, im Jahre 1786, die Armenpflege in seinen Kurlanden „auf einen das Ganze nach und nach umfassenden Fuß zu setzen, besonders aber denen Arbeitsfähigen Armen durch Anlegung von Spinnerei und derlei nützlichen Arbeiten, für die Zukunft hinlängliche Nahrung zu verschaffen". Er berief deßhalb den Königlich Großbritannischen Kommissarius August Friedrich Rulffs, aus Bremen gebürtig, der „in der gelehrten Welt" rühmlichst bekannt war und im Jahre 1785 einem Ruf aus Einbeck nach Frankfurt a. M. Folge geleistet hatte, um daselbst Verbesserungsvorschläge „zur Abschaffung der Gassen-Betteley und besserer Armen-Anstalt" sowie zur Errichtung eines Zuchthauses zu machen, nach Mainz. Zuvor hatte Rulffs, wie er in der Darstellung seiner Mainzer Wirksamkeit (1792, im Mainzer Stadtarchiv) sagt, u. a. für Bremen, Hamburg und Lübeck den Plan für ein Armen-, Waisen- und Zuchthaus entworfen.

Neu und bemerkenswert bei der Durchführung dieses Planes zur Verbesserung der Armenpflege war vor allem die Errichtung einer Armen-Arbeits-Fabrik und die Aufstellung des Grundsatzes: Kein gesunder arbeitsfähiger Armer darf ein Almosen erhalten, er hat durch die Armenfabrik seinen Unterhalt zu finden. Hervorzuheben ist ferner, daß in der Fabrik auch „schamhafte Arme unter Verschweigung ihres Namens" gegen Lohn Arbeit erhalten konnten, die sie zu Hause ausführten. Kinder, deren Vater im Arbeits- oder Fabrikhause des Armeninstituts als Fabrikarbeiter oder Taglöhner arbeitete, genossen freien Schulunterricht. Nach beendigten Schulstunden hatten sie in das Arbeitshaus zu gehen, um zeitig zur Arbeitsamkeit gewöhnt zu werden; dort wurden sie in allen nützlichen Arbeiten unterrichtet und ein siebenjähriges Kind konnte so in der Woche 8 oder 10 Kreuzer verdienen. Im Uebrigen handelte es sich wesentlich um eine Aenderung des Almosensammelns. Das bisher übliche prozessionsweise Sammeln unter Voraustragung eines Kreuzes und der Umgang des Armen-Studenten-Haufens wurde abgestellt, die Stadt wurde in 20 Sammlungsdistrikte geteilt, und besondere Sammler bestellt, welche die Gaben in „Armenbücher" einzuschreiben hatten. Almosen durften bei Strafe nur noch in die allgemeine Verpflegskasse gegeben werden. Jedermann, dem ein noch unbemerkter hülfsbedürftiger Armer bekannt wurde, sollte davon den Distritts-Kommissarien[1]) Nachricht geben, „damit durch das Armen-Direktorium demselben die nöthige Hülfe nach Gestalt seiner Umstände geleistet werde". Rulffs war Generaldirektor des neuen Armeninstituts, Inspektor des Armen-, Waisen- und Zuchthauses, Referent des General- und Spezial-Armen-Direktoriums und Direktor der Armen-Arbeits-Fabrik. Das Spezial-Armen-Direktorium hatte über

[1]) Organe der Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

die Almosenaustheilung, über Hospital, Zucht- und Waisenhaus zu votieren. Seine Protokolle bedurften aber der Genehmigung des General-Armen-Direktoriums, dessen Vorsitzender der Regierungspräsident war, und das über alle Armen-Angelegenheiten beschloß. Jedes Sitzungsprotokoll mußte dem Kurfürsten vorgelegt werden, der es mit seinem Placet und zum Teil sehr eingehenden Bemerkungen versehen ließ; die Entscheidung über jede Angelegenheit stand bei ihm. Die Almosen wurden im Armenhaus gegen Legitimationsscheine ausgegeben. „An Besoldungen wurde nichts verabreicht, sondern das ganze Allmosen Erhebungs- Zählungs- Austheilungs- und Rechnungsgeschäft von jedem Theilnehmenden unentgeltlich besorgt."

Bei alledem war aber die Zersplitterung sowohl in der geschlossenen als auch in der offenen Armenpflege bestehen geblieben.

* * *

Abhülfe brachte erst die Zeit der französischen Herrschaft. Am 13. Januar 1793 hatte die Allgemeine Administration auf Ersuchen der Munizipalität genehmigt, daß alle Verwaltungen der in Mainz bestehenden frommen Stiftungen, im Armen- und Waisenhaus, zu St. Katharinen, St. Alexis, im Heiliggeist-Spital, zu St. Barbara und die Armenfabrik-Inspektion „der Municipalität responsabel erklärt" werden sollten. An demselben Tage wurde das General-Armen-Direktorium entlassen und ein „Wohlthätigkeits-Ausschuß" unter dem Vorsitze des Maire eingesetzt mit dem Zwecke der „Zusammenschmelzung" aller Armen-Anstalten unter eine und dieselbe Verwaltung und der Fürsorge für alle Stadtarmen. Auch der „Armen-Vater" Rulffs, der schon 1792 eine Zusammenschmelzung der Armenpflege befürwortet hatte, gehörte dem Ausschusse an.

Die endgiltige Regelung dieser Verhältnisse führte dann die zweite französische Herrschaft herbei. Gleich nach der wiederholten Besitzergreifung der Stadt durch die Franzosen (Ende 1797) wurden die eingangs genannten geschlossenen Wohltätigkeitsanstalten unter die einheitliche Verwaltung der gemäß Gesetz vom 16. vendémiaire an V (7. Oktober 1796) ernannten Hospizien-Kommission gestellt. Diese bestand aus fünf im Kantone ansässigen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer erwählten und ferner einen Einnehmer bestellten. Die bedeutendsten der so vereinigten Anstalten waren das St. Rochus-Hospital, benannt nach dem Schutzheiligen der mit ihm verbundenen Kirche, dem heil. Rochus („Patron gegen die Pest") und das Waisenhaus. Durch die Vereinigung aller Fonds der in Mainz früher vorhandenen Hospitäler wurde der Fonds des hiesigen Rochusspitals im Laufe der Zeit so kräftig, daß darin oft mehrere hundert Arme und Kranke aufgenommen werden konnten.[1])

Eine gleiche Zentralisierung fand nunmehr auch die offene Armenpflege. Sie wurde den auf Grund des Gesetzes vom 7. frimaire an V geschaffenen bureaux de bienfaisance übertragen, die ebenfalls aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern bestanden und dazu berufen waren, in der Gemeinde ansässige Arme in ihren Wohnungen zu unterstützen. Die Munizipalität in Mainz

[1]) Vgl. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz, 1844, II, S. 334.

Digitized by Google

hatte ursprünglich drei solche Wohltätigkeitsbureaux eingerichtet, die aber bald darauf zu einer Verwaltung zusammengezogen wurden und allwöchentlich einmal unter dem Vorsitze des Vorstehers der ersten Abteilung über die zu verteilenden Unterstützungen berieten.

Diesem „Wohlthätigkeits-Ausschusse", wie der Verwaltungskörper zu deutsch hieß, wurden von jetzt ab die Almosen-Sammlungen und die Verwaltung aller der Fonds übertragen, deren Ertrag für die Hausarmen bestimmt war. Mit dieser Zusammenziehung der Vermögen wurde offenbar der Grundstock zu einer Kapitalansammlung für Zwecke der offenen Armenpflege geschaffen, die heute noch unter dem Namen „Zentral-Armen-Fonds" mit einem Erträgnisse von jährlich rund 15000 Mark zur Entlastung unserer Steuerzahler dient.

Der Wohltätigkeitsausschuß verfügte zu Beginn des 19. Jahrhunderts über folgende Mittel:[1])

1. über ein Kapital von 72000 Frcs. Die Erträgnisse von 2520 Frcs. waren nach den von den Schenkgebern getroffenen Verfügungen zumeist zu ganz bestimmten Zwecken: Verteilung von Brennholz, Zahlung von Lehrgeld für arme Jungen u. dergl. zu verwenden;

2. über eine jährliche Einnahme von 135 Frcs. aus der Stiftung Rudolphi, die bis dahin an das aufgehobene Augustinerkloster zu entrichten waren;

3. über 130 Frcs., die jährlich von dem Altenauer Fonds entrichtet wurden;

4. über den Ertrag der Almosensammlungen, die im Jahre X 10,175 Frcs. ergaben, während früher fast das doppelte einging;[2])

5. über den Zuschlag von einem Zehntel auf die Eintrittspreise von Schauspielen, Bällen, Konzerten und dergleichen[3]), der sich im Jahre X auf 1492 Frcs. belief;

6. über einen Zuschuß aus der Stadtkasse, der im Jahre X 817 Frcs. betrug.

Die Ausgaben wurden verursacht durch Zahlung von Arzneien, Verabreichung von Brennholz, von Fleisch, Reis und Wein und für Anschaffung von Kleidungsstücken. An barem Gelde erhielten die Armen, deren Zahl sich auf 600 belief, in der Woche 8, 12, 16 und 20 Kreuzer!

Die Umgestaltung unserer Armenpflege zur Zeit der französischen Herrschaft hat, obwohl diese nur wenig über 15 Jahre dauerte, ihr ganz das Gepräge der Armenpflege Frankreichs für die Zeit von fast einem Jahrhundert gegeben, was um so mehr hervorgehoben werden muß, als das System der französischen Armenpflege von dem der deutschen, wie es im Elberfelder System zum Ausdruck kommt, fast in allen Punkten grundsätzlich abweicht. Nicht ohne Einfluß

---

[1]) Mit Benutzung von Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798 bis 1814), Mainz 1890, S. 143 f.

[2]) Es hing dies wohl mit der Aenderung der Almosensammlung zusammen, die seit 1798 nicht mehr durch Subskription, sondern durch „commissaires des rues", mittelst Sammlung von Haus zu Haus, vorgenommen wurde.

[3]) Dictionnaire de l'administration française par Maurice Block, 1862, S. 250 und: Beratschlagung der Munizipalverwaltung des Kantons und der Gemeinde Mainz, Sitzung vom 19. Nivos 7. Jahres der fränkischen Republik.

Digitized by Google

war hierbei wohl der Umstand, daß jene Neugestaltung gerade in die Zeit der intensivsten Reformation in der Armenpflege Frankreichs fiel. Denn die erwähnten Gesetze vom 16. vendémiaire und 7. frimaire an V gehören zu den wichtigsten der französischen Armengesetzgebung und bilden auch heute noch ihre Grundlage.

Nach dieser Gesetzgebung ist die Durchführung der Armenpflege und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel in der Hauptsache weder eine Aufgabe des Staates noch der Gemeinden.[1]) Sie ist *Sache von Korporationen innerhalb der Gemeinden*, die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, zumal in der geschlossenen Armenpflege, Zweck-Vermögen verwalten. Jene Gesetze hatten den Gedanken einer zentralisierten *staatlichen* Armenpflege, wozu die Revolutionszeit zunächst einen so gewaltigen Anlauf genommen hatte, wieder aufgegeben und waren zu der früheren lokalen Armenpflege der Wohltätigkeitsanstalten zurückgekehrt. Einen bedeutsamen Vorteil zog aber die Armenpflege aus diesem von ihr durchgemachten Prozesse, nämlich den, daß sie aus ihrer privaten Existenz herausgenommen und ihr ein *öffentlich rechtlicher* Charakter verliehen wurde. Was insbesondere die rechtliche Stellung der Wohltätigkeitsanstalten betrifft, so konnten sie nach diesem Entwickelungsgange nicht mehr in ihre frühere privatrechtliche Selbständigkeit zurückkehren. Sie war ihnen durch die Verstaatlichung während der Konventsgesetzgebung genommen, und wenn auch unter dem Direktorium die Zurückgabe der vom Staate eingezogenen Güter der Spitalanstalten an diese angeordnet wurde, so bedeutete dies nur soviel, daß die Hospizien *als Selbstverwaltungskörper eignes Vermögen* zu Zwecken der Armenpflege verwalten sollten. Zufolge der Verstaatlichung der Armenpflege durch die Konventsgesetzgebung waren sie *öffentlich-rechtliche Anstalten* geworden und blieben dies auch bei der Neuordnung der Armenpflege durch das Direktorium. Der Vorteil dieser Umgestaltung war aber insbesondere auch der, daß die staatlichen Behörden nunmehr die nötige Macht erhielten, um auf eine geordnete Durchführung der Armenpflege durch diese Anstalten hinzuwirken.

Denselben Charakter und dieselbe rechtliche Stellung haben nun auch durch die französische Gesetzgebung die der Hospizienkommission unterstellten Wohltätigkeitsanstalten der Stadt Mainz erhalten und bis heute im wesentlichen beibehalten. Mit vollem Recht wird daher von Dr. Bockenheimer „Die rechtliche Stellung der Mainzer Hospizien" betont, daß sie niemals einen Teil des Mainzer Gemeindevermögens gebildet haben. Auch standen weder die Verwaltung der Hospizienanstalten noch die bureaux de bienfaisance unter der Aufsicht der Gemeinden. Nach Aufhebung der Munizipalitäten (Kantonsverwaltungen), denen sie zuerst oblag, ging die Aufsicht über jene Verwaltungen nicht auf den Maire (die Gemeinde), sondern auf den Unterpräfekten und den Präfekten (das Departement) über. Daher auch die Klage der französischen Gemeinden, daß sie seit dem Gesetze vom Jahre V ganz auf die Seite geschoben seien.[2]) Eine Abänderung, die jedoch die

[1]) Vgl. zu dieser Frage: Dr. R. Schwander, „Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution", Straßburg 1904.

[2]) Bockenheimer, die rechtliche Stellung der Mainzer Hospizien, S. 11.

Digitized by Google

Verwaltungsorganiſation nicht berührte, erfolgte daraufhin in der Art, wie ſich dies aus einem Schreiben des Préfet du Département du Mont-Tonnerre an den Maire de Mayence vom 15. frimaire an XI (6. Dezember 1802) ergibt, und worin es heißt: Suivant les lois et les instructions des ministres, „Les maires sont membres nés des administrations de bienfaisance, et ils doivent en avoir la présidence avec voix prépondérante en cas de partage; etc.“ Ganz auf dieſem Boden blieb die Organiſation geordnet bis zum Erlaß des Armenpflege-Statuts von 1876. So beſtimmte z. B. auch die Inſtruktion für die Hoſpizienkommiſſion in Mainz, erlaſſen durch die k. k. öſterreichiſche und k. preußiſche vereinigte Adminiſtration der Stadt und Feſtung Mainz vom 30. Jänner 1816, über die Zuſammenſetzung der Kommiſſion: „Solche beſteht aus dem zeitlichen Herrn Oberbürgermeiſter in Mainz, als beſtändiger Präſident, und noch fünf andern Mitgliedern, die auf Vorſchlag der Kommiſſion von der Regierung ernannt werden.“

Ferner hat die franzöſiſche Geſetzgebung bei der Mainzer Armenpflege eine Eigentümlichkeit, die ſie allerdings vorher ſchon beſaß, weiter erhalten und vielleicht noch vergrößert, das iſt das vollſtändige Ueberwiegen der geſchloſſenen Armenpflege über die offene. Wohl hatte das Geſetz den bureaux de bienfaisance dieſelbe rechtliche Selbſtändigkeit verliehen wie den Spitalkommiſſionen; auch jene hatten juriſtiſche Perſönlichkeit, hatten eigenes Vermögen, geſetzlich gewährleiſtete eigene Einkünfte und ſelbſtändige Verwaltung. Aber ſie waren weit entfernt, den Hoſpizienverwaltungen an Bedeutung gleichzukommen. Die Hoſpitäler, welche im Prinzip nur ein Zubehör zur offenen Armenpflege ſein ſollten, zogen in weit größerem Umfange die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich als jene Einrichtung der Haus-Armenpflege; ſie erhielten die reichſten Geſchenke der Privatwohltätigkeit und hatten den bedeutendſten lokalen Einfluß. So blieben die bureaux de bienfaisance eine mehr untergeordnete Einrichtung.[1]) Sie ſind übrigens gar nicht beſtimmt, auch nur den notdürftigſten Lebensunterhalt zu gewähren. Sie haben nicht, wie dies nach dem Elberfelder Syſtem geſchieht, für jeden Unterſtützungsfall feſtzuſtellen, was iſt das zum Lebensunterhalt Erforderliche, und dann das Fehlende zu gewähren; ſie geben nur Almoſen, alſo Abfindungen; für ſie gilt die Inſtruktion: „l'assistance publique assiste, elle n'entretient pas.“

Im Zuſammenhang mit dieſem Ueberwiegen der geſchloſſenen Armenpflege iſt weiter hier noch zu ſprechen von der völligen Zweiteilung der Armenpflege in offene und geſchloſſene. Sie iſt ebenfalls eine Eigentümlichkeit der Armenpflege Frankreichs und iſt aus der Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft der Mainzer Armenpflege bis zu deren ſtatutariſchen Neuordnung vom Jahre 1898 anhaften geblieben, und zwar als eine Beſonderheit. Während nämlich nach der regelmäßigen Armenpflege-Organiſation der deutſchen Städte die örtliche Armenpflege eine einheitliche Verwaltung beſitzt, gipfelnd in der Armendeputation, derart, daß dieſe die Fürſorge für alle Hülfsbedürftigen zu üben hat, welche einen geſetzlichen Anſpruch auf Armenhülfe, ſei es in offener oder geſchloſſener Pflege, an die Gemeinde erheben, gab es in der Stadt Mainz vordem neben einer Kommiſſion, bei der Geſuche um offene Armenpflege anzubringen waren, eine ſolche, welche die Geſuche um Aufnahme in eine geſchloſſene (Hoſpizien-) Anſtalt zu erledigen hatte, nämlich die

[1]) M. Block a. a. O. S. 253, 254.

Digitized by Google

Hospizien-Kommission. Daß eine derartige Zweiteilung der Verwaltung der Armenpflege einer Stadt ein Unding ist, liegt auf der Hand.

Was die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel betrifft, so ist nochmals zu betonen, daß nach französischem Armenrecht die Gemeinde als solche keine Verpflichtung zur Durchführung der Armenpflege hatte. Sie lag unter der Aufsicht des Präfekten den Spitalanstalten als Selbstverwaltungskörpern ob und daneben den, eine gleiche öffentlich rechtliche Stellung einnehmenden bureaux de bienfaisance. Diese Verwaltungen hatten eigene Einnahmensquellen aus Grundbesitz, Kapitalvermögen und, wie schon erwähnt, aus einer Armenabgabe vom Besuche der Theatervorstellungen und öffentlichen Lustbarkeiten. Im Uebrigen waren sie auf freiwillige Gaben der Bevölkerung angewiesen. Nur insoweit die Einnahmen jener Verwaltungen nicht ausreichten, um ihre notwendigen Ausgaben zu decken, war eine Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung des Fehlbetrags begründet.[1])

Auch der französische Staat erkannte, dem erwähnten Standpunkte entsprechend, daß die Durchführung der Fürsorge für Hülfsbedürftige nicht Sache des Staates ist, für sich eine Verpflichtung zur Aufbringung von Kosten für Armenzwecke nicht an, abgesehen von der Unterhaltung der dem ganzen Lande zu gute kommenden größeren Armenanstalten (für Blinde, Taubstumme ꝛc.) und abgesehen von außerordentlichen Beihülfen an ganz arme Gemeinden.

* * *

Die Unzulänglichkeit der in dieser Art neugeordneten Armenpflege stellte sich bald heraus. Bereits durch Dekret vom 19. Januar 1811 mußte der Staat eingreifen, um die Fürsorge für Findlinge, verlassene Kinder und arme Waisen zu ordnen. Auch hierbei griff man wiederum zu der geschlossenen Anstalt. Es wurden insbesondere Spitäler errichtet, in welche Eltern, die sich ihrer Kinder zu entledigen wünschten, diese unerkannt einbringen konnten. Auch in Mainz fand diese Einrichtung noch in demselben Jahre Eingang. Hier verschwand jedoch das, dem deutschen Charakter widerstrebende Findelhaus mit der vorgeschriebenen Drehlade (tour, „Triller") alsbald nach dem Ende der Fremdherrschaft, im Jahre 1815, wieder. Es waren im Jahre 1811: 13, 1812: 156, 1813: 178 und 1814: 128 Kinder in den Triller gelegt worden. Sie wurden auf Kosten des Staats von der Hospizien-Kommission verpflegt.[2])

Die Mängel der Armenpflege traten aber erst recht zutage, als zur Zeit des Endes der französischen Herrschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechterten und die Not der Kriegs-

[1]) Vgl. Schwander a. a. O. S. 105 f. Diese Verpflichtung fiel in Frankreich mit dem Ges. v. 18. Juli 1837 fort. Der Ansicht von Munier: Der Mainzer Hospicienfond Rechtsgeschichtliche Erörterung mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Gemeinderaths, Mainz 1863, S. 5, daß die Gemeinden die Zivilhospitäler zu unterhalten hätten, woraus das Eigentum der Gemeinden an ihnen geschlossen wird, kann daher nicht beigetreten werden.

[2]) Näheres s. bei Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz, S. 146, Neus, Die allgemeine Versorgungsanstalt in der Stadt Mainz, S. 19 f. und Schwander a. a. O. S. 119 f.

Digitized by Google

jahre sowie im Jahre 1816 eine beispiellose Teuerung aller Lebensbedürfnisse hereinbrach. Das Bettlerunwesen gestaltete sich in Mainz zu einem wahren Notstand, die Zahl der Armenhülfe Suchenden wuchs ins ungeheure. Die Verwaltung der Armenpflege versagte vor allem insofern, als sie nicht in der Lage war, den wirklich Bedürftigen von dem liederlichen Bettler zu unterscheiden. Selbstverständlich mußten in solchen Zeiten die Mittel einer Armenpflege, deren Einnahmen in dem Ertrag von Gütern, aus Vermögenszinsen, Abgaben von Lustbarkeiten und in freiwilligen Beiträgen der Stadteinwohner bestanden, recht knappe sein. Gerade dann mußte aber erst recht umsichtig und haushälterisch mit den vorhandenen Mitteln umgegangen werden, und es mußten Einrichtungen getroffen sein, welche Gewähr dafür boten, daß bei einer ausreichenden Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle Ausgaben nicht über das notwendige hinaus gemacht wurden, woran es jedoch fehlte.

Wie sehr die offene Armenpflege in ihren Mitteln beschränkt war, geht aus einem Berichte des Einnehmers des Mainzer Armenfonds an dessen Verwaltungskommission vom 12. Sept. 1816 hervor. Von den Kapitalien der Stiftungen (Bilau, Diller, Hoheneck, Westphal, Sünder) im Betrag von 71 690 Frcs. 12 Ctm. ergab sich nur noch eine jährliche Einnahme von rund 1400 Frcs. Davon waren rund 950 Frcs. für besondere Zwecke (Ausbildung armer Mädchen, Unterstützung von Handwerksburschen) bestimmt und für allgemeine Armenunterstützung nur verwendbar rund . . . . . 450 Frcs.

Dazu kommen:

a) der jährliche Ertrag der wöchentlichen Sammlungen mit	7000	„
b) der Ertrag der aufgestellten Sammelbüchsen	400	„
c) ein Zuschuß der Stadt, welcher die ehemals unter churfürstlicher Regierung von der Stadt geleistete Zahlung der Medikamente für arme kranke Hausarme ersetzen soll	1800	„
Zusammen .	9650	Frcs.

Die Ausgaben, die hieraus bestritten wurden, bestanden in der Hauptsache aus solchen (der Betrag ist der des Jahres 1815) für

a) Medikamente	3234	Frcs.

Zu diesem, im Verhältnis zur Gesamtausgabe sehr hohen Posten bemerkt der Einnehmer, die Ausgabe hänge teils von der Gesundheit der Armen, teils von der Schreibseligkeit der Herren Stadtärzte ab.

b) Gehalte der Stadt-Physici und Apotheker	1424	„
der Chirurgen	240	„
c) Unterstützung für Kranke mit Lebensmitteln	557	„
d) Unterstützungen an Geld	915	„

Wesentlich günstiger waren offenbar die Verhältnisse bei der Hospizienkommission. Nicht nur, daß sie ihrer Aufgabe der Verpflegung von Invaliden, Kranken, Waisenkindern, von Findlingen

Digitized by Google

und verlassenen Kindern (zusammen durchschnittlich rund 600 Dürftige) im Bürgerhospital, städtischen Krankenhaus und Waisenhaus ordnungsmäßig nachkam, sie verwendete auch ein Kapital von 100 000 Gulden zur Begründung eines Pfand- oder Leihhauses, „um dem verzehrenden Wucher entgegenzuwirken, der mit grenzenloser Habsucht, ganz besonders in den Tagen des Mangels, eine Reihe seiner mißhandelten Opfer unbarmherzig auf das Stroh gelegt hatte.“ [1]) Die Anstalt trat mit Genehmigung der Regierung, unter Gewährleistung der Stadt und unter der Verwaltung der Hospizienkommission, der sie heute noch untersteht, im Jahre 1818 ins Leben.

Die großen Mißstände in der offenen Armenpflege veranlaßten im Jahre 1817 die Großherzoglich Hessische Regierungskommission in Mainz, der die Aufsicht über das Armenwesen der Stadt oblag, durch ein Reskript vom 22. Sept. den Stadtrat zu einem Gutachten über die Verbesserung des Armenwesens der Stadt aufzufordern, indem sie zugleich Vorschläge hierzu und über die deßfalls zu errichtenden Anstalten machte. Die Anregung fiel auf den günstigsten Boden. Wie aus der lesenswerten Abhandlung von Jakob Neus: „Die allgemeine Armenversorgungsanstalt in der Stadt Mainz“ hervorgeht, war es dem Stadtvorstand, der schon so mancher Notlage jener bedrängten Zeit mit aufopfernder Hingabe von Kräften und Geld weise vorgebeugt und abgeholfen hatte, nicht entgangen, daß eine Radikal-Kur notwendig war, um dem systematisch organisierten Bettelwesen und ganz besonders der Verwilderung der Jugend aus der Klasse der Armen entgegenzutreten. „Es tat Not, dem wuchernden Uebel nach Kräften zu steuern, und nicht nur zu geben, sondern was mehr ist, zu rechter Zeit und am rechten Fleck zu geben.“

Aus einer Darlegung der vom Stadtrat alsbald erwählten Armenkommissäre Neus, Merkel und Sekretär Müller ist ferner klar ersichtlich, daß man die Neuordnung am richtigen Ende anpackte. Vor allem wurden sorgfältig aufzunehmende ausführliche Aufzeichnungen (Listen) über alle Armen der Stadt verlangt, aus denen zugleich die Ursachen der Hülfsbedürftigkeit jeder Familie und Einzelperson und die zur Unterstützung erforderlichen Mittel ersichtlich waren. Zweiundzwanzig, der Kommission geeignet scheinende, zuverlässige, einsichtsvolle Bürger sollten die Aufnahme machen und jedem von diesen sollten zu dem Zwecke 100 Häuser zur Aufsuchung der Armen angewiesen werden. „Erst nach Einreichung dieser ausgefüllten Listen werde man im Stande sein, die Anzahl der Armen genau anzugeben und den Unterstützungsbetrag zu bestimmen.“ Die mühevollen Aufnahmen waren bei der großen Opferwilligkeit, mit der man ans Werk ging, in wenig Wochen vollendet. Es ergab sich, daß unter rund 25 000 Einwohnern 679 Familien, bestehend aus 2049 Personen, unterstützungsbedürftig waren. [2])

Auch das weitere Vorgehen zur Neuordnung der offenen Armenpflege muß man als eine hervorragende Leistung bezeichnen. Mit Genehmigung der Großh. Hessischen Provinzialregierung wurde eine Zentral-Armen-Kommission, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern, gebildet. Neus war Vizepräsident, führte den Vorsitz und leitete alle Geschäfte, während der

[1]) Neus a. a. O. S. 30 f.

[2]) Hesse, Rheinhessen, Mainz 1835, S. 132.

Digitized by Google

Bürgermeister, der gesetzliche Vorsitzende der Kommission, dieser gegenüber nur als Organ der staatlichen Aufsichtsbehörde und als Vertreter der Stadt in Tätigkeit trat. Die Kommission bestand ferner aus den Mitgliedern: Gittel, Kupferberg, Müller, Oehl und Thelemann. Sie hatte alle Angelegenheiten des Armenwesens zu besorgen, außer soweit sie zur Zuständigkeit der Hospizien-Kommission gehörten. Jedem der 6 Mitglieder war außerdem, um auch die näheren Verhältnisse der Dürftigen kennen zu lernen, eine der 6 Armensektionen, in welche die Stadt eingeteilt wurde, anvertraut. In jeder dieser Sektionen war eine Spezial-Armenkommission niedergesetzt, welche unter dem Präsidium des Pfarrers an der Hauptkirche derselben, aus dem Sektions-Stadtarzt und 4—6 Armenpflegern bestand und die Geschäfte des Armenwesens der betreffenden Gegend besorgte. Dem Armenpfleger unterstand ein Bezirk von 100 Häusern, also daß jeder derselben im Durchschnitt 20—25 Unterstützungsfälle zu besorgen hatte. „Da mehrere Pfarrkirchen nicht unbedeutende Mittel zur Unterstützung der Notleidenden besitzen, so hat die Teilnahme der Geistlichen an den Spezial-Armenkommissionen nebst anderen Rücksichten den großen Nutzen, daß mit Uebereinstimmung bei Austeilung der Unterstützungen aus den kirchlichen und bürgerlichen Armenfonds verfahren wird. Es wurde zugleich festgesetzt, daß jede Spezial-Armenkommission wöchentlich eine Sitzung halten, in welcher die von den Armenpflegern gesammelten Wahrnehmungen über die dringendsten Bedürfnisse der Notleidenden zusammengestellt und der Zentral-Armenkommission übergeben werden sollten, welche sodann die zu leistenden Unterstützungen zu bestimmen und an erstgenannte Kommissionen anzuweisen hätte. Die Austeilung an die Einzelnen sollte sodann durch die Armenpfleger erfolgen, weil diese zugleich sich überzeugen konnten, ob von den Unterstützungen ein richtiger Gebrauch gemacht werde.“ [1])

Im einzelnen gestaltete sich das Verfahren nach Neus a. a. O. so, daß der Pfleger für kranke Aufsuchende ein Zeugnis der Armut aufnahm und sie an ein Mitglied der Zentral-Armenkommission, das ständig im Stadthause amtierte, verwies. Dieses gab Anweisung an einen Stadtarzt oder verfügte die Aufnahme in das bürgerliche Spital. Ueber gesunde Dürftige nahm der Armenpfleger einen Abhörbogen mit 8 Fragen auf und setzte seinen Vorschlag wegen einer Unterstützung darunter, für die Beratung in der Spezial-Armenkommission, die den Beschluß an das betreffende Mitglied der Zentral-Armenkommission zur definitiven Erörterung in dieser abgab. Bei Bewilligung erhält der Pfleger durch den Diener den Geldbetrag für die laufende Woche eingehändigt, bei welchem er „von dem Dürftigen abgelangt wird.“ Mietbeträge werden vierteljährig dem Hausherrn selbst von dem Pfleger eingehändigt. Von dem Vorsteher der Sektion ist im Verein mit allen Mitgliedern der Spezialkommission alljährlich im Frühjahr eine Revision der Unterstützungen vorzunehmen. Außerordentliche Unterstützungen werden wegen Härte oder Mangel der Jahreszeit gegeben, und zwar werden allgemeine Holz- und Lebensmittelverteilungen angeordnet. Größere einmalige Gaben werden zu dem Zweck der vorbeugenden Fürsorge gegeben.

[1]) Hesse a. a. O. S. 133.

Digitized by Google

Nicht minder beachtenswert ist es, in welcher gründlichen Weise man dem Bettlerunwesen zu Leibe rückte. Nicht nur, daß man die Bürger dringend aufforderte, an Bettler keine Almosen zu geben, sowie die dem strengen Verbote des Bettelns Zuwiderhandelnden in die auf Kosten des Staates eingerichtete Strafanstalt für Bettler schonungslos abführte und für die notwendige polizeiliche Aufsicht gegen diese Leute vier besondere Bettelvögte anstellte, — man faßte auch hier das Uebel an der Wurzel an. Es wurde eine Armen- (Frei-) Schule in dem der Stadt gehörigen ehemaligen Karmelitenkloster für die Kinder solcher Eltern errichtet, welche diesen die nötige Aufsicht nicht widmen konnten oder sie zum Betteln anleiteten. Mit dieser Schule verband man eine Anstalt, in der die Kinder, soweit nötig, bekleidet und tagsüber verköstigt wurden, den ganzen Tag aber die Schule und die dazu gehörigen Spielplätze für die Freistunden nicht verlassen durften. Die gegen die Bettelei aufgestellten Aufseher erhielten den Auftrag, alle bettelnden Kinder sogleich in die Schule zu führen. In wenigen Wochen zählte die Schule über 200 Kinder, die großenteils an Körper und Geist schrecklich vernachlässigt waren.[1])

Das bedeutungsvolle Reorganisationswerk, in der Hauptsache das Verdienst von Jakob Neus, wurde aber gekrönt und seine Durchführung erst ermöglicht durch die auch hier bewährte Opferwilligkeit der Mainzer Bürgerschaft, indem ein Aufruf der Mitglieder der Armenkommission bei einer Bevölkerungszahl von 25 390 Seelen 19295 Gulden freiwilliger Beiträge im Februar 1818 für das erste Verwaltungsjahr ergab!

Am 1. April 1818 teilte die Zentral-Armenkommission dem Oberbürgermeister mit, daß der neue Geschäftsgang des Armenwesens am 15. desselben Monats in Wirksamkeit treten könne und daß bis dahin die Verwaltung der seither bestehenden Wohltätigkeits-Bureaux aufhören müsse, worauf die Großh. Hessische Regierung bereits am 7. April entsprechend verfügte und die Ueberlieferung der Akten anordnete.

Der Rechenschaftsbericht des Jahres 1818/19 konnte bereits mitteilen: „Die Bettelei mit all ihrem unseligen Einwirken auf das anerkannte Wohl der Gesellschaft ist abgeschafft und dem wahrhaft Dürftigen sind die Spenden der christlichen Milde zu Teil geworden." Auch über die Freischule und die gleichfalls im Karmelitenkloster errichtete Nähschule für erwachsene arme Mädchen konnte recht günstiges gesagt werden.

Zur Vervollständigung des Bildes sei noch aus dem Verwaltungsbericht des Jahres 1819/20 eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Zentral-Armenkommission beigefügt:

Einnahme

Die allgemeine Subskription für das Geschäftsjahr vom 1. April 1819 bis zum 1. April 1820 ertrug reell die Summe von	fl. 19 000.— kr.
Hierzu den ständigen Beitrag der Stadtkasse	fl. 1200.— kr.
Und den außerordentlichen Zuschuß aus derselben mit	fl. 4000.— kr.
Zu übertragen .	fl. 24 200.— kr.

[1]) Hesse a. a. O. S. 154

Uebertrag	fl. 24 200.—	kr.
Die Zinsen des älteren Wohltätigkeitsfonds mit Einschluß des v. Haunold'schen Vermächtnisses	fl. 2207.10	kr.
Betrag aller unvorhergesehenen Geschenke im Laufe des Jahres	fl. 2007.38	kr.
Die Armenbüchsen brachten ein	fl. 504.18	kr.
Die in den Kirchen aufgestellten Opferstöcke	fl. 53.58	kr.
Die Armenbüchse auf dem Zivilstands-Bureau	fl. 82.56	kr.
Zusammen	fl. 29 056.—	kr.

Ausgabe

Wöchentliche Unterstützungen von 20 kr. bis zu einem Gulden für die Woche nach Verhältnis der Dürftigkeit	fl. 8903.40	kr.
Die Brodunterstützung beläuft sich das ganze Jahr zusammen genommen auf	fl. 956.18	kr.
Quartal-Beiträge zum Hauszins von 1 fl. 30 kr. bis fl. 5.— für das Vierteljahr betragen zusammen	fl. 4677.49	kr.
Außerordentliche Unterstützungen: zur Wiederaufhülfe des Gewerbstandes unverschuldet gesunkener Handwerker, Bekleidung armer Lehrlinge, Unterrichtsmittel für arme Studierende beim Anerkenntnis ausgezeichneter Fähigkeit, bei Gelegenheit der Wassernot, Kurkosten mehrerer Kranken, welche nur durch den Gebrauch des Wiesbades ihre Gesundheit wieder erlangen konnten, Auslösung der dringend nötigen Effekten, welche wegen unbezahlten Hauszinses zurückgehalten wurden, zusammen	fl. 1587.09	kr.
Apotheker-Rechnungen für 12 Monate	fl. 2611.—	kr.
Chirurgische Heilmittel, Bandagen, Blutigel ꝛc.	fl. 160.54	kr.
Natural-Verpflegung der Kranken	fl. 288.—	kr.
Totensärge	fl. 130.—	kr.
Unterhaltserfordernisse und Ernährung von 246 Kindern in der Freischule	fl. 5698.—	kr.
Bekleidung derselben	fl. 1272.—	kr.
Unterrichtserfordernisse, Bücher, Schreibmaterialien	fl. 394.—	kr.
Gehalte: des Lehrers, der Lehrerin in der Nähschule und der drei Schuldiener	fl. 1791.—	kr.
Der Ankauf, Fuhr- und Messerlohn von 356 Steer Holz kostete	fl. 2201.10	kr.
Sämtliche Ausgaben	fl. 30 671.—	kr.
ab: die Gesamt-Einnahme mit	fl. 29 056.—	kr.
Defizit	fl. 1615.—	kr.

Außer den obenerwähnten städtischen Beischüssen verschiedener Art hat auch die Stadt noch die Besoldungen der sechs Stadtärzte und der beiden Wundärzte, sowie den größeren Teil der Bureaukosten aus ihren Mitteln bestritten.

* * *

Digitized by Google

Halten wir nun noch einmal Rückschau auf das bis dahin in der Armenpflege erreichte, so müssen wir der französischen Fremdherrschaft das Verdienst zuerkennen, die Armenpflege unserer Stadt aus ihrer großenteils privaten Existenz und aus ihrer Zersplitterung herausgerissen und in eine solche mit öffentlich rechtlichem Charakter und mit einheitlicher Verwaltung — allerdings unter Teilung der Armenpflege in eine selbständige offene und geschlossene — heraufgehoben zu haben. Damit war ein äußerer Rahmen für sie geschaffen, mit dem man immerhin auskommen konnte. Aber der deutschen Verwaltung blieb es vorbehalten, ihr erst den richtigen inneren Ausbau zu geben, insbesondere die so wichtige offene Armenpflege auf eine Höhe zu heben, von der aus sie in der Lage war, das Gesamtunterstützungsbedürfnis zu überblicken, im Einzelfalle auf Grund sorgfältiger Untersuchung die Notwendigkeit und das Maß der Unterstützung zu bestimmen und somit das so gefährliche Almosengeben zu vermeiden. Ein kräftiger Anlauf hierzu war durch die beschriebene Umgestaltung der offenen Armenpflege zweifellos genommen. Aber die gegebenen Verhältnisse scheinen ihrer weiteren planmäßigen Durchführung doch recht große Schwierigkeiten bereitet zu haben, denn immer und immer wieder tauchte das Verlangen nach einer besseren Gestaltung der Armenpflege auf. Man wird dies leicht begreiflich finden, wenn man in Betracht zieht, daß die ganze Leitung dieser so umfangreichen und schwierigen Aufgabe der Durchführung einer städtischen Armenpflege nicht berufsmäßig, sondern nur ehrenamtlich, also neben den sonstigen Berufsgeschäften, besorgt werden mußte, wobei noch besonders zu betonen ist, welche Umständlichkeiten wegen Aufbringung der erforderlichen Mittel in Kauf zu nehmen waren, wie wir sogleich sehen werden. Eine wertvolle Errungenschaft blieb aber der Armenpflege aus jener Umgestaltung für die Folgezeit erhalten, nämlich die Möglichkeit der Individualisierung durch Ausübung der Armenpflege von Bürger zu Bürger.

Wohl war in anderen deutschen Städten eine ähnliche Ordnung der offenen Armenpflege bereits zur Einführung gekommen, — in Hamburg 1788, in Elberfeld 1800 (das eigentliche Elberfelder System stammt erst aus dem Jahre 1852), allein die Mainzer Ordnung zog offenbar die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich und es wurden, wie Neuß a. a. O. mitteilt, von nah und ferne wohnenden Staatsbeamten und Gemeindevorstehern ausführliche Auskünfte darüber eingeholt.

Was die Aufbringung der Ausgaben der Armenpflege betrifft, so galt zunächst der in der Zeit der französischen Herrschaft bestandene Grundsatz weiter, daß die Gemeindekasse nur das beisteuerte, was die Zentral-Armenkommission aus eigenem Vermögen, aus Sammlungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen nicht aufbringen konnte. Die hessische Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 bestimmte in ihren Artikeln 85 und 86, daß zu den Gemeinde-Ausgaben die Bedürfnisse „zur Unterstützung armer Gemeinde-Einwohner, auch ärztliche Hülfe für sie," gehören, wenn nicht „zur Bestreitung irgend eine besondere, rechtlich begründete Verbindlichkeit oder ein besonders dazu bestimmtes Vermögen (z. B. milde Stiftungen) vorhanden ist." Ein Gesetz vom 3. Mai 1858, betreffend die Gemeinde-Ausgaben, hat diese Bestimmungen lediglich wiederholt. Jene Rechtsverbindlichkeit zur Durchführung der Armenpflege und zur Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel bestand aber in der Stadt Mainz für die Zentral-Armenkommission und

Digitized by Google

Hospizienkommission, zwei der Gemeindeverwaltung gegenüber selbständige Korporationen, herrührend aus der Zeit der französischen Herrschaft mit dem ihnen von dieser beigelegten Charakter, unter Aufsicht der Staatsbehörde stehend, die auch ihre Verwaltungsmitglieder ernannte. Dieser Zustand änderte sich erst zufolge des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des hessischen Ausführungsgesetzes hierzu, die im Großherzogtum Hessen am 1. Juli 1871 in Kraft traten.

Unter diesen Umständen mußte die Zentral-Armenkommission, der die Verpflichtung zur offenen Armenpflege oblag, jahraus, jahrein den Bittsteller machen, bei den Mitbürgern wegen der Subskriptionen, bei der Stadtverwaltung wegen der Zuschüsse aus der Stadtkasse und außerdem wegen des alljährlich sich ergebenden Defizits. Die Gesamt-Ausgabe schwankte bis zum Jahre 1840 zwischen 30 000 und 40 000 Gulden; die Subskriptionssammlung freiwilliger Beiträge ergab im Jahre 1819: 19 000 fl., später weniger, aber nicht unter (rund) 11 000 fl.; der „ständige Beitrag" der Stadtkasse belief sich auf 1200 fl. nebst einem „außerordentlichen Zuschuß" von zuerst 4000 fl., dann regelmäßig 8000 fl. Das Defizit blieb anfänglich unter 1000 fl., stieg aber dann und belief sich im Jahre 1837 auf 10 000 fl., wobei der Rechenschaftsbericht bemerkt, daß mit den von der Stadtkasse noch nicht gedeckten Fehlbeträgen der beiden Vorjahre ein Defizit von zusammen 22 000 fl. entstanden war. Der 21. Rechenschaftsbericht des Jahres 1839 enthält schließlich einen Notruf sowohl wegen Erhöhung der jährlichen Zuwendungen, als auch wegen der Notwendigkeit eines öffentlichen Arbeitshauses, um „der großen Zahl der absichtlichen Müßiggänger" zwangsweise Herr werden zu können. Der außerordentliche Beitrag aus der Stadtkasse wurde denn auch in den folgenden Jahren wiederholt auf 10 000 fl. erhöht; der Gesamtzuschuß der Stadt einschließlich eines rückständigen Defizits von 6000 fl. betrug dann im Jahre 1844 rund 18 000 fl., im Jahre 1847 rund 16 000 fl., und schließlich wurden vom Jahre 1848 an auch die seitherigen Subskriptionsbeiträge auf die Stadtkasse übernommen, indem der Gemeinderat „mit Aufhebung der jährlichen Subskriptionsbeiträge eine bessere Vertheilung dieser gemeinsamen Last unter sämmtliche dazu verpflichtete Bewohner bezweckte". Von hier ab weisen die Ausgaben und der städtische Zuschuß folgende Zahlen auf:

Die Ausgaben des Zentral-Armenfonds und die Zuschüsse hierzu aus der Stadtkasse.

Jahr	Zivilbevölkerung rund	Ausgabe Gulden	Zuschuß Gulden	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung Guld.	Kr.	Bemerkungen
1848	35 300	44 592	26 932	1	16	
1849	35 150	48 751	27 272	1	23	
1850	35 700	45 768	24 703	1	17	
1851	36 200	45 992	23 600	1	16	

Digitized by Google

Jahr	Zivilbevölkerung rund	Ausgabe Gulden	Zuschuß Gulden	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung Guld.	Kr.	Bemerkungen
1852	36 750	47 873	23 600	1	18	
1853	36 780	47 427	23 600	1	17	
1854	36 810	51 068	28 060	1	23	Arbeitsnot und hohe Lebensmittelpreise
1855	36 830	45 027	32 438	1	13	
1856	36 920	41 340	28 932	1	07	
1857	37 010	35 497	22 794	—	58	
1858	37 100	36 281	24 283	—	59	
1859	38 530	35 815	23 466	—	56	
1860	39 960	37 360	25 687	—	56	
1861	41 400	36 964	25 128	—	53	
1862	41 660	36 234	23 307	—	52	
1863	41 920	34 892	23 402	—	50	
1864	42 180	37 311	24 725	—	53	
1865	42 500	38 495	25 806	—	55	
1866	42 820	40 782	25 289	–	57	Deutsch-österreichischer Krieg
1867	43 140	41 883	29 042	—	58	
1868	44 290	43 058	30 266	—	58	
1869	45 440	40 623	26 198	—	53	
1870	46 590	50 854	26 798	1	05	Deutsch-französischer Krieg
1871	47 730	41 120	20 683	—	52	
1872	48 430	42 427	27 192	—	53	
1873	49 140	45 438	30 767	—	55	
1874	49 840	47 231	31 027	—	57	
		Mark	Mark	Mark	Pfg.	
1875	50 550	84 192	57 630	1	67	1.67 Mk. sind 59 Kr.
1876	51 540	89 211	62 000	1	71	Letztes Jahr unter der Verwaltung der Zentral-Armenkommission.

In erfreulicher Weise hatte sich inzwischen der sogenannte Wohltätigkeitsfonds (heute als Zentral-Armenfonds in der Rechnung aufgeführt), aus welchem die Hausarmen unterstützt werden sollten, durch Schenkungen und Vermächtnisse opferwilliger Bürger vergrößert. Er betrug

im Jahre 1820 . . . . 62 426 fl. an Kapital
„ „ 1830 . . . . 91 529 „ „ „
„ „ 1840 . . . . 128 020 „ „ „
„ „ 1850 . . . . 162 202 „ „ „

Digitized by Google

im Jahre	1860	178 441	fl.	an Kapital
„ „	1870	181 490	„	„ „
„ „	1876	329 214	Mk.	„ „

In gleicher Weise wie beim Zentral-Armenfonds wuchs auch im Laufe der Zeit das Vermögen des Hospizienfonds. Es betrug

im Jahre	1820	305 208	fl.	an Kapital
„ „	1830	313 086	„	„ „
„ „	1840	376 290	„	„ „
„ „	1850	394 200	„	„ „
„ „	1860	557 207	„	„ „
„ „	1870	754 241	„	„ „
„ „	1876	1 580 014	Mk.	„ „

Ferner gehörten zum Vermögen des Hospizienfonds neben Anstalten zur Verpflegung von Armen, Kranken und Waisen auch vermietete Gebäude und Grundbesitz. Ausweislich der Rechnung für 1876 waren damals von den eingangs genannten, zur Zeit der französischen Herrschaft der einheitlichen Verwaltung der Hospizienkommission unterstellten Anstalten nur noch das Rochusspital, das Waisenhaus und der Oelberg vorhanden; letzterer war inzwischen von dem Stiftungshaus auf der Umbach nach dem Haus Weißliliengasse Nr. 8 verlegt worden. Neu erscheinen das Invalidenhaus und das Mädchenwaisenhaus. Das Invalidenhaus wurde 1848 eingerichtet. Bis dahin waren im Rochusspital Kranke und Arme untergebracht. Wegen Raummangels erwarb zu dieser Zeit die Hospizienkommission von der Stadtgemeinde Mainz das zuletzt teils zu Wohnungs- und Magazinzwecken vermietete, teils zu Schulzwecken verwendete Lyceumgebäude zu dem Preis von 70 000 fl. zu Zwecken eines Invalidenhauses. Das Rochusspital diente dann nur noch als Krankenhaus. Das Mädchenwaisenhaus wurde 1865 in dem für 31 000 fl. angekauften sogen. Knebelschen Hof eingerichtet, weil es wegen Mangel an Platz nicht mehr möglich war, in dem Stiftungshaus in der Kappelhofgasse Knaben und Mädchen unterzubringen. Alle übrigen Anstalten sind verschwunden. Nach den Sitzungsprotokollen der Hospizienkommission vom Jahre 1799 waren damals schon im Alexius-, Barbara-, Heiliggeist- und Katharinen-Spital Arme oder Kranke nicht mehr untergebracht. Die Gebäude wurden als Wohnungen vermietet und teilweise später veräußert. Das Dominikaner-Priesterhaus brannte bei der Belagerung von Mainz im Jahre 1793 größtenteils nieder. Die übrig gebliebenen Gebäulichkeiten wurden vermietet, das Gelände später in Bauplätze eingeteilt und nach und nach verkauft. Die Anstalt, genannt zum alten Weibergraben, endlich wurde zufolge einer Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayerischen und der Großh. Hessischen Regierung durch Notariatsurkunde vom 2. August 1831 an die Verwaltungskommission der Militärfonds des Königreichs Bayern ausgeliefert. Bis zum Jahre 1807 findet man noch getrennte Rechnungen für die einzelnen Spitäler; für die Anstalt zum alten Weibergraben befiehlt die Instruktion für die Hospizienkommission von 1816 gesonderte Rechnungsstellung an. An die meisten der ver-

Digitized by Google

verschwundenen Anstalten erinnert noch der von ihnen herrührende Immobiliarbesitz des Hospizienfonds, so an das Barbaraspital die Häuser Kappelhofgasse Nr. 3, 5 und 7, sowie Zuchthausgasse (jetzt Weintorstraße) Nr. 14; an das Heiliggeist-Spital das Haus Rentengasse Nr. 4, sowie Grundbesitz in Mainz, Bretzenheim, Kastel, Kostheim, Hechtsheim, Laubenheim und Weisenau; an das Dominikaner-Priesterhaus die Häuser Dominikanerstraße Nr. 3 und Gymnasiumsstraße Nr. 2, sowie Grundbesitz in Kastel, Marienborn und Ober-Olm; an das Katharinen-Spital Grundbesitz in Mainz.

Der Kapitalwert des gesamten Immobiliarbesitzes des Hospizienfonds und der Reinertrag hieraus betrugen nach der Rechnung für 1876:

	Kapitalwert:	Reinertrag:
Anstalten	1 313 990 Mk. - Pfg.	— Mk. — Pfg.
Vermietete Gebäude	445 710 „ — „	21 630 „ 44 „
Grundstücke	657 769 „ 07 „	23 475 „ 55 „
	2 417 469 Mk. 07 Pfg.	45 105 Mk. 99 Pfg.
Hierzu die bereits oben angegebenen Kapitalien	1 580 014 „ — „	76 268 „ 51 „
Summe .	3 997 483 Mk. 07 Pfg.	121 374 Mk. 50 Pfg.

Die jährlichen Ausgaben der Hospizien-Kommission bewegten sich in der Zeit von 1820 bis 1847 zwischen 38 000 fl. und 129 000 fl. Der jährliche Zuschuß der Stadt betrug in der Zeit von 1820 bis 1835: 16 800 fl., dann bis 1847: 14 000 fl.; für die weitere Zeit bis 1876 gibt nachstehende Tabelle über die Ausgaben und den städtischen Zuschuß Auskunft.

Die Ausgaben des Hospizienfonds und die Zuschüsse hierzu aus der Stadtkasse.

Jahr	Zivilbevölkerung rund	Ausgabe Gulden	Zuschuß Gulden	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung Guld.	Kr.	Bemerkungen
1848	35 300	129 435	14 000	3	40	34 000 fl. zur Einrichtung des Invalidenhauses im vormaligen Lyceum verausgabt
1849	35 150	97 370	14 000	2	46	
1850	35 700	88 908	14 000	2	29	
1851	36 200	96 559	14 000	2	40	
1852	36 750	121 016	14 000	3	17	Einrichtung des rechten Flügels des Hospitals. Ausgabe 13 000 fl.
1853	36 780	94 354	14 000	2	34	
1854	36 810	106 808	14 000	2	54	
1855	36 830	115 274	35 459	3	08	
1856	36 920	102 985	20 222	2	47	
1857	37 010	100 961	16 868	2	44	
1858	37 100	103 481	7 181	2	47	

Digitized by Google

Jahr	Zivilbevölkerung rund	Ausgabe Gulden	Zuschuß Gulden	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung Guld.	Kr.	Bemerkungen
1859	38 530	99 281	11 445	2	35	
1860	39 960	107 748	4 856	2	42	
1861	41 400	106 355	7 980	2	35	
1862	41 660	113 155	7 933	2	43	
1863	41 920	181 141	3 599	4	19	Brandschaden von 87 000 fl.
1864	42 180	116 160	7 927	2	45	
1865	42 500	113 995	5 112	2	41	
1866	42 820	109 961	5 944	2	34	
1867	43 140	121 426	16 382	2	49	
1868	44 290	118 556	10 748	2	41	
1869	45 440	114 205	5 493	2	31	
1870	46 590	123 423	11 595	2	39	Deutsch-französischer Krieg; dadurch Vermehrung der Insassen der geschlossenen Pflege.
1871	47 730	136 256	18 731	2	51	
1872	48 430	130 654	12 086	2	42	
1873	49 140	133 670	9 444	2	43	
1874	49 840	129 438	4 896	2	34	
		Mark	Mark	Mark	Pfg.	
1875	50 550	224 917	14 879	4	45	4.45 Mk. sind 2 fl. 36 Kr.
1876	51 540	226 574	20 950	4	40	Letztes Jahr unter der Verwaltung der Hospizienkommission.

Gelegentlich der Beratung des städtischen Voranschlags für 1839 im Gemeinderat wurde durch das Mitglied Heinrich Geier jun. die Gewährung dieser Zuschüsse in einem ausführlichen Vortrage beanstandet und dabei insbesondere verlangt, 1. daß, wie schon öfter im Gemeinderat begehrt, die Verwaltung des Hospizienvermögens unter Aufsicht des Gemeinderats gestellt werde, 2. daß in gleicher Weise, wie es die Großh. Staatsregierung bei der Landeswaisenanstalt getan habe, die geschlossene Waisenpflege in Familienpflege umgewandelt werde. Der in einer Broschüre erschienene Vortrag (Darmstadt 1838) wurde in einer Gegenbroschüre (Mainz 1839) durch das Mitglied des Gemeinderats und der Hospizienkommission J. Henco heftig bekämpft. Auf Grund späterer wiederholter Verhandlungen im Gemeinderat wurde am 7. Januar 1863 sodann der Beschluß gefaßt, an Großh. Ministerium das Gesuch zu richten, im Wege der Gesetzgebung die Bestimmung zu treffen, daß

1. nach wie vor der Bürgermeister von Rechtswegen zum Vorsitzenden der Hospizienkommission in dieser seiner Eigenschaft berufen ist,

Digitized by Google

2. die übrigen Mitglieder der Kommiſſion aber durch den Gemeinderat aus ſeiner Mitte oder aus den Bürgern von Mainz gewählt werden.

Dieſer Beſchluß fand ſeine Erledigung in der Städteordnung von 1874, wovon ſogleich die Rede ſein wird.

Auch wegen der wachſenden Zuſchüſſe, welche die Zentral-Armenkommiſſion bedurfte, wurde, um Abhülfe zu ſchaffen, auf Antrag des Gemeinderats unterm 23. November 1854 durch Großh. Kreisamt eine Kommiſſion gebildet, die ſich mit einer „Verbeſſerung der Armenpflege", vorläufig jedoch nur jener des „Zentral-Armenweſens" befaſſen ſollte. In den Akten läßt ſich jedoch nichts weiteres finden, ob und wie ſich die Kommiſſion betätigte.

* * *

Ein neues Statut „für die Armen- und Krankenpflege in der Stadt Mainz" vom 29. März 1876 bezweckte in erſter Linie, die Beſtimmungen über das Armenweſen der Stadt mit den Vorſchriften der im Jahre 1871 in Kraft getretenen Unterſtützungswohnſitzgeſetze und der heſſiſchen Städteordnung vom 13. Juni 1874 in Uebereinſtimmung zu bringen. Die Unterſtützungswohnſitzgeſetze brachten für unſere Stadt vor allem die einſchneidende Aenderung, daß der Gemeinde ſelbſt die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege „als Gemeinde-Angelegenheit" auferlegt wurde.[1]) Vertreten wird die Gemeinde in ihrer Eigenſchaft als „Ortsarmenverband" von dem Ortsvorſtand, der ſeinerſeits die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege einer ihm untergeordneten Deputation übertragen kann. Der Durchführung dieſer Vorſchriften kam für Verhältniſſe, wie ſie in unſerer Stadt beſtanden, der Artikel 47 der erwähnten Städteordnung zu Hülfe, welcher beſtimmt: „Die Verwaltungskommiſſionen von Fonds oder Anſtalten für Wohltätigkeitszwecke oder Krankenpflege, welche Stiftungsvermögen verwalten, aber ſtändige Zuſchüſſe aus der Stadtkaſſe erhalten, werden als bleibende Verwaltungs-Deputationen (Artikel 52, 53) organiſiert." Der „Zentral-Armenfonds" wie auch der „Hoſpizienfonds" erhielten ſolche ſtändige Zuſchüſſe; die „Zentral-Armenkommiſſion" und die „Hoſpizienkommiſſion" hatten ſomit ihre ſeitherigen Verwaltungsbefugniſſe an ſtädtiſche Deputationen, deren Mitglieder von der Stadtverordneten-Verſammlung zu ernennen waren, endgiltig abzutreten.

Die durch die Unterſtützungswohnſitzgeſetze, die Städteordnung und das neue Statut geänderten Verhältniſſe bedürfen hier einer etwas näheren Betrachtung.

Mit dem Inkrafttreten der Unterſtützungswohnſitzgeſetze war in der Stadt Mainz eine zweifache öffentliche Armenpflege entſtanden: einmal die durch dieſe Geſetze neuerdings der Gemeinde ſelbſt als Ortsarmenverband auferlegte, und dann die bereits vorhandene, von der Zentral-Armenkommiſſion und der Hoſpizienkommiſſion betätigte. Die Hoſpizien und die Zentral-Armenanſtalt waren von der franzöſiſchen Zeit her beſondere öffentlich-rechtliche Organe zur Durchführung der

[1]) Art. 2 des Ausführungsgeſetzes zum U. W. G. vom 14. Juli 1871.

Armenpflege und bestanden als Selbstverwaltungskörper coordiniert neben der Gemeindeverwaltung. Ihre Unabhängigkeit gegenüber der Stadt Mainz erlitt aber immer mehr Einbuße, da sie fortgesetzt bedeutende Zuschüsse aus der Stadtkasse benötigten, und die Zentral-Armenkommission, zumal nachdem die Subskriptionen in Wegfall gekommen waren, den größten Teil und zuletzt über zwei Drittel ihrer Einkünfte aus der Stadtkasse bezog.

Bei Beratung des Art. 47 der Städteordnung im Landtage entstand nun insbesondere wegen der Umbildung der Verwaltungskommissionen des Hospizienfonds und des Zentral-Armenfonds in städtische Deputationen die Frage, ob sich die Verwaltungen der Stiftungsfonds auf das Maß ihrer Kräfte zurückziehen, die städtischen Zuschüsse dadurch vermeiden und sich eine selbständige Armenpflege gegenüber der Stadtverwaltung erhalten sollten. Die Regierung trat bei den Kammerverhandlungen einer solchen Lösung entschieden gegenüber: „Wenn die öffentliche Armenpflege in zwei verschiedene Teile getrennt wäre, deren einer, unabhängig von dem anderen, von der Stiftungskommission, der andere von der städtischen Kommission verwaltet und ausgeführt würde, so würde ein Mangel an Ineinandergreifen, ein Mangel an sorgfältiger Erwägung in der Verteilung der Wohltätigkeitsgaben eintreten, der im Ganzen dem städtischen Interesse gewiß nicht zum Vorteil gereichen würde." Der Regierungsvertreter erklärte weiter unwidersprochen: „Ich glaube nicht, daß diese Stiftungskommissionen das Recht haben, sich auf ihre eigenen Kräfte zurückzuziehen und der Stadt zu überlassen, ihrerseits auch eine Armenpflege zu organisieren. Diese Stiftungsfonds sind keine Privatkapitalien, die diese benevolen Kommissionen zu verwalten haben, sondern sie verfolgen öffentliche Zwecke und sind der öffentlichen Armenpflege seither schon gewidmet gewesen. Ich glaube daher, daß die Regierung allerdings das Recht hat, zu sagen, Ihr habt der öffentlichen Armenpflege zu dienen, und nach den Erfordernissen der öffentlichen Armenpflege wird Eure Verwaltung reguliert." Somit muß auch die von der Gesetzgebung geschaffene organische Verbindung der in Mainz hervorgetretenen zweifachen Armenpflege als eine endgiltige betrachtet werden.

Bei den Kammerverhandlungen über Artikel 47 der Städteordnung wurde ferner die Frage der korporativen Selbständigkeit des Zentral-Armenfonds und des Hospizienfonds berührt und von Seiten der Regierung bemerkt, daß eine korporative Selbständigkeit dieser Fonds nicht bestehe, einmal, weil sie ihre Zwecke nur erreichen könnten mit Beihilfe aus der Stadtkasse, und „zweitens sei von korporativer Selbständigkeit bei den jetzt bestehenden benevolen Kommissionen nicht wohl die Rede, weil sie zur Zeit lediglich Organe der Staatsregierung seien, an deren Stelle im Einverständnis mit der Staatsregierung die Organe des Stadtvorstandes treten sollten." Weiter wurde von dem Regierungsvertreter erklärt, „es sei entschieden nicht die Absicht des Gesetzes, daß diese Stiftungsvermögen, die ständige Zuschüsse aus der Stadtkasse erhalten, und deren Verwaltungen als Organe des Stadtvorstandes organisiert werden sollen, lediglich mit dem Stadtvermögen vereinigt und als Stiftungsvermögen verschwinden sollen." Durch Artikel 47 letztes Alinea sei vielmehr ausgesprochen, „daß diese Fonds nicht in der Gemeindekasse vereinigt werden sollen, daß sie ihre besonderen Rechner und die Qualität als besondere Stiftungsverwaltungen behalten sollen." . . . „Weiteres als eine Aenderung der Verwaltungs-

organisation der pia corpora sei nicht beabsichtigt." — Was die Frage der korporativen Selbständigkeit der Fonds betrifft, so muß deren öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Seite unterschieden werden. Nach beiden Richtungen hin bestand jene Selbständigkeit der Fonds zur Zeit der französischen Herrschaft. Daß sie vor Erlaß des Artikel 47 der Städteordnung in ihrer öffentlich-rechtlichen Beziehung nicht mehr vorhanden gewesen sei, kann wohl damit nicht begründet werden, daß die Fonds „ihre Zwecke nur erreichen konnten mit Beihilfe aus der Stadtkasse" oder weil sie damals „lediglich Organe der Staatsregierung gewesen seien". Ersteres dürfte nicht ausschlaggebend und letzteres, da umfangreiches staatliches Aufsichtsrecht und Selbstverwaltungsrecht keine Widersprüche sind, nicht erwiesen sein. Seitdem der Artikel 47 der Städteordnung Gesetzeskraft hat, kann allerdings in öffentlich-rechtlicher Beziehung von einer Selbständigkeit der Fonds gegenüber der Stadtgemeinde keine Rede mehr sein: der Inhalt dieser Selbständigkeit ist vielmehr auf die Stadt als Selbstverwaltungskörper übergegangen. Die Eigenschaft von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist den Fonds jedoch erhalten geblieben. Im übrigen ist die Fortdauer der korporativen Selbständigkeit in zivilrechtlicher Beziehung nicht bestritten. Die Fonds haben ihre selbständige juristische Persönlichkeit beibehalten; sie können unter ihrem Namen Verträge schließen und Grundvermögen erwerben, wie denn auch neuerlich die Einträge ins Grundbuch bei den Gerichten, in deren Bereich Grundbesitz des Hospizienfonds gelegen ist, übereinstimmend auf den Namen: „Bürgerliche Hospizien in Mainz" erfolgt sind. — Die Selbständigkeit der Verwaltungen der Fonds erlitt, was ihre Verfügungsfreiheit betrifft, durch die Aenderung ihrer Verwaltungsorganisation durchaus keine Einbuße. Im allgemeinen gingen die Befugnisse, die das Kreisamt den Verwaltungen gegenüber hatte, z. B. die der Ernennung der Verwaltungsmitglieder, der Feststellung des Voranschlags, der Genehmigung von Verpachtungen und Veränderungen in dem Bestand der Grundstücke und Gebäude, sowie die Genehmigung von wesentlichen organisatorischen Abänderungen, auf die Stadtverordneten-Versammlung über. Zu einem Teile kamen aber jene Befugnisse des Kreisamts ganz in Wegfall zu Gunsten der Verwaltungen, die dadurch selbständiger wurden; so konnten diese fortan die Aufnahme von Personen in die Hospizienanstalten sowie die Anlegung des Kapitalvermögens selbständig betätigen, während vorher die Genehmigung des Kreisamts erforderlich war.[1]) Im übrigen ist in Fällen, in denen für Rechtsgeschäfte der Stadtverwaltung eine Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist (Artikel 48 der Städteordnung), diese auch für Rechtsgeschäfte der Fonds Vorschrift, deren Verwaltungen außerdem eine vorherige Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung herbeizuführen haben. Die Verwaltung der Fonds steht nach wie vor unter Staatsaufsicht, „die sich insbesondere auch auf die Erhaltung des Vermögens und auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte erstreckt", Artikel 47 St. O.

In Betreff der stiftungsmäßigen Verwendung der Einkünfte ordnet der Artikel 47 St. O. an: „Insofern Stiftungen für Wohltätigkeitszwecke nach den stiftungsmäßigen Bestimmungen den

[1]) Reglement der Großh. Hessischen Regierung der Provinz Rheinhessen vom 31. Dezember 1829, betr. die Aufnahme in die Hospizienanstalten von Mainz.

Digitized by Google

Bürgern zu gut kommen sollen, sind hierunter nicht bloß die Bürger, sondern auch alle Einwohner, welche den Unterstützungswohnsitz in der Stadt besitzen, zu verstehen." Mit dieser Anpassung an die Unterstützungswohnsitzgesetze waren aber für die Verwaltungsdeputationen nicht die Schwierigkeiten gehoben, die sich daraus ergaben, daß sie die städtische Armenpflege nicht nur nach den stiftungsmäßigen Bestimmungen der Fonds, sondern zugleich nach den Vorschriften der Unterstützungswohnsitzgesetze verwalten sollten. Denn letztere hatten Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege gebracht, die mit den seitherigen Bestimmungen jener Fonds nicht in Einklang standen. So stand damit nicht im Einklang der Grundsatz der vorläufigen Unterstützungspflicht des Ortsarmenverbandes gegenüber nicht Unterstützungswohnsitzberechtigten, § 28 U. W. G. in Verbindung mit §§ 31 und 32 (Beschränkung der Pflicht zur Uebernahme und des Rechtes, die Ueberführung zu verlangen); der Grundsatz der Unterstützung durch den Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes mit dem sehr beschränkten Anspruch auf Kostenerstattung oder auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen, § 29 U. W. G.; der Grundsatz, daß bei Verpflegung Hilfsbedürftiger die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie besondere Gebühren festrenumerierter Armenärzte nicht erstattungsfähig sind, § 30 U. W. G., u. dgl. mehr. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einer sorgfältigen getrennten Verrechnung der hierdurch entstandenen Kosten der städtische Zuschuß zu dem Hospizienfonds, der vor der Veränderung der Verwaltungsorganisation kaum 10% der Ausgaben betrug und heute gegen 20% beträgt, diesen Umfang nicht angenommen hätte. Doch es war, wenn überhaupt ausführbar, zwecklos, die Kosten der geschlossenen Armenpflege gesondert nach solchen zu buchen, die den Hospizienfonds, und nach solchen, die lediglich den durch das Unterstützungswohnsitzgesetz neu geschaffenen Ortsarmenverband Mainz zu treffen hatten, da doch die Armenpflege des Hospizienfonds mit der des Ortsarmenverbandes nach der Absicht des Gesetzgebers dauernd vereinigt bleiben sollte. Es muß daher das Verfahren der Verwaltung als durchaus zweckmäßig betrachtet werden, *die Erträgnisse des Hospizienfonds und die hierzu geleisteten Zuschüsse der Stadt als ein einheitliches Ganzes und zwar nach den Bestimmungen der Unterstützungswohnsitzgesetze zu verwenden und zu verwalten.* Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß, während das Unterstützungswohnsitzgesetz neben der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und dem angemessenen Begräbnis nur die Gewährung des *unentbehrlichen* Lebensunterhaltes dem Ortsarmenverband auferlegt und der Regierungsbehörde zur Pflicht macht, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das notwendige hinausgehen (Artikel 1 und 19 des Ausführungsgesetzes z. U. W. G.), es sich bei dem reichen Hospizienfonds um Stiftungsvermögen handelt, das sich auf jenen engen Rahmen der gesetzlichen Armenpflege nicht beschränken, sondern in weitergehendem Umfange Wohltätigkeit ausüben will. Demgemäß darf auch bei der Unterbringung und der Verpflegung in den Hospizienanstalten in einer liberaleren Weise seitens der Deputation verfahren werden, als wenn die ganzen Verpflegungskosten aus laufenden Steuermitteln zu decken wären. Ganz ähnliches ist von dem Zentral-Armenfonds zu sagen. Zwar sind seine Einkünfte viel geringere wie die des Hospizienfonds, und die Stadt hatte zuletzt über zwei Drittel zu seinen Ausgaben zuzuschießen; aber seine Geschichte zeigt, daß ein gut Teil seiner Einkünfte zu andern Zwecken, als nur um unmittelbare

Digitized by Google

Not zu beseitigen, zu verwenden waren, so zur Ausbildung armer Mädchen, zur Unterstützung von Handwerksburschen, zur Zahlung von Lehrgeld, von Unterrichtsmitteln für arme Studierende u. s. w.; er diente also auch der vorbeugenden Armenpflege. Es wäre daher gerechtfertigt, nicht seine gesamten Einkünfte zu Zwecken der gesetzlichen Armenpflege, also zur Entlastung der Steuerzahler zu verwenden, sondern einen Teil der Einkünfte loszutrennen und ihn der Armendeputation zu Zwecken der vorbeugenden Armenpflege außerhalb des gesetzlichen Rahmens zur freien Verfügung zu stellen.

Was nun die äußere Form der Umwandlung der seitherigen Verwaltungskommissionen in bleibende Verwaltungsdeputationen betrifft, so bestimmte das neue Statut, „daß zur Verwaltung der Armen- und Krankenpflege in der Stadt Mainz und an Stelle der seitherigen Zentral-Armenkommission sowie der Verwaltung der bürgerlichen Hospizien und des derselben zugehörigen Institutes des Pfandhauses eine ständige Deputation eingesetzt wird, welche den Namen Deputation für die Armen- und Krankenpflege führt." Diese Organisation wurde gewählt, weil „die Schaffung einer Zentralverwaltung für das Armenwesen gleichwie in anderen Städten sich in hohem Grade wünschenswert und notwendig erwiesen hatte". Die von der französischen Gesetzgebung geschaffene Zweiteilung der Armenpflege wurde jedoch damit nicht beseitigt, denn nach § 4 des Statuts „zerfällt die Deputation für die Armen- und Krankenpflege in 2 Abteilungen, wovon die eine ihre besondere Tätigkeit der Fürsorge für die Hausarmen und der Verwaltung des Zentral-Armenfonds (Abteilung für Hausarme) und die andere der Verwaltung des Fonds und der Anstalten der Hospizien, des Waisenhauses und Pfandhauses (Abteilung für geschlossene Armenpflege) widmet". Beide Abteilungen bestanden aus je 6 Mitgliedern und waren in Wirklichkeit zwei selbständige Deputationen unter der Bezeichnung Deputation I und Deputation II. Daß die „Gesamtdeputation" zur gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußfassung über Geschäftsordnungen und Instruktionen, über die „getrennt aufzustellenden Budgets der einzelnen Abteilungen" und der Verwaltungsberichte, von bestimmten Vorlagen an die Stadtverordneten-Versammlung, von Gegenständen, welche gemeinsame Interessen für die Verwaltung der Abteilungen betrafen, sowie auch zur Abgrenzung der Armenbezirke berufen war, beseitigte die Zweiteilung der Armenpflege nicht. Die beiden Abteilungen hatten vom Jahre 1887 ab auch räumlich getrennte Büreaux; offene Armenpflege konnte nur bei dem einen, geschlossene nur bei dem andern begehrt werden; ein Hin- und Herwandern der Gesuchsteller bei Ablehnungen im Bereich einer der Abteilungen bestand nach wie vor.

Im einzelnen hatte das neue Statut irgend welche wesentlichen Organisationsänderungen nicht im Gefolge. An Stelle der früheren 6 Armensektionen, die im Jahre 1839 um eine vermehrt wurden, traten 14 Armenbezirke, die Zahl der Armenpfleger wurde von 36 auf 79 erhöht, was ungefähr im Verhältnis zur Vergrößerung der Bevölkerungszahl seit der Neuorganisation vom Jahre 1818 stand. An die Stelle der „Spezial-Armenkommission" unter dem Präsidium des Pfarrers an der Hauptkirche trat die „Bezirksversammlung" unter dem Vorsitz eines von dem Bürgermeister aus der Einwohnerschaft berufenen Bezirksvorstehers, nachdem bereits im Jahre

Digitized by Google

1863 die Einteilung nach katholiſchen Pfarrbezirken und der Vorſitz von Geiſtlichen in der Spezial-Armenkommiſſion aus Mitten der Zentral-Armenkommiſſion in einem ausführlichen Berichte bei dem Gemeinderate beanſtandet worden war.

* * *

Der Uebergang in den neuen, durch die Städteordnung und das Statut von 1876 beabſichtigten Zuſtand, nach welchem das Armen- und Hoſpizienkollegium nunmehr unter dem Vorſitz des Bürgermeiſters oder eines von ihm hierzu beauftragten Beigeordneten zu tagen und die Stadtverordneten-Verſammlung ſich in der öffentlichen Armenpflege als einer Gemeindeangelegenheit zu betätigen hatte, vollzog ſich nicht ohne weiteres. Die Erinnerung an die frühere ſelbſtändigere Stellung der Zentral-Armenkommiſſion und der Hoſpizienkommiſſion gegenüber der Stadtverwaltung wirkten lange nach, der Vorſitz, wenigſtens in der Armendeputation, wurde wie früher regelmäßig von einem Deputationsmitglied geführt, und auch in der Stadtverordneten-Verſammlung fand vorerſt ein näheres Eingehen auf die inneren Verhältniſſe der Armenpflege nicht ſtatt.

Dagegen wurde im Jahre 1894 eine Neuordnung der Armenpflege ernſtlich ins Auge gefaßt, ein Beigeordneter mit der ſtändigen Führung des Vorſitzes in den Armendeputationen beauftragt und ihm jene Neuordnung zur beſonderen Aufgabe geſtellt.

Zweiter Abschnitt.

Die im Jahre 1895 begonnene Neuordnung.

I. Grundzüge und Verwaltungskörper.

Als man im Jahre 1895 an die Neuordnung der Mainzer öffentlichen Armenpflege herantrat, konnte als Vorbild hierfür nur das sogenannte Elberfelder System, wie es in der aus dem Jahre 1852 herrührenden Elberfelder Armenordnung enthalten ist, in Betracht kommen. Denn es gibt in Deutschland kein weiteres, wirklich durchgebildetes System für die Armenpflege. Daß man sich an dieses Vorbild anschloß, war um so naheliegender, als das Elberfelder System sich in raschem Siegeslaufe in vielen deutschen Städten bereits mit bestem Rufe eingebürgert hatte.

Es konnte aber nicht daran gedacht werden, die Vorschriften der Elberfelder Armenordnung kurzerhand in die Mainzer Armenpflege herüber zu nehmen. Dazu fehlte es durchaus an der nötigen Vorbereitung des Bodens. Wohl war das Armenpflegesystem, wie es Neus in Mainz im Jahre 1818 zur Einführung gebracht hatte, dasjenige, aus dem auch das Elberfelder System des Jahres 1852 herausgewachsen war. Allein das frische Leben, das ihm Neus mit seiner Liebe zur Sache eingehaucht hatte, war der Mainzer Armenpflege immer mehr abhanden gekommen. Auch krankte diese an dem Mangel einer, den veränderten Verhältnissen der Stadt Rechnung tragenden Ausgestaltung. Es fehlte nicht nur an der erforderlichen Anzahl Armenpfleger und Bezirksvorsteher, sondern auch an der notwendigen Schulung, um diesen ehrenamtlichen Organen die außerordentlich wichtigen, selbständigen und verantwortungsvollen Aufgaben zuweisen zu können, die das Elberfelder System ihnen, als den Grundpfeilern der ganzen Organisation, stellt; es fehlte an einem Amte, das jene Organe sowie die Zentralverwaltung in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen in der Lage war; es fehlte an einer Registratur, die dem Amte eine Grundlage für seine Arbeiten und der Verwaltung einen Einblick in die Verhältnisse der Armenpflege bieten konnte; es fehlte an einer ausreichenden Statistik, die einen Ueberblick über die Vorgänge und die Wandlungen in der Mainzer Armenpflege und eine Vergleichung mit anderen Städten ermöglichte.

Um die Grundlage für die Einführung des Elberfelder Systems zu schaffen, bedurfte es daher zunächst eines Vorbereitungs- und Uebergangsstadiums.

Während das Amt (Sekretariat) für die Armenpflege nach und nach mit den erforderlichen Arbeitskräften besetzt wurde, wovon später noch die Rede sein wird, war alsbald mit der

Digitized by Google

Schaffung einer ausreichenden Registratur zu beginnen. Seither wurden nur Akten über die Verhandlungen mit auswärtigen Armenverbänden geführt. Ueber Ortsangehörige fehlten sie. Der Armenpfleger nahm zwar regelmäßig einen sogenannten Abhörbogen über jedes neue Unterstützungsgesuch auf; der Abhörbogen wurde aber, nachdem er in der Armendeputation vorgelegt worden war, nicht weiter verwendet. Für die Folge sollte einem neu einzuführenden ausführlichen Abhörbogen, „Unterstützungsbogen", gerade eine ganz besondere Wichtigkeit in der Durchführung der Armenpflege beigelegt werden. Da es als vornehmste Aufgabe des Armenpflegers betrachtet werden muß, die seiner Fürsorge unterstehenden Hilfsbedürftigen auf das Eingehendste kennen zu lernen, um sowohl ihnen die erforderliche Hilfe im zulässig ausgiebigsten Maße zu Teil werden zu lassen, als auch für die Steuerzahler ungerechtfertigte Ausgaben zu vermeiden, so war Sorge zu tragen, daß dem Armenpfleger durch ein geeignetes und ausführliches Abhörformular jenes Eindringen in die Verhältnisse des Unterstützung Nachsuchenden möglichst erleichtert werde. Jedoch sollte die Aufnahme des Unterstützungsbogens weder von dem Armenpfleger ausschließlich besorgt werden, wie nach der Vorschrift der Elberfelder Armenordnung, noch auch von dem Amte ausschließlich, wie dies vielfach anderwärts geschieht. In ersterem Falle schien die Vollständigkeit der Aufnahme nicht genügend sicher gestellt, im letzten Falle war zu fürchten, daß das Interesse des Armenpflegers von vorn herein kalt gestellt werde. Der Unterstützungsbogen sollte zunächst von dem zuständigen Armenpfleger aufgenommen, von dem Hilfesuchenden zu dem Amte gebracht, dort nachgeprüft und, soweit nötig, ergänzt und richtig gestellt, die ergänzte Urschrift dem Armenpfleger zurückgegeben, eine Abschrift zurückbehalten und eine zweite dem Bezirksvorsteher zugestellt werden. Der Unterstützungsbogen sollte die Grundlage für jede nachfolgende Entscheidung bezüglich des Unterstützten bilden. An seine erstmalige Aufnahme sollten sich fortlaufende weitere Eintragungen anreihen, um über alle Veränderungen in den Verhältnissen des Unterstützten Auskunft zu geben, so daß hierdurch eine vollständige Armengeschichte entstand, und jederzeit aus dem Unterstützungsbogen selbst alles Wissenswerte entnommen werden konnte; er sollte bei Wohnungswechsel der Unterstützten auf den zuständigen neuen Armenpfleger und Bezirksvorsteher übergehen.

Diese Vorschläge kamen demnächst auch mit voller Billigung der Armendeputation zur Durchführung. Die erstmalige Aufnahme der Unterstützungsbogen wurde aber durch das Amt allein betätigt, weil bei einer Anzahl von nur 56 Armenpflegern und etwa 710 laufenden Unterstützungsfällen dem einzelnen Armenpfleger eine zu große Arbeit hätte zugemutet werden müssen, und weil zunächst ein einheitliches Muster für die Ausführlichkeit der Aufnahme geschaffen werden sollte. Mit dem Unterstützungsbogen werden auf dem Amte alle, den jeweiligen Unterstützungsfall betreffenden Schriftstücke zu Akten vereinigt.

Auch mit der alsbaldigen Einrichtung einer ausführlichen Statistik durfte nicht gezögert werden. Sie wurde so eingerichtet, daß der Deputation alljährlich ein vollständiger Ueberblick über die Vorgänge in der städtischen Armenpflege gegeben und dem Vorsitzenden allmonatlich durch Vorlage kurzer Uebersichten die Möglichkeit verschafft wird, die Bewegungen in der Armenpflege fortgesetzt zu verfolgen und bei auffälligen Erscheinungen rechtzeitig einzugreifen.

Digitized by Google

Als weitere Vorbereitung zur Einführung des Elberfelder Systems wurde die Aufstellung eines Unterstützungstarifs für die Bemessung der Armenunterstützungen empfohlen. Bisher bestand ein Unterstützungstarif nicht, wohl aber eine Art gewohnheitsmäßigen Maximums der wöchentlichen Unterstützung, das für die einzelne Person 1.50 Mk. neben einer vierteljährigen Mietsunterstützung von 10 Mk. betrug und somit einem wöchentlichen Gesamtbetrag von 2.30 Mk. entsprach. Andere Städte gewährten, wie den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (Heft 19) entnommen werden konnte, viel höhere Sätze. So Barmen, M.-Gladbach, Duisburg, Halle a. S. 3 Mk., Elberfeld, Mannheim, Potsdam, Erfurt 3.50 Mk., Leipzig 3.60 Mk., Wiesbaden 4.50 Mk., Köln 4.70 Mk., Worms 5 Mk., Frankfurt a. M. 8 Mk. (als Höchstbetrag, regelmäßig nach eingezogenen Erkundigungen nur 5 Mk.). Gleichwohl war der Aufwand der Stadt Mainz für die öffentliche Armenpflege ein außergewöhnlich hoher, wie unter anderm auch eine Untersuchung der Stadt Mannheim für das Jahr 1894 zeigte, die im Auszug nachstehend wiedergegeben ist.

Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege in dem Jahre 1894.

Namen der Städte	Gesamt-Ausgaben		Einwohnerzahl der Stadtgemeinde	Der Armenaufwand beträgt		
	der Armenverwaltung	der Stadtgemeinde		vom städt. Gesamtaufwand	auf den Kopf der Bevölkerung	
	ℳ	ℳ		%	ℳ	₰
Barmen	422 057	4 919 893	125 000	8,6	3	38
Darmstadt	212 220	2 423 068	62 400	8,8	3	40
Elberfeld	557 220	—	140 710	—	3	96
Erfurt	200 020	2 505 759	77 081	8,0	2	59
M.-Gladbach	252 895	1 902 338	52 295	13,3	4	83
Halle a. S.	413 928	3 927 511	111 396	10,6	3	71
Heidelberg	183 006	1 241 972	34 300	14,7	5	33
Karlsruhe	185 727	2 332 551	80 661	8,0	2	30
Kassel	207 646	2 843 806	75 000	7,3	2	77
Mainz	468 101	3 898 425	71 728	**12,0**	**6**	**53**
Mannheim	296 293	3 840 734	85 000	7,7	3	49
Wiesbaden	274 215	3 457 024	—	7,9	—	—

Diese auffallende Erscheinung ließ sich nur so erklären, daß eine verhältnismäßig sehr große Anzahl Unterstützungsfälle bei durchgängig niederer Unterstützung vorhanden war. Dies bestätigte denn auch einerseits die durchgeführte oben erwähnte Vernehmung der sämtlichen Unterstützten. Andererseits wiesen die für das Rechnungsjahr 1894 aufgestellten statistischen Aufzeichnungen bei einer Mainzer Zivilbevölkerung von rund 72000 Personen allein in der offenen Armenpflege eine

Digitized by Google

Jahressumme von nicht weniger als 7584 unterstützten Personen (7466 Familienköpfe und 118 Einzelpersonen) nach = rund 10,5 Unterstützte auf je 100 Einwohner, während nach der Reichsarmenstatistik von 1885 auf je 100 Einwohner unterstützte Armenparteien und Personen kamen: in Frankfurt a. M. 5,76, in Elberfeld 6,48.

Da aber in Mainz keine außergewöhnlichen Armutsverhältnisse angenommen werden konnten, so durfte die auffallende Erscheinung nur in dem System gefunden werden, nach welchem in Mainz die Unterstützungen gewährt wurden. Hierüber in Nachstehendem Näheres. Die Armenverwaltungen der Städte, welche, wie in Elberfeld, die Unterstützungen auf Grund eines Unterstützungstarifs bemessen, gehen davon aus, daß „*der unentbehrliche Lebensunterhalt*“, der gesetzlicher Bestimmung gemäß jedem Hilfsbedürftigen zu gewähren ist, sich in einem Geldbetrag für die Einzelperson oder eine bestimmte Familienzusammensetzung ausdrücken und darstellen läßt, und setzen demgemäß in einem Unterstützungstarif das wöchentliche (aber auch monatliche) Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen (demnach für Obdach, Nahrung, Kleidung, Hausrat ꝛc.) fest. Der Tarif ist wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse regelmäßig für die einzelnen Städte nach einem besonderen Maßstabe bemessen und soll nach der herrschenden Ansicht wegen der auf den Existenzbedarf einwirkenden verschiedenen individuellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Einzelpersonen oder Familien nur als ein *Anhaltspunkt* für die Bemessung der Unterstützungen gelten. Wird ein solcher Unterstützungstarif dem Armenpfleger zur Richtschnur gegeben und tritt ein Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung an ihn heran, so ist er genötigt, sich an Handen des Tarifs zunächst ein Bild über den Geldbedarf zu machen, der zum unentbehrlichen Lebensunterhalt des an ihn herantretenden Hilfsbedürftigen und seiner Angehörigen erforderlich ist, und diesen Geldbedarf ziffernmäßig festzustellen. Sodann erwächst ihm aber die weitere Aufgabe, jedes Einkommen des Hilfsbedürftigen und seiner Angehörigen und jede Möglichkeit, wie jener Existenzbedarf von ihnen gedeckt werden kann, wiederum in einem Geldbetrage festzustellen, um sich den eventuellen Fehlbetrag berechnen zu können, der als öffentliche Unterstützung zur Ergänzung des Existenzbedarfs zugelegt werden kann. Es ist leicht einzusehen, daß die Sätze des Unterstützungstarifs reichlich gegriffen werden dürfen, wenn Sorge dafür getragen wird, daß der Armenpfleger jedes wirkliche und jedes mögliche Einkommen der Gesuchsteller und der bereits Unterstützten fortlaufend auf das sorgfältigste prüft und in Rechnung stellt. Es ergeben sich dann in vielen Fällen recht ausgiebige Unterstützungen, vor denen der Armenpfleger, wie die Erfahrung lehrt, ohne die Ermächtigung, die ihm der Tarif gibt, zurückschrecken würde. Auf der andern Seite wird dem Armenpfleger ein fester Anhalt gegeben, um das so häufig auftretende Drängen nach, das zulässige Maß der öffentlichen Armenpflege überschreitenden, wenn auch noch so kleinen Unterstützungen zurückzuweisen. Die richtige Durchführung eines Unterstützungstarifs hat daher zur Folge, daß die Unterstützungen durchgängig verhältnismäßig reichlich bemessen werden, und zwar rechtzeitig von vornherein, nicht erst auf nachträgliches fortgesetztes Petitionieren hin, und daß eine große Anzahl unbedeutender Unterstützungen, die, wenn ein Tarif nicht besteht, nur allzu häufig als Abfindungen gegeben werden, in Wegfall kommen. Damit vermindert sich aber die Anzahl der Unterstützungsfälle recht

Digitized by Google

weſentlich und die Geſamtausgaben für die Armenpflege bleiben trotz reichlicher Unterſtützung in verhältnißmäßig niederen Grenzen.

Anders verhält es ſich, wenn man den Armenpfleger lediglich an ein Maximum der Unterſtützung bindet, wie in Mainz z. B. als Maximum der Unterſtützung für Einzelperſonen der wöchentliche Betrag von 2.30 Mk. gewohnheitsmäßig feſtgehalten war. Hier verfehlt ſich der Armenpfleger nicht, wenn er dem, der bereits ein Wocheneinkommen von 2.30 Mk. hat, den Betrag von 2.30 Mk. ebenſo gewährt wie dem, der gar kein Einkommen hat. Denn er überſchreitet den Maximalbetrag der Unterſtützung nicht. Es entfällt hier der erſte Teil der ziffernmäßigen Feſtſtellung, zu welcher der Unterſtützungstarif nötigt, nämlich des Exiſtenzbedarfs. Der Armenpfleger macht ſich nur nach allgemeinen Eindrücken ein Bild davon, ob der Geſuchſteller „arm“, „in Not“, „bedürftig“ iſt. Eine ſolche Armenpflege gerät aber dann leicht in ein gewiſſes Abfindungsſyſtem hinein: ſowohl diejenigen, welche einer ausgiebigen Unterſtützung bedürftig wären, erhalten die regelmäßige kleine Abfindung, als auch diejenigen, welchen von rechtswegen eine Unterſtützung nicht gegeben werden dürfte. Die Zahl der Unterſtützten wird auf dieſe Weiſe leicht eine ſehr große, und obwohl die Ausgaben der Gemeinde für Armenunterſtützungen recht bedeutende ſind, bleibt die Höhe der durchſchnittlichen Unterſtützung der Hilfsbedürftigen eine niedere. Mit dieſem ungerechten Abfindungsſyſtem mußte gebrochen werden.

So war denn der Grundgedanke, welcher die Einführung eines Unterſtützungstarifs ſo nachdrücklich befürworten ließ, und welcher überhaupt die Neuordnung leitete, der, mißbräuchliche Unterſtützungen einzuziehen und nicht aufkommen zu laſſen, dafür aber wirklich Bedürftige ausgiebiger und möglichſt rechtzeitig zu unterſtützen. Der Vorſitzende der Armenverwaltung durfte dies als Ziel ſeiner Beſtrebungen um ſo beſtimmter betonen, als ihm ſeine Erfahrungen bei Neuordnung der Armenpflege der Stadt Worms, durch die ebenfalls ein Unterſtützungstarif neu eingeführt wurde, zur Seite ſtanden. Dort berechnete ſich im Jahre 1886 (vor der Neuordnung) die Durchſchnittsunterſtützung für den Unterſtützungsfall auf 125 Mk., im Jahre 1888 (nach der Neuordnung) auf 186 Mk., im Jahre 1892 auf 221 Mk. Die Unterſtützungen waren alſo um 80% in die Höhe gegangen und Worms zählte zu den Städten, die am reichlichſten unterſtützten. Elberfeld hatte eine Durchſchnittsunterſtützung pro Jahr und Fall von 213 Mk. (1894), Frankfurt a. M. von 178 Mk., Darmſtadt von 139 Mk., Offenbach von 187 Mk., Gießen von 142 Mk., Mainz (1894) von 161 Mk. Gleichwohl hatte ſich in Worms der Zuſchuß der Stadtkaſſe zu den Koſten der Armenpflege nahezu um die Hälfte vermindert. Außerdem waren ähnliche Erfahrungen auch anderwärts nach Einführung des Elberfelder Syſtems gemacht worden. So hat z. B. Leipzig infolge der Reformierung der Armenpflege im Jahre 1882, verglichen mit 1879, über 100,000 Mk. weniger Ausgaben zu verzeichnen gehabt, wozu bemerkt wird: „Dieſe Erſparnis iſt keineswegs etwa durch unmotivierte Härte in den Verwilligungen, ſondern dadurch erzielt worden, daß man durch eingehendere Erörterung der Verhältniſſe der Bittſteller die wahre Bedürftigkeit von der nur vorgegebenen ſchied und die zur Unterſtützung rechtlich Verpflichteten nach Kräften zur Pflichterfüllung gegen ihre hilfsbedürftigen Angehörigen heranzuziehen ſuchte.“ [1])

[1]) Böhmert, das Armenweſen in 77 deutſchen Städten, Dresden 1886.

Nebenbei durfte die Einführung des Unterstützungstarifs damit begründet werden, daß er erzieherisch auf den Armenpfleger einwirkt und das Gefühl der Selbständigkeit und der Selbstverantwortung bei ihm fördert, denn „des Weiteren dürfen wir es als einen Vorzug des neuen Modus betrachten" — so sagt zutreffend der spätere Bericht des Stadtverordneten Reis an die Stadtverordneten-Versammlung —, „daß durch denselben ein Zwang für die Pfleger geschaffen wird, die Verhältnisse und das Einkommen der Hülfesuchenden genau festzustellen, und daß dieselben den Bittstellern gegenüber in die Lage gesetzt werden, Gesuche, die nach der Taxe der „Ausschlußsätze" unstatthaft sind, durch entsprechende Aufklärung kurzer Hand aus der Welt zu schaffen, woraus ihnen selbst eine Annehmlichkeit erwächst und die ganze Verwaltung eine wesentliche Entlastung erfährt."

Die alsbaldige Einführung des Unterstützungstarifs schon während des Uebergangsstadiums war also nicht nur für die Regelung der Unterstützungen, sondern auch für die rechtzeitige Ausbildung der Armenpflegeorgane von Bedeutung.

Die Vorbereitung zur Einführung des Elberfelder Systems mußte ferner die wesentliche Vermehrung der Armenpfleger und Bezirksvorsteher umfassen. Sollte der Armenpfleger der Grundpfeiler der ganzen Armenpflegerorganisation werden, sollte er sich mit jedem Einzelfall auf das eingehendste beschäftigen, die Unterstützten in ihren Wohnungen regelmäßig aufsuchen, worauf besonderer Wert zu legen war und wozu das wöchentliche Ueberbringen der Unterstützung in die Wohnung geeignete Gelegenheit bieten sollte, so durfte dem meist auch durch seinen Beruf vollständig in Anspruch genommenen Armenpfleger nur eine kleine Zahl von Unterstützungsfällen zur Fürsorge überwiesen werden. Nach den Elberfelder Bestimmungen soll der einzelne Armenpfleger in der Regel nicht mehr als vier Armen (Einzelstehenden oder Familienhäuptern) seine Fürsorge widmen. In Mainz waren nach der Organisation vom Jahre 1818 durchschnittlich 20 – 25 Arme auf den Armenpfleger gerechnet, und in einem Berichte vom 6. März 1875 hatte die Zentral-Armenkommission vorgeschlagen, daß der Armenpfleger in der Regel nicht mehr als 12 einzelne Personen oder Familien überwachen solle. Im Gefolge des Statuts vom Jahre 1876 waren dann zwar die Armenpflegschaften von 36 auf 79 erhöht worden, es wurden aber späterhin auf entsprechende Anträge der Armenbezirke abgehende Armenpfleger in vielen Fällen nicht mehr durch neue ersetzt, indem die Bezirke der Ansicht waren, daß die noch verbleibenden Armenpfleger die Arbeit des abgegangenen mitversehen könnten. So kam es, daß im Jahre 1895 statt 79 Armenpflegern deren nur noch 56 vorhanden waren. Im Vergleich zu Elberfeld war das Verhältnis das folgende:

Es kamen auf einen Armenpfleger:

	im Jahre	Einwohner	Unterstützungsfälle
in Mainz . . .	1895	1375	12,5
in Elberfeld . .	„	270	2,1

Um das Verhältnis gleichzustellen, hätte die Zahl der Armenpfleger in Mainz versechsfacht werden müssen, falls nicht eine Verminderung der Zahl der Unterstützungsfälle möglich war.

Digitized by Google

Die Möglichkeit einer ſolchen Verminderung war daher zunächſt zu prüfen. Die Prüfung erfolgte an Handen eines von der Verwaltung in Uebereinſtimmung mit der Armendeputation Mitte Mai 1895 proviſoriſch aufgeſtellten Unterſtützungstarifs, der in § 1 beſtimmte:

„Das wöchentliche Geldbedürfnis für Anſchaffung des zum Unterhalt maßweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat iſt in der Regel auf die nachſtehenden höchſten Sätze zu bemeſſen:

1. für die alleinſtehende Perſon oder das Familienhaupt und zwar:
   wenn männlich auf 5 Mk. 50 Pfg.
   wenn weiblich auf 4 „ 50 „
2. für die mit dem Familienhaupte in derſelben Haushaltung lebende Perſon als Zuſatz:
   a) für die Ehefrau auf . . . . . 2 Mk. — Pfg.
   b) für das arbeitende und in Verdienſt ſtehende Kind auf . . 3 „ — „
      falls der Wochenverdienſt dieſen Betrag erreicht, ſonſt:
   c) für jedes Kind über 10 Jahren auf . . . . . 2 Mk. — Pfg.
      für jedes Kind unter 10 Jahren auf . . . . . 1 „ 50 „

Dieſe Sätze unter c vermindern ſich bei Vorhandenſein von mehr als einem Kinde, wie folgt:

für das zweite Kind um $^1/_{10}$ des Zuſatzes für dasſelbe
„ „ dritte „ „ $^2/_{10}$ „ „ „ „
„ „ vierte „ „ $^3/_{10}$ „ „ „ „
„ „ fünfte „ „ $^4/_{10}$ „ „ „ „
„ „ ſechſte u. weitere um $^5/_{10}$ „ „ „ „ „

Die auf Grund dieſes Tarifs und mit Hilfe des neu eingeführten Unterſtützungsbogens eingeleitete Prüfung der 710 laufenden Unterſtützungsfälle hatte das Ergebnis, daß 58 Fälle ſofort durch Verzicht der Unterſtützten wegfielen, da dieſe die Unzuläſſigkeit der Unterſtützung ſelbſt einſahen, während in weiteren 67 Fällen nach mildeſter Beurteilung durch die Deputation am 4. Juni 1895 die ſeither gewährte Unterſtützung als unzuläſſig geſtrichen wurde. Dabei durfte angenommen werden, daß die nach und nach durchzuführende ſtrengere Bemeſſung der Unterſtützungen an Handen des Tarifs die Anzahl der Unterſtützungsfälle auf 500 bis 400 werde ſinken laſſen, ſo daß man mit einer Erhöhung der Pflegerzahl von 56 auf etwa 200 dem in Elberfeld beſtehenden Verhältnis von Pflegern und Unterſtützten ſo ziemlich nahekommen konnte.

Nachdem über alle erwähnten Reorganiſationsfragen volles Einverſtändnis im Sinne der gemachten Vorſchläge bei der Armendeputation erzielt war, bedurfte es wegen des Unterſtützungstarifs noch längerer Verhandlungen mit dem Finanzausſchuß der Stadtverordneten-Verſammlung, der zwar grundſätzlich der Neuerung durchaus zuſtimmte, aber die vorgeſchlagenen Unterſtützungsſätze für zu hoch erachtete, einmal, weil er beſtritt, daß ſich das Einkommen der Bedürftigen in vollem Umfange werde feſtſtellen laſſen, und dann, weil er aus der nachſtehenden, von der Armenverwaltung damals aufgeſtellten Vergleichstabelle erſah, daß andere Städte durchgängig niedrigere Unterſtützungstarife hatten.

Digitized by Google

Stadt Einwohnerzahl	Alleinstehende Person männlich		Alleinstehende Person weiblich		Familie von 8 Köpfen: Familienhaupt		Die bei dem Manne lebende Ehefrau		Kinder über 14 Jahre, welche arbeiten		Kinder über 14 Jahre, welche nicht arbeiten*		Kinder von 10—14 Jahren		Kinder von 5—10 Jahren		Kinder von 1—5 Jahren		Kinder unter 1 Jahr		Summe pro Woche		Summe pro Jahr	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Elberfeld (125 899)	3	50	3	50	3	—	2	50	3	—	2	20	2	—	1	60	1	40	1	—	16	70	**868**	**40**
Barmen (116 248)	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—	1	80	1	30	1	10	—	80	14	—	**728**	—
M.-Gladbach (49 626)	3	—	3	—	3	—	1	90	1	70	1	70	1	50	1	10	—	90	—	80	12	60	**655**	**20**
Duisburg (58 148)	3	—	3	—	3	—	1	90	1	70	1	70	1	50	1	10	—	90	—	60	12	40	**644**	**80**
Wiesbaden (64 693)	4	50	4	50	4	50	2	—	2	—	2	—	2	—	1	50	1	50	1	—	16	50	**858**	—
Heilbronn (29 941)	7	—	5	—	3	—	2	50	3	—	2	50	2	—	1	60	1	40	1	—	17	—	**884**	—
Halle a. S. (100 348)	3	—	3	—	2	75	1	75	1	50	1	50	1	30	1	25	1	20	1	20	12	45	**647**	**40**
Leipzig (354 899)	3	60	3	60	3	—	2	—	1	70	1	70	1	60	1	40	1	20	1	10	13	70	**712**	**40**
	6 Mark																							
Potsdam (54 125)	3	50	3	50	3	—	2	50	3	—	2	20	2	—	1	60	1	40	1	10	16	80	**873**	**60**
Erfurt (70 205)	3	50	3	50	3	—	2	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	11	—	**572**	—
	5 Mark																							
Worms (26 000)	5	—	4	—	5	—	2	—	3	—	2	—	1	80	1	20	1	05	—	90	16	95	**881**	**40**
Frankfurt (180 000)	8	—	8	—	8	—	2	—	4	—	2	—	2	—	1	—	1	—	1	—	18	—	**936**	—
	5*	—	5*	—	5*	—																		
Köln (280 400)	4	70	4	70	4	70	2	10	2	10	2	10	1	40	1	40	1	40	1	40	16	60	**863**	**20**
Mainz (78 211)	5	50	4	50	5	50	2	—	3	—	2	—	1	80	1	20	1	05	—	90	17	45	**907**	**40**

Am 26. Februar 1896 wurde der Stadtverordneten-Versammlung der Reorganisationsplan für die offene Armenpflege unterbreitet, der auch die Einführung eines Unterstützungstarifs umfaßte. Dem hierzu erstatteten Berichte sei nachstehendes entnommen:

Der Plan der Neuregelung der offenen Armenpflege ist folgender: Zunächst ist die Anzahl der Armenpfleger so zu erhöhen, daß dem Armenpfleger nicht mehr als höchstens

* Der Satz von 8 Mk. besteht wohl; es kommt aber eingezogenen Erkundigungen zufolge in der Regel der Satz von 5 Mk. zur Anwendung, weshalb auch der nach diesem Satze sich ergebende Betrag oben eingestellt wurde.

Digitized by Google

4 Unterſtützte zur Fürſorge anheimfallen. Demnach ſind ſtatt derzeit 56, zukünftig 198 Armenpfleger erforderlich, und es werden dann nur 2—3 Unterſtützte der Fürſorge eines Armenpflegers unterſtehen. Die Einteilung der Stadt in 198 örtlich abgegrenzte Armenpflegſchaften iſt fertiggeſtellt, ein demnächſt aufzuſtellendes alphabetiſches Straßenverzeichnis wird die Auffindung des jedesmaligen zuſtändigen Armenpflegers leicht ermöglichen. Die Auswahl der erforderlichen Armenpfleger iſt bereits durch die Deputation getroffen. Aus den 198 Pflegſchaften ſollen 19 Armenbezirke gebildet werden an Stelle der ſeitherigen 14 Bezirke, und es wird Sorge getragen, daß regelmäßig alle 14 Tage Bezirksverſammlungen abgehalten und alle Unterſtützungsgeſuche in den Bezirksverſammlungen vor der Vorlage an die Deputation eingehend vorgeprüft werden. In einer Bezirksverſammlung werden nicht mehr als je 3—4 neue Unterſtützungsſachen durchſchnittlich zu beraten ſein. — Was die Verabfolgung der Unterſtützungen betrifft, ſo wird dafür geſorgt werden, daß die Armenpfleger ſich über die Verabfolgung rechtfertigen können. Demgemäß ſind im neuen Voranſchlag 500 Mk. zur Beſchaffung von Kaſſen- bezw. Quittungsbüchern für Armenpfleger und Bezirksvorſteher eingeſtellt. Mit Einführung des Quittungsverfahrens wird zugleich einer ſeither nicht beachteten Beſtimmung nachgekommen und der Verwaltung die nötige Kontrole ermöglicht. Endlich muß den Armenpflegern zukünftig Gelegenheit geboten werden, die Unterſtützten regelmäßig in ihren Wohnungen zu beſuchen. Dies ſoll dadurch geſchehen, daß die Unterſtützung zukünftig in der Wohnung der Unterſtützten zu verabfolgen iſt. Auf ſolche Weiſe kommt der Armenpfleger bei ſeinem Beſuche nicht unerwünſcht, weil nicht mit leeren Händen. Dieſe Neuerungen werden von den Armenpflegern und Bezirksvorſtehern willkommen geheißen. Vor allem wird dafür geſorgt werden, daß das Armenamt mit den Armenpflegern und Bezirksvorſtehern richtig Hand in Hand arbeitet und dieſe gehörig unterſtützt. In regelmäßig abzuhaltenden Verſammlungen aller Armenpfleger wird dieſen und der Verwaltung Gelegenheit geboten werden, ihre Anſichten gegenſeitig auszutauſchen. Bis auf weiteres werden die ſämtlichen Bezirksvorſteher regelmäßig zu den Sitzungen der Armendeputation eingeladen werden, wie dies bereits ſeit kurzem der Fall iſt, damit einheitliche Grundſätze zur Sprache und zur Durchführung kommen.

Erſt nachdem dann der Nachweis erbracht iſt, daß ſich die ſtädtiſche Armenpflege auf dieſem Wege gedeihlich entwickeln kann, ſoll die Neuordnung der offenen Armenpflege in der Weiſe zum Abſchluß kommen, daß die Vollmacht der Armendeputation, über die eingereichten Unterſtützungsgeſuche endgiltig zu entſcheiden, auf die 19 Bezirksverſammlungen übertragen wird, vorbehaltlich der Reviſion durch die Armendeputation in beſtimmten Fällen. Dieſe Machterweiterung der Bezirksverſammlungen iſt bei der Größe der Stadt unbedingt notwendig, da die Armendeputation nicht auf die Dauer über 60 Unterſtützungsgeſuche in einer Sitzung erledigen kann, eine Verlegenheit, in der die Deputation derzeit zum Nachteil der Gründlichkeit ihrer Beſchlüſſe und der allgemeinen Aufgaben der Armenpflege ſich befindet. Solche Machterweiterung der Bezirksverſammlungen ſetzt aber die Aenderung des derzeitigen Statuts über die Armenpflege voraus. Das neue Statut wird dann neben

Digitized by Google

anderem auch Bestimmungen wegen Zentralisierung aller Wohltätigkeits-Einrichtungen hiesiger Stadt bei strenger Wahrung von deren Selbständigkeit treffen. Auch in letzter Beziehung sind die Vorbereitungen im Gang.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat zwecks Neuordnung der Armenpflege bereitwilligst die Mittel zur Schaffung eines vorläufig ausreichenden Armenamts bewilligt, es wird alle Sorgfalt aufgewendet werden, damit die hiesige Armenpflege sich den bestgeordneten Armenverwaltungen würdig zur Seite stellen kann, aber eine Voraussetzung muß dabei in Erfüllung gehen, das ist die Beteiligung der Mainzer Einwohnerschaft an der Armenpflege in der Richtung, daß die Ehrenämter der Armenpfleger und der Bezirksvorsteher richtig besetzt werden können. Sie sind für die Armenpflege unentbehrlich, sie können nicht durch bezahlte Beamte ersetzt werden, wenn die Armenpflege ein frisches Leben behalten und nicht verknöchern soll. Und wenn es nun zweifellos ist, daß die Stellung der Armenpfleger und Bezirksvorsteher nach Vollendung der beabsichtigten Neuordnung der hiesigen Armenpflege eine viel selbständigere und wichtigere werden wird, als dies seither der Fall ist, und wenn hier versichert werden darf, daß alles ferngehalten wird, was diese Stellung herabdrücken könnte, daß es insbesondere als ausgeschlossen betrachtet wird, daß den Armenpflegern bezahlte Armenkontrolleure zur Seite gestellt werden, wie dies teilweise in anderen Städten geschehen ist, wenn endlich versichert werden kann, daß das größte Gewicht auf ein reges und einheitliches Hand- in Handarbeiten der Armenverwaltung mit den Armenpflegern und Bezirksvorstehern gelegt werden wird, so darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die demnächstige Aufforderung zum Eintritt in die Ehrenämter der städtischen Armenpflege von Erfolg begleitet sein wird, und dies um so mehr bei der bewährten Opferwilligkeit der Mainzer Einwohnerschaft im Interesse der städtischen Verwaltung und zumal der ärmeren Bevölkerung unserer Stadt.

Was den Unterstützungstarif betrifft, so war dieser in der von der Armendeputation ursprünglich angenommenen, oben Seite 33 wiedergegebenen Fassung des § 1 nicht an die Stadtverordneten-Versammlung gelangt. Zufolge Verhandlungen des Finanzausschusses mit der Armendeputation waren die Beträge von 5.50 Mk. und 4.50 Mk. für männliche und weibliche Einzelpersonen oder Familienhäupter auf 4.50 Mk. und 3.50 Mk. herabgesetzt, dafür aber den Bestimmungen über die Bemessung der Armenunterstützungen der folgende neue § 4 angefügt worden:

„Der Deputation für die städtische Armenpflege wird alljährlich im Voranschlag durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt, welcher zur Erhöhung von laufenden Unterstützungen über die Ausschlußsätze hinaus in Fällen, in welchen die Deputation dies für notwendig erachtet, im übrigen aber nur für einmalige Gaben verwendet werden darf. Bis zu anderweitiger Beschlußfassung soll für diesen Zweck eine Summe von Mk. 15 000 in den Voranschlag eingestellt werden."

Dieser Vorschlag erhielt die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung in einer zweiten Lesung vom 11. März 1896. Der Streitpunkt war ein Antrag, den Tarif in der von

Digitized by Google

der Deputation urſprünglich feſtgeſetzten Höhe beizubehalten und außerdem den neuen § 4 zuzufügen. Dagegen fand der Plan der Neuordnung im übrigen von keiner Seite Beanſtandung.

Die Durchführung des Reorganiſationsplanes wurde dadurch ſehr erleichtert, daß der Ruf an die Einwohnerſchaft, ſich an den Ehrenämtern der ſtädtiſchen Armenpflege zu beteiligen, ein ſehr erfreuliches Echo fand. Ablehnungen des Ehrenamtes, ohne daß die triftigſten, ſofort anzuerkennenden Gründe vorlagen, kamen ſo gut wie keine vor. Und es wurden vorzügliche Kräfte für die ſtädtiſche Armenpflege gewonnen. *Damit war das Hauptbedenken, das man gegen die Einführung des Elberfelder Syſtems geltend machte, daß es nicht möglich ſein werde, die erforderliche Anzahl von geeigneten Armenpflegern und Bezirksvorſtehern zu finden, erfreulicherweiſe gründlich widerlegt.*

Als Hauptaufgabe der Verwaltung mußte es nunmehr betrachtet werden, das Intereſſe der ehrenamtlichen Organe für die ſtädtiſche Armenpflege lebendig zu erhalten und ſie mit deren Aufgaben vertraut zu machen. Zu dem Ende wurde zunächſt auf Grund Beſchluſſes der Armendeputation vom 12. Mai 1896 unterm 20. Mai eine ausführliche Dienſtanweiſung für die Bezirksvorſteher und Armenpfleger erlaſſen. Am 6. Juni 1896 fand ſodann in der Stadthalle die erſte allgemeine Armenpflegerverſammlung ſtatt, in der die Amtseinführung der neu ernannten Bezirksvorſteher und Armenpfleger erfolgte. Hieran knüpfte ſich ein Vortrag über die Grundzüge der Neuordnung der ſtädtiſchen offenen Armenpflege mit Bezug auf die in der Dienſtanweiſung aufgeführten Amtspflichten der Pflegeorgane. Um die Stellung zu kennzeichnen, welche man den Pflegeorganen in der Mainzer Armenpflege zuweiſen wollte, wurde ausdrücklich darauf hingewieſen, daß die Armenpfleger und Bezirksvorſteher *nur die geſetzliche Armenpflege* zur Ausführung bringen ſollen und noch beſonders betont: „Hierbei muß hervorgehoben werden, was ſo vielfach zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gibt, daß für den Eintritt der geſetzlichen Armenpflege die *Würdigkeit* eines Hilfsbedürftigen ebenſowenig ausſchlaggebend iſt, wie die *Unwürdigkeit* desſelben die Ausſchließung von der geſetzlichen Armenpflege rechtfertigt. Maßgebend iſt nur, ob der um öffentliche Armenhilfe Nachſuchende ein Einkommen hat oder ſich in rechtmäßiger Weiſe verſchaffen kann, das für den unentbehrlichen Lebensunterhalt ausreicht. Dadurch erhält aber die geſetzliche Armenpflege allerdings eine unangenehme Seite: Da wo man gern geben möchte, wird es einem unterſagt, und da wo man Unterſtützung gern verweigern möchte, iſt man zu deren Verabfolgung genötigt. Während hier die freiwillige Armenpflege viel freiere Hand hat und in der Lage iſt, der allgemeinen Anſchauung über die Angebrachtheit einer Unterſtützung vollſtändig zu folgen, muß die geſetzliche Armenpflege ihre Genugtuung darin finden, jeden vor dem Geſetze gleich zu behandeln. Ungleichheiten würden aber entſtehen, wenn man im einzelnen Falle die Anſicht des jedesmaligen Armenpflegers oder der verſchiedenen Bezirksverſammlungen maßgebend ſein laſſen wollte, wenn man da leichter geben würde, wo dies fortgeſetzt dringlich verlangt wird, als in anderen Fällen, wenn man bei gleichem Einkommen der Familie mit Unterſtützungen ausgiebiger da eintreten wollte, wo der Haushalt herabgekommen und unordentlich ausſieht, als wo Ordnung und Reinlichkeit herrſcht uſw. Um die notwendige Gleich-

Digitized by Google

heit zu schaffen, ist daher die Aufstellung bestimmter Normen für die Bemessung der Unterstützungen erforderlich. Diese sind zu finden in den von der Stadtverordneten-Versammlung erlassenen Vorschriften über die Ausschlußtaxen. Die der gesetzlichen Armenpflege in dem angegebenen Sinne anhaftenden Härten müssen nun ebenfalls diesen Ausschlußtaxen anhaften. Um sie zu mildern, sind der Armendeputation von der Stadtverordneten-Versammlung jährlich 15 000 Mark bewilligt und es stehen weiter Geschenkmittel zur Verfügung. Die weitere notwendige Ergänzung der öffentlichen Armenpflege muß von der demnächst herbeizuführenden Verbindung mit der Privatwohltätigkeitspflege hiesiger Stadt erhofft werden." — Mit Genugtuung konnte festgestellt werden, daß die fast vollzählig erschienenen 19 Bezirksvorsteher und 198 Armenpfleger sowohl die Grundzüge der beabsichtigten Neuordnung als auch die Vorschriften der ihnen zugegangenen Dienstanweisung auf das freudigste begrüßten. In der Anfangswoche des Monats Juli 1896 fanden erstmalig die Sitzungen der Bezirksversammlungen statt. Sie wurden von da ab regelmäßig alle 14 Tage abgehalten, jeder gefaßte Beschluß ausführlich protokolliert unter jedesmaliger Beifügung der Berechnung der Unterstützungstaxe und des wirklichen oder eingeschätzten Einkommens der Gesuchsteller. Damit war in der Neuregelung der Armenpflege ein wesentlicher Schritt vorwärts getan; die Unterstützungsfälle kamen in ihrer großen Mehrzahl gründlich vorgeprüft und beraten zur Entscheidung der Armendeputation. Diese tagte fortan in der der Abhaltung der Bezirksversammlungen folgenden Woche. Zu ihren Sitzungen erschienen sämtliche Bezirksvorsteher, um an der weiteren Beratung der in den Bezirksversammlungen gestellten Anträge teilzunehmen, sich mit den einheitlich durchzuführenden Grundsätzen der Armenpflege vertraut zu machen und sich die nötige Sachkenntnis zur Leitung der Bezirksversammlungen zu erwerben, denen ja demnächst an Stelle der Armendeputation die *selbständige und endgiltige Beschlußfassung* über die Unterstützungsgesuche und laufenden Unterstützungen übertragen werden sollte.

Die Beendigung des Uebergangsstadiums, dessen Dauer nicht allzu kurz bemessen sein durfte, setzte, wie schon erwähnt, eine Aenderung der „statutarischen Bestimmungen für die Armen- und Krankenpflege" voraus.

* * *

In der Begründung zum Entwurfe der neuen „*Satzungen betreffend die Verwaltung des Armenwesens und der Hospizienanstalten der Stadt Mainz*" vom 14. Dezember 1896 war einleitend ausgeführt:

„Bei der am 1. April 1895 begonnenen Neuordnung der städtischen Armenpflege war als Ziel ins Auge gefaßt: *die Ermöglichung einer individualisierenden Armenfürsorge*. Dieses Ziel sollte erreicht werden:

1. Durch ausreichende Besetzung des Amtes (Sekretariats) für die Armenpflege und durch Herstellung der für letztere so wichtigen Registratur.
2. Durch Schaffung von zweckentsprechenden, kleineren und abgerundeten Armenbezirken und Armenpflegschaften.

Digitized by Google

3. Durch Beſetzung dieſer Bezirke und Pflegſchaften mit geeigneten ehrenamtlichen Vorſtehern.
4. Durch Dezentraliſierung des Armenkollegiums.

Die Durchführung dieſes Planes iſt bis zu dem Punkte 4, Dezentraliſierung des Armenkollegiums, vorgeſchritten. Letztere ſoll nunmehr zur Durchführung kommen."

Als eine wichtige Frage, deren Löſung die neuen Satzungen bringen ſollten, war ferner in der Begründung behandelt:

„Die Beſeitigung der Zweiteilung der ſtädtiſchen Armenpflege durch die Zentraliſierung der geſamten geſetzlichen Armenpflege in einer Deputation und in einem Büreau."

Ueber die Durchführung dieſer Aufgaben und über ihre weitere Fortführung bis zur neueſten Zeit ſoll nachſtehend ein Ueberblick gegeben werden.

1. Beſeitigung der Zweiteilung der ſtädtiſchen Armenpflege. Die neuen Deputationen.

Die aus der Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft herrührende, mit dem Syſtem der Armengeſetzgebung Frankreichs zuſammenhängende Zweiteilung der Armenpflege der Stadt Mainz in offene einerſeits und geſchloſſene andererſeits war, wie bereits im erſten Abſchnitt ausgeführt wurde, durch die ſtatutariſchen Beſtimmungen für die Armen- und Krankenpflege in der Stadt Mainz nicht beſeitigt worden, obwohl dieſes Statut in § 1 beſtimmte, daß an Stelle der ſeitherigen Zentral-Armenkommiſſion ſowie der Verwaltung der bürgerlichen Hoſpizien eine Deputation und zwar die „Deputation für die Armen- und Krankenpflege" eingeſetzt werden ſolle. Denn dieſes Kollegium, beſtehend aus 12 Mitgliedern, zerlegt der § 4 wieder in zwei Abteilungen von je 6 Mitgliedern, wovon die eine „Abteilung für die Hausarmen", die andere „Abteilung für geſchloſſene Armenpflege" benannt wurde. Dem tatſächlichen Beſtehen zweier, wie vorher, ſelbſtſtändiger Deputationen entſprach ganz die übliche Bezeichnung jener beiden Abteilungen mit „Armendeputation I" und „Armendeputation II".

Solche Zweiteilung der Armenpflege in einer und derſelben Stadt mußte die Einheitlichkeit der Verwaltung ſtören und hatte auch andere Mißſtände im Gefolge. Beiſpiele der Geſchäftsbehandlung, die ſich daraus ergab, ſind die folgenden: 1. die Deputation I übt die Fürſorge für eine auswärts wohnende, in Mainz unterſtützungsberechtigte Familie aus; ein Familienglied muß in das auswärtige Krankenhaus aufgenommen werden. Die einlaufenden Akten gehen an die Deputation II, weil ein Fall der geſchloſſenen Armenpflege vorliegt. Dieſe verhandelt nun ſelbſtändig mit der auswärtigen Gemeinde, während unter Umſtänden gleichzeitig die Deputation I mit derſelben Gemeinde wegen der offenen Armenpflege in Schriftwechſel ſteht. 2. Die Deputation I hält die Aufnahme einer von ihr in Mainz unterſtützten Familie ins Invalidenhaus für erforderlich. Sie muß, auch in dringlichen Fällen, die Familie an die Deputation II verweiſen, wo wiederum neue Akten aufgenommen werden.

Daß dieſer Zuſtand nicht aufrecht erhalten bleiben konnte, war niemand zweifelhaft, nachdem er einmal beleuchtet war. Zur Abhilfe gab es nur zwei Wege. Entweder waren die zwei

Digitized by Google

Deputationen (Abteilungen) tatsächlich in eine einzige zu verschmelzen, oder einer der beiden Deputationen war die Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen der Stadtgemeinde zu übertragen, einerlei ob offene oder geschlossene Armenpflege in Betracht kam. Der erste Weg hatte praktische und juristische Bedenken. Praktische, weil eine Deputation die Gesamtarbeit nicht bewältigen konnte, wobei zu bedenken war, daß der Armendeputation II seither außer der Verwaltung eines Vermögens von über 5 000 000 Mk. die Leitung und Ueberwachung des Invalidenhauses, des Krankenhauses, zweier Waisenhäuser, des Pfandhauses, eines Genesungsheims und der städtischen Krankenanstalt für die Verpflegung kranker Dienstboten, Lehrlinge ꝛc. oblag, und daß nicht, wie in Elberfeld, eine jede der Anstalten zur Unterstützung der einheitlichen Armendeputation durch ein Kuratorium verwaltet werden konnte. Denn die Städteordnung sieht in § 47 vor, daß die Verwaltungs-Kommission von Fonds oder Anstalten für Wohltätigkeitszwecke der Krankenpflege, welche Stiftungsvermögen verwalten, aber ständige Zuschüsse aus der Stadtkasse erhalten, „als bleibende Verwaltungs-Deputationen" zu organisieren sind. Juristische Bedenken standen insofern entgegen, als die eben angeführte Bestimmung doch so zu verstehen ist, daß an die Stelle einer jeden Verwaltungs-Kommission eine besondere Deputation zu treten hat, und dies umsomehr in dem Falle, wenn, wie bei den beiden hier in Betracht kommenden Verwaltungs-Kommissionen, die beiderseitigen Interessen vielfach entgegengesetzte sind.

Die neuen „Satzungen für die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Mainz", die am 1. Juli 1898 in Kraft traten, wählten daher den zweiten Weg, schufen eine neue einheitliche Armendeputation für das ganze Gebiet der gesetzlichen Armenpflege, ließen die vormalige „Hospizien-Kommission" dem Namen nach als „Hospizien-Deputation" wiedererstehen, übertrugen ihr aber auf dem Gebiet der gesetzlichen Armenpflege keinerlei Bewilligungsrecht mehr. Aus folgenden Bestimmungen der neuen Satzungen mögen diese Aenderungen ersichtlich gemacht werden:

§ 4.

„Die städtische Armendeputation hat die Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen zu üben, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Armenhilfe an die Stadtgemeinde erheben."

§ 7.

„Hält die Armendeputation die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in eine der geschlossenen städtischen Anstalten (Invalidenhaus, Krankenhaus, Waisenhaus) für nötig, so wird sie solche bei der städtischen Hospiziendeputation beantragen. In eiligen Fällen kann sie die vorläufige Unterbringung in eine dieser Anstalten unter Berücksichtigung der stiftungsmäßigen Bestimmungen verfügen."

§ 27.

„Die städtische Hospiziendeputation hat das Vermögen des Hospizienfonds nebst den aus der Stadtkasse benötigten Zuschüssen innerhalb der Grenzen des von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Voranschlags zu verwalten und zu verwenden. Es ist ihr demgemäß zur Zeit die Verwaltung des Invalidenhauses, des St. Rochushospitals, der Waisenhäuser und des Pfandhauses übertragen."

Digitized by Google

Die notwendige Verbindung zwiſchen den beiden Deputationen wird hergeſtellt durch den gemeinſchaftlichen Vorſitz, die Beratung von Voranſchlag und Verwaltungsrechenſchaft und von ſonſtigen wichtigen Angelegenheiten in gemeinſchaftlichen Sitzungen der beiden Deputationen, ſowie durch das ſatzungsgemäß feſtgelegte Recht jeder Deputation, eine ſolche gemeinſchaftliche Sitzung jederzeit herbeizuführen. Die durch die Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Hoſpizienanſtalten entſtehenden Koſten werden in der Rechnung der Armendeputation in Ausgabe und bei der Hoſpiziendeputation in Einnahme geſtellt. Auf dieſe Weiſe wird die Geſamtausgabe für die geſetzliche Armenpflege aus der Rechnung der Armendeputation erſichtlich. Von der alten Zweiteilung der Armenpflege war ſomit nur noch übrig geblieben, daß die Armenanſtalten, alſo insbeſondere das Invalidenhaus, nicht von der Armendeputation, ſondern von der von ihr unabhängigen Hoſpiziendeputation verwaltet werden.

Eine Notwendigkeit zur Entlaſtung der Armendeputation machte ſich mit der Zeit geltend. Wollte man das Pflegkinderweſen in der richtigen Weiſe ausgeſtalten, ſo bedurfte es bei der Arbeitslaſt der Armendeputation der Schaffung einer beſonderen Deputation für dieſen wichtigen Verwaltungszweig, eine Lostrennung, zu der ſich auch bereits viele andere Städte entſchloſſen hatten. Sie wurde durch die „Satzungen über das Pflegkinderweſen der Stadt Mainz“ vom 2. Juli 1900 geſchaffen. Unter ausdrücklicher Wahrung des Bewilligungsrechts der Armendeputation beſtimmen ſie über die Obliegenheiten der neuen Deputation, genannt „Städtiſcher Erziehungsbeirat“, das folgende:

> Der Erziehungsbeirat hat zur Entlaſtung der Armendeputation und Hoſpiziendeputation:
>
> 1. zu beſchließen, in welcher Weiſe die Unterbringung eines der ſtädtiſchen Armenfürſorge anheimgefallenen Pflegekindes betätigt werden ſoll;
> 2. die Verpflegung und Erziehung dieſer Kinder fortgeſetzt zu überwachen und die zur Ueberwachung geeigneten Einrichtungen zu treffen;
> 3. für das ſittliche, geſundheitliche und wirtſchaftliche Fortkommen jener Pflegekinder nach der Schulentlaſſung Sorge zu tragen.
>
> Die Entſcheidung, ob bezüglich eines Pflegekindes die Vorausſetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürſorge vorliegen, bleibt der Armen-Deputation allein vorbehalten. Die betreffenden Geſuche ſind daher bei der Armen-Deputation oder deren Organen anzubringen. Auch hat lediglich die Armen-Deputation darüber zu befinden, ob die Hilfsbedürftigkeit und damit die weitere Belaſtung der Armenkaſſe mit Verpflegungskoſten als beendigt zu betrachten iſt. Ein hiervon unabhängiges, ſelbſtändiges weiteres Eintreten des Erziehungsbeirates iſt dadurch nicht ausgeſchloſſen.

Um die ebenerwähnte Schlußbeſtimmung durchführen zu können, wurden dem Erziehungsbeirat beſondere Mittel zur Verfügung geſtellt, mit denen er eine über die öffentliche Armenpflege hinausgehende Wohltätigkeitspflege ausüben ſollte. „Zur Entlaſtung der Hoſpiziendeputation“ wird der Erziehungsbeirat inſofern tätig, als er die ſeither von der Hoſpiziendeputation ausgeübte

Digitized by Google

Fürsorge für die Kinder übernimmt, welche in das Waisen-Erziehungshaus aufnahmeberechtigt sind.

Die so im Laufe der Neuordnung der Armenpflege entstandenen drei Deputationen stehen satzungsgemäß unter einem und demselben Vorsitz; von ihren Mitgliedern, die im Ehrenamt tätig sind, müssen regelmäßig mindestens zwei der Stadtverordneten-Versammlung angehören, während weitere vier aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Stadtgemeinde entnommen werden können. Die Armendeputation wurde zu Beginn des Jahres 1906 um ein Mitglied, das der Stadtverordneten-Versammlung zu entnehmen ist, vergrößert. Die Zusammensetzung der drei Deputationen ist z. Z. die folgende. Den Vorsitz führt seit 1. Oktober 1894 der Verfasser dieser Denkschrift. Als Mitglieder gehören an:

(die Stadtverordneten:)	(die Mitglieder der Stadtgemeinde:)
der Armendeputation:	
B. A. Adelung, Redakteur,	F. Bohne, Fabrikant,
M. Reis, Privatmann,	Dr. W. Reeb, Oberlehrer,
L. Webel, Kaufmann,	C. Wagner, Kaufmann,
K. Willms, Kaufmann,	
der Hospiziendeputation:	
Dr. F. A. Pagenstecher, Rechtsanwalt,	Dr. Bockenheimer, Landgerichtsdirektor,
J. B. Ring, Privatmann,	Chr. Scharvogel, Privatmann,
J. B. Weiß, Gewerkschaftsbeamter,	Dr. A. Struve, Rechtsanwalt,
dem Erziehungsbeirat:	
Dr. A. Chr. Rautert, Chemiker,	J. Schlitz III., Weinhändler,
J. Schleuger, Gymnasiallehrer,	Dr. A. Struve, Rechtsanwalt.
P. Tiefel, Korrektor,	
L. Webel, Kaufmann,	

Ferner gehören als Beisitzer dem Erziehungsbeirat an die Herren: Dr. A. Balser, Großh. Kreisarzt; Dr. L. Frohnhäuser, l. eo. Pfarrer; A. Heiß, Oberlehrer; Dr. S. Salfeld, Rabbiner; A. Stenner, Oberlehrer; Dr. F. W. Th. Velte, Dekan.

Von den genannten Mitgliedern der Armendeputation und Hospiziendeputation gehörten diesen Deputationen bereits bei Beginn der Neuordnung der Armenpflege im Jahre 1895 an die Herren Reis, Ring, Dr. Bockenheimer, Scharvogel und Dr. Struve.

2. Das Armenamt.

Durch die Satzungen von 1898 wurde, neben der Zentralisierung der gesamten gesetzlichen Armenpflege in einer Deputation, für deren Arbeitsbereich auch ein einheitliches Amt geschaffen. Während es seither möglich war, daß über ein und dieselbe Familie gleichzeitig und unabhängig von einander durch drei verschiedene Amtsstellen (Sekretariat der Armendeputation I, des Invalidenhauses und des Krankenhauses) Verhandlungen wegen des Unterstützungswohnsitzes nach auswärts geführt wurden, kam dies von jetzt ab in Wegfall. Jedes Aktenstück, das die gesetzliche

Armenpflege, einerlei ob offene oder geſchloſſene, betraf, war von nun an dem einen Amte zu überweiſen, um dort bearbeitet, demnächſt in alphabetiſcher Ordnung zurückgelegt und vermittelſt der ſogen. Kartenregiſtratur leicht auffindbar gemacht zu werden. Welche Bedeutung dies bei wiederholter Hilfsbedürftigkeit bereits früher unterſtützter Perſonen, ferner für die Heranziehung unterhaltspflichtiger Verwandter einer beſtimmten Familie, die aus verſchiedenen Gründen (Krankenhaus-, Wochenbett-, Kinderpflege) hilfsbedürftig geworden iſt, und in vielen anderen Beziehungen hat, bedarf kaum des Hinweiſes.

Die neue zentrale Stelle erhielt den Namen: „das Armenamt" mit der ſatzungsmäßigen Aufgabe, „in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Armendeputation die laufenden Geſchäfte zu führen und insbeſondere mit den Bezirksvorſtehern und Armenpflegern Hand in Hand zu arbeiten."

Um dieſer Aufgabe gerecht werden zu können, bedurfte das Amt eines weit größeren Beamtenkörpers als ſeither. Die frühere Zentral-Armenkommiſſion konnte mit einem Sekretär und einem Rechner auskommen, ja es war möglich, die Sekretariatsgeſchäfte der ſpäteren Armendeputation I eine zeitlang von dem Sekretär der Armendeputation II mitverſehen zu laſſen. Bald aber, und beſonders mit Rückſicht auf die Arbeiten, die das Reichsgeſetz über den Unterſtützungswohnſitz im Gefolge hatte, wurde für jede der beiden Deputationen wiederum ein Sekretär beſtellt, und vom Jahre 1877 bis zum Jahre 1887 den im Invalidenhauſe untergebrachten Bureaux der beiden Sekretäre ſodann ein „Hilfsſekretär" beigegeben. Als Mitte 1887 die Verlegung des Sekretariats der Armendeputation I in das „Karmelitenkloſter" erfolgt war, wo das neu geſchaffene Armenamt ſich heute noch befindet, wurde ſein Beamtenkörper nach und nach vergrößert und beſtand im Jahre 1895 zu Beginn der Neuordnung aus einem Sekretär, einem Sekretariatsgehilfen und einer Schreibhilfe.

Heute beſteht das Armenamt aus einem Vorſteher, drei Sekretären, einem Regiſtrator und drei Hilfsarbeitern. Neben einem ausreichenden Beamtenkörper bedurfte das Amt vor allem auch der Führung durch eine verantwortliche berufsmäßige Leitung des Armenweſens, wie ſie bereits in anderen gleichgroßen Städten Deutſchlands beſtand. In Mainz war ſeither der Vorſitz in der Armendeputation von dem geſetzlich dazu berufenen Bürgermeiſter oder ſtändig damit zu beauftragenden Beigeordneten wegen Ueberlaſtung mit ſonſtigen Berufsarbeiten nur in Ausnahmefällen, regelmäßig dagegen von einem — im Ehrenamt tätigen — Deputationsmitgliede geführt und die ganze Verwaltung und Leitung des ſtädtiſchen Armenweſens einem Sekretäre übertaſſen worden. Nachdem vom 1. Oktober 1894 an der Vorſitz in der Deputation von dem ſtändig damit beauftragten Beigeordneten übernommen war, ging auch die Leitung der ſämtlichen Geſchäfte des Armenweſens auf ihn über. Abgeſehen davon, daß die planmäßige Durchführung der Neuordnung nach dem Elberfelder Syſtem dies notwendig machte, ſo waren mit der Zeit die Geſchäfte der Leitung des Armenweſens ſo umfangreiche geworden, daß ſie ſich nicht mehr nebenher verſehen ließen. Sollte die ſtädtiſche Armenpflege auf der Höhe erhalten werden, ſo war die eigene Statiſtik fortgeſetzt ſorgfältig zu beachten und mit der anderer Städte zu vergleichen; es

Digitized by Google

war die Literatur nicht nur auf dem Gebiete des Armenweſens, deren Umfang gerade in den letzten Jahren außerordentlich angewachſen war, fortgeſetzt zu verfolgen, ſondern auch die der ſie berührenden Gebiete der Hygiene und zumal der Sozialpolitik fortgeſetzt im Auge zu behalten; es war dabei Sorge zu tragen einerſeits, daß die Grenzen der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen gewahrt blieben und letztere nicht mit ihr nicht zukommenden Auflagen belaſtet wurde, andererſeits, daß die Forderungen einer weiterausſchauenden vorbeugenden Armenpflege nicht vernachläſſigt wurden; es war die Verfolgung der Rechtsanſprüche des Armenverbandes nicht nur gegenüber anderen Armenverbänden, ſondern auch auf dem Gebiete der geſetzlichen Unterhaltspflicht, auf dem der ſozialen Geſetzgebung, der Zwangserziehung und des Polizeiweſens, endlich gegenüber anderen geſetzlich verpflichteten Kaſſen, wie der Landeswaiſenkaſſe, des Fonds für Findel- und verlaſſene Kinder uſw., aufmerkſam zu betreiben; es war endlich bei dem großen Apparate von ehrenamtlichen Organen, wie er in keinem Zweige der Kommunalverwaltung im entfernteſten wiederzufinden iſt, ſorgfältig und unausgeſetzt darüber zu wachen, daß die mit der Neuordnung eingeführten Grundſätze zur einheitlichen Durchführung kamen, daß das Intereſſe an der Armenpflege wachblieb, und daß jener große ehrenamtliche Organismus, deſſen Zuſtandekommen und weiteres Funktionieren ja gerade bei der Frage der Reorganiſation am meiſten bezweifelt wurde, nicht wieder auseinanderfiel.

Obwohl ſo für die beſſere Ausgeſtaltung und Betriebsfähigkeit des Armenamtes ſchon recht viel geſchehen iſt, ſo wird gerade hier in allererſter Linie der Hebel zur Beſſerung der Verhältniſſe weiter anzuſetzen ſein. Die Arbeitslaſt iſt jetzt ſchon eine zu große und wächſt von Tag zu Tag. Zumal iſt der Vorſteher zu ſehr belaſtet. Zunächſt iſt ins Auge zu faſſen, daß für die Verfolgung der Rechtsanſprüche eine beſondere ſelbſtändige Abteilung bei dem Armenamt gebildet wird, und es werden ſpäter die beſtehenden Abteilungen mit mehreren Beamten zu beſetzen und zum Zwecke der Arbeitsteilung mit größerer Selbſtändigkeit auszurüſten ſein. Nach der Eingemeindung von Mombach zählt Mainz 100 000 Einwohner. Die Zahl der Beamten des Armenamtes beträgt z. Z. nur acht. Es kommen alſo auf 10 000 Einwohner nur 0,8 Beamte, während z. B. in Darmſtadt auf die gleiche Einwohnerzahl 1,8 Beamte und in Mannheim 1,7 Beamte entfallen.

Innerhalb des Mainzer Armenamtes ſind die Geſchäfte, wie folgt, verteilt:

I. Der Vorſteher bearbeitet nach Anweiſung des Vorſitzenden der Armendeputation die General- und Perſonalſachen, den Voranſchlag und die Verwaltungsrechenſchaft der Armendeputation, die Ausführung der von dieſer gefaßten Beſchlüſſe; ihm obliegt der Sitzungsdienſt und die Vorbereitung ſämtlicher Akten für die Sitzungen, die Aufſtellung der Zahlungs-Anweiſungen für die Armenbezirke und die Abrechnung mit dieſen, ferner der ſchriftliche Verkehr mit Behörden, ſoweit ſolcher dem Armenamt übertragen iſt.

II. Sekretär für die offene Armenpflege. Er bearbeitet in Gemeinſchaft mit dem Vorſteher die Unterſtützungsgeſuche der offenen Armenpflege und die Anmeldungen bei Armenverbänden, ſowie die Stiftungen; er erledigt die mit den Hebammenrechnungen verbundenen Arbeiten und die geſamte Poſt; im Verhinderungsfalle vertritt er den Vorſteher.

Digitized by Google

III. Sekretär für die Kinderpflege. Ihm liegt ob, das gesamte Pflegekinderwesen sowie die Geschäfte und den Rechenschaftsbericht des Erziehungsbeirats nach Anweisung von dessen Vorsitzenden zu bearbeiten. Er besorgt die Arbeiten zur Unterbringung von Zwangszöglingen, zur Aufnahme von Kindern auf Kosten der Landeswaisenkasse und des Fonds für Findel- und verlassene Kinder und hat das Sitzungsprotokoll des Erziehungsbeirats zu führen.

IV. Sekretär für die geschlossene Armenpflege. Bearbeitung der im städtischen Krankenhaus gemäß § 34 des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgenommenen Verhandlungen (Feststellung des zur Kostenzahlung verpflichteten Armenverbandes, Heranziehung von Krankenkassen, Anträge auf Bewilligung und Ueberweisung von Invalidenrente, auf Uebernahme des Heilverfahrens ꝛc.), Verhandlungen zur Aufnahme in die Provinzial-Siechenanstalt Heidesheim, in das Invalidenhaus, in Idiotenanstalten, Irrenanstalten. Bearbeitung der Aufenthalts- ꝛc. Anfragen auswärtiger Armenverbände; vierteljährliche Rechnungsaufstellung für Armenverbände; Prüfung der Abrechnungen in den Kassenbüchern der Bezirksvorsteher und Armenpfleger.

V. Registrator. Besorgung der Registraturgeschäfte, auch für den Erziehungsbeirat, Anlage, Fortführung, Wiedervorlage und Weglegen der Akten, Führung des Einlaufregisters, des Stiftungsverzeichnisses und des Verzeichnisses der Rentenempfänger, Formularienverwaltung.

VI. Sekretariatsgehilfe I. Einziehung von Unterstützungskosten von Unterstützten selbst oder alimentationspflichtigen Angehörigen, Führung der Anweisungs-Register, Einträge in die Einnahme-Kontrolle, Fertigung von Anweisungen, Berechnungen für die Statistik der offenen Armenpflege.

VII. Sekretariatsgehilfe II. Ausfertigung von Schreiben, Reinschriften der Sitzungsprotokolle usw., Eintrag der einzelnen Unterstützungen in die Geldliste, Fertigung der Bezugsanweisungen für Schuhe und Führung des Registers, Zusammenstellung über die Tätigkeit der Armenärzte, Aufstellung der Listen für das Frühstück der Schulkinder ꝛc.

VIII. Schreiblehrling. Fertigung von Abschriften von Unterstützungsbogen sowie kleinere Schreib- und andere mechanische Arbeiten.

Die Kassengeschäfte der Armendeputation, welche seit dem Jahre 1855 von dem Rechner des Hospizienfonds, und zwar jetzt gegen Uebernahme von $^1/_3$ dessen Gesamtgehaltes durch die Armendeputation, mitversehen werden, umfassen den gesamten Geldverkehr und die alljährliche Rechnungsstellung. Der Umfang und die Vergrößerung der Tätigkeit der Armenkasse ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Jahr	Anzahl der Posten im Allg. Tagebuch		Gesamtzahl der Belege	Von den Einnahmeposten entfallen auf:					
	Einnahme	Ausgabe		Zinsen	Armenverbände	Unfall-, Invaliden- und Altersrenten	Kranken- u. sonstige Kassen	Unterstützte selbst u. alimentpflicht. Angehörige	Verschiedene
1895	294	568	833	76	189	—	7	8	14
1900	1732	1490	1523	85	773	798	11	17	48
1905	2558	2378	2305	92	1041	1297	22	29	77

Digitized by Google

Hierbei ist zu bemerken, daß die Einziehung von Unterstützungskosten in kleineren Beträgen, wie vorstehend unter VI angegeben, zunächst durch einen Beamten des Armenamtes erfolgt und zwar in Raten, wie solche durch die Armendeputation in den einzelnen Fällen festgesetzt werden. Die von dem Beamten vereinnahmten Beträge werden von ihm in ein Kassebuch eingetragen. Ein anderer Beamter des Armenamts führt ein Kontrollregister, in welchem die eingehenden Beträge getrennt nach Tagen unter Beifügung von Namen und Aktenzeichen zum Eintrag kommen. Dieses Verfahren ist durch besonderen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung gutgeheißen. Zwangsweise Beitreibungen erfolgen im gesetzlichen Verwaltungszwangsverfahren. Bei Einspruch des Schuldners ist gerichtliche Klage zu erheben.

Diese Einziehungen umfaßten:

im Jahre	freiwillige Zahlungen	zwangsweise Beitreibungen	zusammen Fälle
1903	257	168	425
1904	269	164	433
1905	285	187	472

Einen Ueberblick über die Aufwendungen, welche im Laufe der letzten Zeit für das Amt zu machen waren, und einen annähernden Anhaltspunkt für die Leistungen des Amtes mögen noch die nachstehenden Zusammenstellungen geben.

Aufwendungen für Gehalte des Amtes.

Vor der Neuordnung:			Nach der Neuordnung:		
Jahr 1885 . .	Gehalte: 6034 Mk.		Jahr 1895 . .	Gehalte: 13 425 Mk.	
„ 1886 . .	„ 6659	„	„ 1896 . .	„ 13 290	„
„ 1887 . .	„ 7806	„	„ 1897 . .	„ 13 290	„
„ 1888 . .	„ 7680	„	„ 1898 . .	„ 14 783	„
„ 1889 . .	„ 8100	„	„ 1899 . .	„ 15 928	„
„ 1890 . .	„ 8617	„	„ 1900 . .	„ 15 445	„
„ 1891 . .	„ 8830	„	„ 1901 . .	„ 16 937	„
„ 1892 . .	„ 9292	„	„ 1902 . .	„ 19 816	„
„ 1893 . .	„ 9342	„	„ 1903 . .	„ 19 821	„
„ 1894 . .	„ 10805	„	„ 1904 . .	„ 21 021	„
			„ 1905 . .	„ 21 665	„

Gegenüber dem Anwachsen der Arbeitskräfte des Amtes seit der Neuordnung von 3 auf 8 und der Vermehrung der Gehalte von 13 425 Mk. auf 21 665 Mk. ist ein Anwachsen der Einläufe von rund 4000 auf 20 000 zu verzeichnen. Die Vermehrung ergab sich sehr wesentlich auch daraus, daß im Zusammenhang mit dem neuen Armenstatut die Bearbeitung der gesamten geschlossenen Armenpflege dem Armenamt übertragen wurde. Durch die Registratur wurden seit der Neuordnung bis Ende März 1905 rund 11 000 Akten neu angelegt; der jährliche Zuwachs ist auf 1000 Akten zu veranschlagen. Ueber sämtliche Unterstützungsfälle wurde anfänglich ein

Digitized by Google

alphabetiſches Regiſter geführt. Das Regiſter wurde aber mit der Zeit ſo umfangreich, daß man zur Einführung der ſogenannten Kartenregiſtratur ſchritt.

Einen weiteren Einblick in die ſeit der Neuordnung eingetretene Steigerung der Tätigkeit des Amtes und der ſtädtiſchen Armenpflege überhaupt möge die nachfolgende Tabelle gewähren.

Rechnungs-Jahr	Einnahmen						Summe
	Von auswärtigen Armenverbänden		Von Kranken- und ſonſtigen Kaſſen		Von Unterſtützten und deren unterhaltspflichtigen Angehörigen		
	a. in der offenen Armenpflege ℳ	b. in der geſchloſſenen Armenpflege ℳ	a. in der offenen Armenpflege ℳ	b. in der geſchloſſenen Armenpflege ℳ	a. in der offenen Armenpflege ℳ	b. in der geſchloſſenen Armenpflege ℳ	ℳ
1895		—		—		—	12 676*)
1896	9 225	—	442	—	2 011	—	11 678*)
1897	7 528	9 228	2 403	4 442	1 840	2 195	27 636
1898	6 676	14 102	2 279	5 932	1 668	3 904	34 561
1899	5 329	18 309	1 476	8 374	1 703	3 947	39 138
1900	7 812	20 473	1 245	8 559	2 309	4 756	45 154
1901	8 496	24 047	1 864	10 959	2 939	6 662	54 967
1902	9 804	23 782	1 843	11 192	3 509	8 272	58 402
1903	10 618	22 381	1 599	13 301	5 681	10 715	64 295
1904	13 789	22 289	1 577	14 086	4 094	14 478	70 313
1905	12 357	21 899	1 691	14 295	3 962	9 921	63 625

Die Erhöhung der Einnahmen von rund 12 000 Mk. im Jahre 1895 auf 63 000 Mk. im Jahre 1905 entſpricht einer Vermehrung der Verhandlungen mit auswärtigen Armenverbänden, mit Kranken-, Unfall-, Invaliden- und ſonſtigen Kaſſen und mit den Unterſtützten und deren unterhaltspflichtigen Angehörigen.

Von den vorſtehend zuſammengeſtellten Einnahmen kommen für die Vermehrung der Arbeit ganz beſonders die in Spalte 3 (von Unterſtützten und deren unterhaltspflichtigen Angehörigen) in Betracht. Sie haben in den drei letzten angeführten Jahren durchſchnittlich 16 000 Mk. im Jahre betragen, ſetzen in jedem Falle einen beſonderen Beſchluß der Armendeputation voraus und werden regelmäßig in ganz kleinen Beträgen von wöchentlich einer Mark oder fünfzig Pfennigen erhoben. Allerdings eine umſtändliche und vielfach recht ſchwierige Arbeit! Aber ſie muß geleiſtet werden, da die Armenverwaltung nicht ruhig zuſehen darf, wenn, wie dies nur zu oft geſchieht, die Unterhaltsverpflichtungen von Eltern und Kindern böswilliger oder leichtſinniger Weiſe auf ſie abgeladen werden ſollen.

*) Die Poſten umfaſſen nur die offene Armenpflege. Welche Beträge in der geſchloſſenen Armenpflege eingegangen ſind, läßt ſich nicht mehr feſtſtellen; auch läßt ſich nicht feſtſtellen, wie die eingegangenen 12 676 Mk ſich auf die Unter-Rubriken verteilen.

3. Die Armenbezirke und Armenpflegschaften; ihre Besetzung mit ehrenamtlichen Organen.

Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Unterstützungsgesuchen wurde in der neuen Armenordnung wie folgt geregelt: „Jedes Gesuch um Armenhilfe aus städtischen Mitteln muß bei dem zuständigen Armenpfleger angebracht werden." „Jedem Armenpfleger wird ein nach Straße und Hausnummer bestimmter Teil der Stadt (eine Pflegschaft), jedem Bezirksvorsteher ein aus mehreren Pflegschaften bestehender Bezirk überwiesen. Die Zahl und die Begrenzung der Pflegschaften und Bezirke werden durch die Armendeputation festgesetzt. Die Pflegschaften sollen möglichst kreis- oder quadratförmig gestaltet und so klein bemessen sein, daß sie in der Regel nicht mehr als 4 Unterstützte (Einzelstehende oder Familien) enthalten. Mehr als 14 Pflegschaften sollen einem Bezirke nicht zugeteilt werden." „Zur Ermittelung des zuständigen Armenpflegers sowie des zuständigen Bezirksvorstehers dient ein alphabetisches Verzeichnis der Straßen und Plätze nebst Angabe ihrer Zugehörigkeit zu den Armenbezirken und Armenpflegschaften."

Es wurde damit das, auch in Elberfeld, Köln, Frankfurt a. M. und anderen Städten bestehende sogen. „Quartiersystem" für die Mainzer Armenpflege gutgeheißen. Irgend welche Schwierigkeiten haben sich daraus nicht ergeben, auch nicht insofern, daß durch häufigen Umzug der Unterstützten einzelne Armenpfleger über das zulässige Maß hinaus belastet worden wären. Bei dem in Verbindung mit dem fortschreitenden Ausbau der Neustadt erfolgten größeren Zuzug von Unterstützten in die dortigen verhältnismäßig weitgebietigen Pflegschaften wurde im Jahre 1904 der nach und nach entstandenen Mehrbelastung der Armenpfleger leicht durch Verkleinerung und Vermehrung der Pflegschaften in Verbindung mit einer anderen Bezirkseinteilung abgeholfen. Ein Uebergang zu dem sogen. „Bezirkssystem", nach welchem alle Unterstützungsgesuche zunächst bei dem Bezirksvorsteher anzubringen und von diesem unter Berücksichtigung von individuellen Verhältnissen einem Pfleger des Bezirks, dem also ein bestimmtes Quartier nicht zugeteilt ist, überwiesen werden, würde schon wegen der großen Belastung, die dadurch dem Vorsteher entsteht, bei den für Mainz in Betracht kommenden Verhältnissen eine Gefahr für die ehrenamtlich organisierte Armenpflege bedeuten. Dagegen wurde, nachdem neuerdings Frauen als Armenpflegerinnen eingestellt worden sind, für deren Tätigkeit von dem Quartiersystem abgesehen. Nicht nur, weil bei der Beschränkung auf eine abgegrenzte Pflegschaft durchaus ungeeignete Fälle ihnen zufallen könnten, sondern auch besonders deshalb, weil ihre Tätigkeit innerhalb des Bezirkes freigehalten werden sollte für die Fälle, für welche das Eintreten einer Frau besonders wünschenswert erscheint: bei Unwirtschaftlichkeit des Haushaltes, bei unterstützten Frauen und bei kinderreichen Familien. Außerdem wird ja, wie bekannt, von den Armenpflegern das regelmäßige Aufsuchen unterstützter Frauen vielfach wegen befürchteter übler Nachrede rund abgelehnt. Die Zuweisung der Fälle an die Armenpflegerinnen soll nicht durch den Bezirksvorsteher, sondern nur in der Bezirksversammlung geschehen, in der die Frauen anwesend sind und die für sie geeigneten Fälle ausfindig machen oder, nachdem sie etwa direkt von Hilfesuchenden angegangen worden sind, deren Uebernahme in Anregung bringen können.

Digitized by Google

Die Durchführung des Grundsatzes, daß die Fürsorge des Armenpflegers sich auf nicht mehr als höchstens vier Unterstützte erstrecken soll, hat, ähnlich wie in Elberfeld, dahin geführt, daß auf den Armenpfleger tatsächlich im Durchschnitt nicht mehr als zwei Unterstützte fallen. Das Nähere kann aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zahl und Belastung der Armenpfleger vor und nach der Neuordnung.

Jahr	Zivilbevölkerung (rund)	Täglicher Durchschnitt der Unterstützungsfälle	Zahl der Armenpfleger	Es kommen demnach durchschnittlich auf den Armenpfleger: Einwohner	Unterstützungsfälle
Vor der Neuordnung:					
1895	69 020	710	56	1232,5	12,7
Nach der Neuordnung:					
1896	70 600	591	198	356,6	3
1897	72 170	434		364,5	2,2
1898	73 740	378		372,4	1,9
1899	75 310	354		380,4	1,8
1900	76 880	362		388,3	1,8
1901	78 200	393		395	2
1902	79 520	412		401,6	2,1
1903	80 840	407		408,3	2,05
1904	82 160	389	204	402,7	1,9
1905	83 480	380		409,2	1,9
1906	83 750	401		410,5	2

Eine möglichst minimale Belastung des Armenpflegers mit Unterstützungsfällen war ein Hauptgrundsatz der Neuordnung, um das gründlichste Eingehen und Vertiefen in die Verhältnisse des Hilfsbedürftigen verlangen zu können. Es wird das größte Gewicht darauf gelegt, daß der Armenpfleger selbst allwöchentlich den Unterstützten die Unterstützung überbringt und sich bei den persönlichen Besuchen regelmäßig davon überzeugt, ob nicht etwa eingetretene Krankheitsfälle oder Verdienstausfälle eines der Familienglieder u. dergl. eine alsbaldige Erhöhung der unzulänglich gewordenen Unterstützung erforderlich machen, oder andere Umstände den Wegfall oder die Verminderung zulässig erscheinen lassen. Der Armenpfleger soll sich auch um alle übrigen Verhältnisse des Unterstützten bekümmern. Er soll ebensowohl ein treuer Berater und Helfer sein, als er es nötigenfalls an ernsten Ermahnungen nicht fehlen lassen und hier wie dort ein rechtzeitiges Einschreiten veranlassen soll. Die Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger bezeichnet in Uebereinstimmung mit derjenigen der Stadt Elberfeld die Aemter der Bezirksvorsteher und Armenpfleger „als die wichtigsten bürgerlichen Ehrenämter, deren würdige Führung ein großes Maß tätiger Nächstenliebe und einen ernsten Sinn für Gerechtigkeit erfordert;

Digitized by Google

die Liebe, um mit wohlwollendem Herzen und Freundlichkeit die Bitte der Armen zu hören; den Ernst, um den unberechtigten Anspruch abzuweisen, um durch sorgfältige Prüfung das Maß der notwendigen Unterstützung zu finden, und um zu verhindern, daß durch das gewährte Almosen Müßiggang und Sittenlosigkeit unterstützt und gefördert werden."

Während die Zahl der Armenpflegschaften bei der Neuordnung fast vervierfacht wurde, brauchte eine gleiche Vermehrung der Bezirke nicht einzutreten. Die Zentralarmenkommission hatte dem Bezirke durchschnittlich nur vier Armenpflegschaften zugewiesen, eine im Zusammenhang mit Erlaß des Statuts vom Jahre 1876 erfolgte Neueinteilung erhöhte die Zahl der dem Bezirke zugewiesenen Armenpflegschaften auf durchschnittlich sechs, das Armenstatut von 1898 auf 14 in Uebereinstimmung mit der Elberfelder Armenordnung, was in keiner Weise einen Anstand ergeben hat. Die Anzahl der Armenbezirke belief sich zur Zeit der Zentralarmenkommission auf 6, seit dem Jahre 1839 auf 7, erhöhte sich nach dem Statut von 1876 auf 14, nach dem Statut von 1898 auf 19. Die Bezirke umfassen, wie die nachstehende Tabelle ausweist, seit der Neuordnung nicht nur eine geringere Einwohnerzahl, sondern auch eine wesentlich geringere Zahl von Unterstützungsfällen als vorher.

Zahl und Belastung der Bezirksvorsteher vor und nach der Neuordnung.

Jahr	Zivilbevölkerung (rund)	Täglicher Durchschnitt der Unterstützungsfälle	Zahl der Armenbezirke	Es kommen demnach durchschnittlich auf den Armenbezirk: Einwohner	Unterstützungsfälle
		Vor der Neuordnung:			
1895	69 020	710	14	4930	50,7
		Nach der Neuordnung:			
1896	70 600	591	19	3715,8	31,1
1897	72 170	434		3798	22,8
1898	73 740	378		3881	19,9
1899	75 310	354		3963,7	18,6
1900	76 880	362		4046,3	19,1
1901	78 200	393		4115,8	20,7
1902	79 520	412		4185,3	21,7
1903	80 840	407		4254,7	21,4
1904	82 160	389		4324,2	20,5
1905	83 480	380		4393,7	20
1906	83 750	401		4407,9	21,1

„Die Bezirksvorsteher sind" — laut der erlassenen Dienstanweisung — „das verbindende Glied, welches alle Beziehungen der Deputation für die städtische Armenpflege, als der leitenden Behörde, zu den Pflegern zu vermitteln berufen ist". Sie sind verantwortlich für die Beobachtung jener Dienstanweisung und der sonstigen Vorschriften. Sie haben sich von der Uebung einer liebevollen und gerechten Armenpflege in ihrem Bezirk zu überzeugen. Um in dringlichen Fällen sofort eingreifen zu können, ist ihnen ein Vorschuß aus der Armenkasse stets zur Verfügung.

Digitized by Google

Bei der Besetzung der Ehrenämter der Bezirksvorsteher und Armenpfleger ging das Bemühen dahin, Kräfte möglichst aus allen Kreisen der Einwohnerschaft heranzuziehen, sowohl aus den begüterten, um diese mit der ärmeren Bevölkerung in nähere Berührung treten zu lassen, als auch aus den nicht begüterten Kreisen, welche in ihrem Fühlen, Denken und ihren Bedürfnissen der Klasse der Armen näher stehen, um dadurch der Verwaltung den Einblick in die Verhältnisse der Unterstützten zu erleichtern und das Vertrauen zu der Verwaltung zu kräftigen. Auch die Heranziehung von Volksschullehrern hat sich als recht nützlich erwiesen, da diese vielfach in der Schule in der Lage sind, einen näheren Einblick in die Verhältnisse der Unterstützten und deren Kinder zu gewinnen. Die zumal bei Beginn der Neuordnung in der Armendeputation aufgetretenen Bedenken, Bäcker, Metzger und dergleichen Geschäftsleute als Pfleger einzustellen, weil die Unterstützten beeinflußt werden könnten, bei ihnen einzukaufen oder in anderer Beziehung von ihnen abhängig gemacht werden könnten, hingen damit zusammen, daß früher einem Pfleger oft über 25 Unterstützte unterstellt waren und dürften bei der verschwindenden Zahl von Unterstützten, die dem einzelnen Pfleger jetzt zugeteilt sind, grundlos sein. Anstände haben sich seit der Neuordnung nicht ergeben, obwohl eine nicht unbedeutende Anzahl derartiger Geschäftsleute sich unter den Armenpflegern befindet. Die nachfolgende Tabelle soll einen näheren Einblick gewähren, aus welchen Kreisen der Einwohner die Ehrenämter der Armenpflege zur Zeit besetzt sind und wie sie in früheren Jahren besetzt waren.

Die Armenpfleger (A) und Bezirksvorsteher (B) gehörten an:

in nebenstehenden Jahren den nachfolgenden Stellungen:	Vor der Neuordnung:				Nach der Neuordnung			
	1877		1895		1900		1906	
	A	B	A	B	A	B	A	B
Geistliche	.	3	.	.	.	.	.	.
Juristen	.	.	.	.	.	.	1	1
Lehrer (Volks- und höherer Schulen)	.	.	.	.	9	1	14	3
Staats- und Kommunalbeamte	.	.	.	.	8	2	13	3
Fabrikanten	8	1	5	3	14	3	14	.
Kaufleute	10	2	11	4	33	7	31	4
Weinhändler	4	1	3	1	3	.	4	.
Bäcker, Metzger, Material- u. Kolonialwarenhändler	10	2	12	.	29	.	21	.
Sonstige Gewerbetreibende und Händler	13	3	6	2	26	.	29	1
Wirte	3	.	1	.	1	.	3	.
Makler und Agenten	.	.	.	.	2	.	1	.
Apotheker	.	1	.	.	1	1	2	1
Zahnärzte und Zahntechniker	.	.	.	.	2	.	1	.
Bauunternehmer und Techniker	1	.	.	.	2	.	1	.
Handwerker	21	1	14	3	51	2	48	2
Arbeiter	.	.	.	.	2	.	.	.
Privatangestellte	1	.	.	.	2	.	4	.
Buchdruckereibesitzer	1	.	.	.	3	.	5	.
Rentner und Privatleute	7	.	4	1	10	3	12	4
Zusammen	79	14	56	14	198	19	204	19

Digitized by Google

Von wesentlicher Bedeutung für die gedeihliche Entwickelung der Armenpflege einer Stadt ist es, daß die ehrenamtlichen Organe, nachdem sie zunächst die nötigen Erfahrungen gesammelt haben, recht lange Zeit hindurch ihre Kraft der Armenpflege widmen. Es muß dankbar anerkannt werden, wie willig und ausdauernd die Geschäfte der städtischen Armenpflege im Ehrenamte besorgt werden, und daß ein Ausscheiden aus dem Amte fast ausnahmslos nur aus den triftigsten Gründen erfolgt. Die Dienstzeit der jetzigen Armenpfleger und Bezirksvorsteher gibt die nachfolgende Tabelle an.

Amtszeit der ehrenamtlichen Organe.

Im Amte:	weniger als 5 Jahre	über 5 Jahre	über 10 Jahre	über 15 Jahre	über 20 Jahre	über 25 Jahre
Bezirksvorsteher . .	5	1	9	1	.	3
Armenpfleger . . .	88	33	72	9	.	2

Ein Beleg dafür, daß der ehrenamtliche Apparat richtig funktioniert, dürfte auch darin zu finden sein, daß in der Stadtverordneten-Versammlung und in der Armendeputation sich niemals eine Stimme dafür erhob, den ehrenamtlichen Organen bezahlte Kontrolleure oder Armenaufseher zur Seite zu stellen. Die erforderliche Ergänzung durch Berufsbeamte findet die ehrenamtliche Tätigkeit in der Armenpflege der Stadt Mainz durch das Armenamt.

Schließlich sei hier erwähnt, daß durch die neue Armenordnung eine Verpflichtung zur Uebernahme und ordnungsgemäßen Führung des Amtes eines Armenpflegers oder Bezirksvorstehers festgelegt worden ist, derart, daß eine Weigerung empfindliche Nachteile nach sich ziehen kann. So nützlich das Bestehen einer solchen Bestimmung ist, so bedauerlich wäre es, wenn sie jemals zur Ausführung gebracht werden müßte.

4. Die Dezentralisierung des Armenkollegiums.

Den bedeutungsvollsten Schritt der Neuordnung bildete die Uebertragung des seither bei der Armendeputation zentralisierten Bewilligungsrechtes öffentlicher Unterstützungen auf die 19 Bezirksversammlungen. Damit wurde der Teil des Elberfelder Systems vom Jahre 1852, welcher für seine demnächstige große Verbreitung von ausschlaggebender Bedeutung war, auch in die Mainzer Armenpflege herübergenommen. Für sie ging zufolge des Armenstatuts vom Jahre 1898 das vorher dem Armenkollegium allein zugestandene Bewilligungsrecht auf die Bezirkskollegien (die unter dem Vorsitz des Bezirksvorstehers in 14tägigen Zwischenräumen tagenden Armenpfleger jeden Bezirks) über.

„Diese Dezentralisierung des Armenkollegiums," so hieß es in der Begründung des neuen Mainzer Armenstatuts, „ist in dreifacher Beziehung von Wichtigkeit:

a) Seither hatte die Armendeputation I über 60 und mehr Unterstützungsgesuche in einer Sitzung zu entscheiden. Diese Aufgabe konnte nicht mit der Gründlichkeit erledigt

Digitized by Google

werden, welche eine individualisierende Armenpflege verlangt. Erst nachdem diese Arbeit von den 19 Bezirksversammlungen übernommen wird, ist ein sorgfältiges Eingehen auf die einzelnen Unterstützungsgesuche möglich, und erst dann wird die Armendeputation Zeit finden, sich mit allgemeineren Aufgaben der Armenpflege zu befassen.

b) Den Bezirksversammlungen wird eine verantwortlichere, aber auch würdigere Stellung angewiesen, als wenn sie, wie seither, nur vorläufige Entscheidungen treffen.

c) Die Armenhilfe kann rechtzeitiger eintreten, wenn die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksversammlungen nicht mehr bis zur nächsten Armendeputationssitzung, d. i. eine volle Woche, ausgesetzt bleiben muß."

Die Einführung der Neuerung konnte nur verantwortet werden und kann ohne Gefahr nur aufrecht erhalten bleiben unter der Voraussetzung, daß

1. der Verwaltung tüchtige freiwillige Armenpfleger in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, welche in die Grundsätze des Elberfelder Systems eingearbeitet sind;

2. die Bezirksvorsteher in einer ständigen Verbindung mit der Armendeputation bleiben;

3. ein richtig bemessener Unterstützungstarif nicht nur vorhanden ist, sondern auch gewissenhaft zur Anwendung gebracht wird;

4. die Armendeputation und deren Vorsitzender der Tätigkeit der Bezirksversammlung fortgesetzt ein wachsames Auge zuwenden und mindestens einmal im Jahre die sämtlichen laufenden Unterstützungsfälle einer Durchprüfung unterziehen.

Was die erste Voraussetzung betrifft, so ist ihr zur Zeit in jeder Beziehung Genüge geleistet. Der zweiten Voraussetzung wird die Armenverwaltung dadurch gerecht, daß in jeder Sitzung der Armendeputation abwechselnd zwei der Bezirksvorsteher zugezogen werden, um an den Beratungen teilzunehmen. Abgesehen davon, verordnet die Armenordnung die Einladung derjenigen Bezirksvorsteher zur Sitzung der Armendeputation, in deren Bezirk ein zu beanstandender Beschluß gefaßt, oder etwa ein besonderer Antrag gestellt wurde. Bezüglich der dritten Voraussetzung ist bemerkenswert die nachfolgende Ausführung des Deputationsmitgliedes Reis in einem über den Unterstützungstarif und die Neuordnung der Armenpflege unterm 18. September 1895 an die Stadtverordneten-Versammlung erstatteten Berichte: „Würde von 19 verschiedenen Bezirksversammlungen eine Entscheidung von Fall zu Fall ohne feste Norm getroffen, so wäre eine Ungleichheit in der gewährten Hilfe nicht zu vermeiden. Die Anschauung über das zum Leben „Notwendige" — (und nur um eine solche Leistung kann es sich in der gesetzlichen Armenpflege handeln) — wird naturgemäß nach der Lebenshaltung des zur Entscheidung Berufenen eine verschiedene sein. Auch liegt, wie die Erfahrung bestätigt, die Gefahr nahe, daß nicht der am meisten Bedürftige, sondern derjenige am meisten erhielte, der am geschicktesten zu klagen oder seine Verhältnisse zu verschleiern versteht; ohne feststehende Bestimmungen wäre eine Meinungsverschiedenheit zwischen Pflegern, Bezirksversammlung und Armenamt unausbleiblich. Die Aufstellung einer bestimmten, für alle Fälle passenden Verpflegungsskala ist somit das erste Erfor-

Digitized by Google

bernis für eine einheitliche und geordnete Armenunterstützung.“ Die vierte Voraussetzung endlich wurde für so wichtig gehalten, daß in die Armenordnung von 1898 die Bestimmung aufgenommen wurde: „Die städtische Armendeputation ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahre die sämtlichen laufenden Unterstützungsfälle einer Durchprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke werden besondere Sitzungen berufen, in welchen sämtliche Bezirksvorsteher oder deren Stellvertreter, sowie die Armenärzte zu erscheinen haben. Nach stattgehabter Prüfung haben die Bezirksvorsteher und Armenärzte Bericht über die Lage der Armenverhältnisse in ihren Bezirken zu erstatten, Wünsche, welche in bezug auf das Armenwesen an sie gelangt sind, mitzuteilen und etwaige Anträge zu stellen.“ Die Bestimmung wird seither zweckmäßig so ausgeführt, daß in einer Sitzung die Unterstützungsfälle von etwa vier Bezirken durchgegangen und hierzu sämtliche Armenpfleger dieser Bezirke eingeladen werden. Im Anschluß hieran werden regelmäßig wichtige Bestimmungen der Armenordnung und der Dienstanweisung oder andere aktuelle Themata der Armenpflege besprochen. Die Sitzungen erfreuen sich stets eines eifrigen Besuches.

Unter diesen Umständen hat die Uebertragung des Bewilligungsrechts an die Bezirksversammlungen alle Erwartungen, die man daran knüpfte, erfüllt. Zunächst ist die Teilnahme an den Bezirksversammlungen eine rege, wie die alljährige Statistik und die nach ihr zusammengestellte nachstehende Tabelle dies dartut:

Besuch der Bezirksversammlungen.

Jahr	Zahl der Armenpfleger	Durchschnittszahl der Sitzungen der Armenbezirke	Gesamtzahl der anwesenden Armenpfleger	Demnach anwesend im Durchschnitt %
1898	198	26	3567	69.3
1899		25	3321	67
1900		24	3369	70.9
1901		25	3413	69
1902		24	3607	76
1903		24	3447	72.5
1904	204	24	3474	71
1905		24	3367	68.8
1906		24	3503	71.5

Die Arbeit, welche der einzelnen Bezirksversammlung zur beschlußmäßigen Erledigung zufällt, ist, wie gewollt, eine kleine, sodaß jedem einzelnen Fall die nötige Zeit und Sorgfalt gewidmet werden kann. In der nachstehenden Tabelle, welche hierüber näheren Aufschluß geben soll, sind die Beschlüsse auf unveränderte Wiederbewilligung laufender Unterstützungen nicht aufgenommen. Ueber sie wird zwar in jeder Sitzung Beschluß gefaßt und dieser ins Protokoll eingetragen. Doch

Digitized by Google

geſchieht dies ſummariſch,' ſoweit nicht der Bezirksvorſteher einzelne Fälle herausgreift oder die Armenpfleger aus eignem Antrieb Bemerkungen zu den laufenden Unterſtützungen zu machen haben. Abgeſehen von dieſen unveränderten Wiederbewilligungen kommen, wie nachſtehend aus einer für das Jahr 1905 gefertigten Zuſammenſtellung erſichtlich, auf die einzelne Sitzung des Bezirks nur durchſchnittlich 2,5 Fälle (19 Bezirke mit durchſchnittlich je 25 Sitzungen im Jahre = 475 : in die nachſtehenden 1198 Fälle = 2,5 Fälle).

Ueberblick über die Tätigkeit der Bezirksverſammlungen.

Jahr 1905	Beſchlüſſe betreffend:								
	Bewilligung von Unterſtützungen im Rahmen der Ausſchlußſätze	Ablehnung von Unterſtützungen im Rahmen der Ausſchlußſätze	Erhöhung laufender Unterſtützungen	Streichung oder Herabſetzung laufender Unterſtützungen	Anträge auf Bewilligungen aus Geſchenken oder Stiftungsmitteln: befürwortende	Anträge auf Bewilligungen aus Geſchenken oder Stiftungsmitteln: ablehnende	Unterbringung von Kindern in Pflege	Aufnahme von Perſonen in Anſtalten	Gegenſtände allgemeiner Natur, Gutachten ꝛc.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anzahl	405	97	96	306	155	21	6	25	87
	zuſammen 1198.								

Der Armendeputation verbleibt trotz der Entlaſtung durch die Tätigkeit der Bezirksverſammlungen immer noch eine recht große Arbeitslaſt. Nach den neuen Satzungen hat ſie, abgeſehen von den Beſchlußfaſſungen über grundſätzliche und allgemeine Angelegenheiten der Armenpflege, den jährlichen Voranſchlag zu entwerfen und die durch den feſtgeſtellten Voranſchlag oder durch beſondere Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung überwieſenen Geldmittel beſtimmungsgemäß zu verwenden, die Jahresrechnung zu prüfen, nach Ablauf jeden Jahres einen Verwaltungsbericht zu erſtatten. Sie hat den „Zentralarmenfonds" mit einem jetzigen Vermögen von rund 387 500 Mk. zu verwalten. Sie hat über alle Angelegenheiten der Hoſpiziendeputation von grundſätzlicher Bedeutung und ſoweit ſie wichtige Maßnahmen der Vermögensverwaltung betreffen, ſowie über alle Beamtenfragen ihres Bereichs und des der Hoſpiziendeputation in gemeinſchaftlicher Sitzung mit dieſer Beſchluß zu faſſen. Sie hat die Zahl und die Begrenzung der Pflegſchaften und Bezirke feſtzuſetzen und in jährlichen Reviſionsſitzungen ſämtliche laufende Unterſtützungsfälle einer Durchprüfung zu unterziehen. Ihr liegt endlich die beſchlußmäßige Erledigung von folgenden Einzelheiten der laufenden Geſchäftsführung ob, deren Umfang durch die entſprechenden Zahlen des Jahres 1905 nachſtehend dargeſtellt wird:

Digitized by Google

Jahr 1905	Beschlüsse der Armendeputation betreffend:							
	Aufhebung von Beschlüssen der Bezirksversammlungen oder anderweite Entscheidung	Aufnahme von Personen in das Invalidenhaus und die Prov.-Siechenanstalt	Unterbringung von Personen in Heilanstalten	Unterbringung von Kindern in Anstalts- oder Privatpflege	Naturalisationsgesuche, Ortsbürgeraufnahmen	Rückersatz von Armenunterstützungen	Anträge auf Bewilligung aus Geschenken oder Stiftungsmitteln	
							genehmigende	ablehnende
Anzahl	56	96	18	96	37	433	213	44
	zusammen: 993.							

Aus der laufenden Geschäftsführung allein entfallen somit auf jede der 26 jährlichen regelmäßigen Sitzungen der Armendeputation durchschnittlich 38 Sachen zur beschlußmäßigen Erledigung. Daneben waren im Jahre 1905 von der Armendeputation noch rund 400 Angelegenheiten allgemeiner Natur zu erledigen, was für jede Sitzung durchschnittlich weitere 15 Beratungsgegenstände ergibt.

Die Tabelle in Verbindung mit der vorhergehenden zeigt ferner, daß das Nachprüfungsrecht der Armendeputation nicht blos auf dem Papier steht. Reichlich 6% der Beschlüsse der Bezirksversammlungen sind im Jahre 1905 durch die Armendeputation nachträglich geändert worden (56 Aenderungen von 904 Beschlüssen der vorhergehenden Tabelle Spalte 2—5). Dabei sind nicht berücksichtigt die Aenderungen, welche in Uebereinstimmung mit dem Bezirksvorsteher erfolgen, nachdem der Vorsitzende der Armendeputation auf Bedenken gegen Maßnahmen der Bezirksversammlung aufmerksam gemacht hat, wie die Armenordnung dies zuläßt. Regelmäßig wird allerdings bis zur vorgenommen Aenderung des Beschlusses eine einmalige Ausgabe der Unterstützung bereits erfolgt sein, da in der Bezirksversammlung die Auszahlung an die Armenpfleger sofort gegen Quittung vorgenommen wird. Jedoch ist dies nebensächlich gegenüber dem Werte der Selbständigkeit der Bezirksversammlung sowie der Stärkung der Berufsfreudigkeit der ehrenamtlichen Organe und der Erhöhung ihres Verantwortlichkeitsgefühles. Das Armenamt hat im allgemeinen die Beschlüsse der Bezirksversammlung rechnerisch nachzuprüfen, während die Armendeputation in ihrer Sitzung darüber zu wachen hat, daß sie in Uebereinstimmung bleiben mit dem Zwecke und den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege.

Digitized by Google

II. Die offene Armenpflege.

Die Hauptgesichtspunkte, nach welchen die offene Armenpflege einer Umgestaltung unterzogen wurde, sind bereits im Vorausgegangenen zur Darstellung gebracht worden; im wesentlichen ist daher hier nur noch eine Schilderung der neuen Ordnung selbst zu geben.

Der Geschäftsgang und die Grundsätze, welche für die offene Armenpflege Platz greifen sollen, sind in der ausführlichen Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger vom 12. Mai 1896 näher angegeben. Danach liegt dem Armenpfleger ob, wenn bei ihm um Unterstützung nachgesucht wird, die Verhältnisse des Hilfesuchenden und seiner Familienangehörigen durch persönliche Untersuchung in der Wohnung des Armen und auf sonst geeignete Weise möglichst genau zu erforschen und festzustellen. Seine Prüfung hat sich insbesondere auf das Vorhandensein von Vermögen, den Bezug von Renten, Pensionen ꝛc., die Ermittelung des tatsächlichen und des zu ermöglichenden Arbeitsverdienstes des Hilfesuchenden und seiner Familienangehörigen, auf deren Gesundheitszustand, das Vorhandensein unterhaltspflichtiger Angehöriger zu erstrecken. Hand in Hand mit der Feststellung dieser Verhältnisse erfolgt in der Regel die Aufnahme des „Unterstützungsbogens", dessen umfassende Fragestellung die Aufklärung der Verhältnisse wesentlich erleichtert. Sollte in einem Falle Armenhilfe unverzüglich geleistet werden müssen, so ist der Pfleger durch die Armenordnung ermächtigt, das Unumgängliche selbständig zu gewähren; soweit irgend möglich, soll aber auch in dringlichen Fällen über die zu gewährende Hilfe Rücksprache mit dem Bezirksvorsteher stattfinden, welchem ein Vorschuß aus der Armenkasse zur Verfügung steht. Nach Aufnahme des Unterstützungsbogens wird der Hilfesuchende unter Mitgabe desselben an das Armenamt verwiesen, woselbst eine Nachprüfung des Unterstützungsbogens stattfindet, etwa nötige weitere Ermittelungen bezüglich des vorhandenen Einkommens durch Anfrage bei dem Arbeitgeber, bei Krankenkassen oder auf sonstige Weise angestellt, auch die erforderlichen armenärztlichen Zeugnisse beschafft werden. Der nachgeprüfte und, soweit nötig, richtig gestellte Unterstützungsbogen geht an den Armenpfleger zurück; eine Abschrift wird dem Bezirksvorsteher zugestellt, der hierdurch Kenntnis von dem Unterstützungsfall und Veranlassung erhält, sich vor der Sitzung der Bezirksversammlung in geeigneter Weise zu unterrichten. Ueber die Beratung und Beschlußfassung des Unterstützungsfalles in der Bezirksversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Das für jeden Armenbezirk zu führende Protokollbuch muß Auskunft darüber geben,

Digitized by Google

welche Mitglieder in der Armenbezirksverſammlung anweſend waren, welche mit oder ohne Entſchuldigung gefehlt haben; ferner iſt bei dem Beſchluß über jeden einzelnen Unterſtützungsfall der für dieſen berechnete Ausſchlußſatz, ſowie das Einkommen der einzelnen Familienglieder einzutragen und endlich anzugeben, ob und welche beſondere Gründe für die getroffene Entſchließung maßgebend waren. Die bewilligte Unterſtützung gelangt in der Bezirksverſammlung ſofort an den Armenpfleger zur Auszahlung, zu welchem Zweck dem Bezirksvorſteher vor der Sitzung ein entſprechender Geldbetrag zur Verfügung geſtellt wird. Nach Schluß der Bezirksſitzungen läßt das Armenamt die Protokollbücher nebſt den zugehörigen Unterſtützungsbogen der Bezirksvorſteher und Armenpfleger abholen, trägt in dieſe Unterſtützungsbogen die Beſchlüſſe der Bezirksverſammlungen bei und fertigt die der Armendeputation zu unterbreitenden Auszüge aus den Protokollbüchern. Die Armendeputation erhält in ihren regelmäßigen, acht Tage nach den Bezirksverſammlungen ſtattfindenden Sitzungen von ſämtlichen Beſchlüſſen der Bezirksverſammlungen Kenntnis und zwar, ſoweit ſie den ermittelten Verhältniſſen oder den ergangenen Vorſchriften nicht entſprechen, durch Verleſung jener Auszüge unter Bekanntgabe der zu erhebenden Anſtände, anderenfalls lediglich durch Verleſen der Namen der Hilfsbedürftigen und der für ſie bewilligten oder in Wegfall gekommenen Unterſtützungen. Ueber die gemäß den Beſchlüſſen der Armendeputation nunmehr endgiltig feſtſtehenden Unterſtützungen erfolgt Eintrag in die Unterſtützungsbogen der Bezirksvorſteher und Armenpfleger, an welche die Unterſtützungsbogen alsbald zurückgehen.

Vor Einführung der Neuordnung wurden die Unterſtützungen in der Regel von den Unterſtützten in der Wohnung des Armenpflegers abgeholt, auch fand eine Quittierung des Empfangs durch die Unterſtützten nicht ſtatt. Durch die Vorſchriften der neuen Dienſtanweiſung iſt zunächſt den Armenpflegern der regelmäßige Beſuch der Unterſtützten in deren Wohnung zur Pflicht gemacht worden. Nur dadurch iſt es dem Armenpfleger möglich, die häuslichen und wirtſchaftlichen Verhältniſſe des Unterſtützten genau kennen zu lernen und auf Abſtellung etwa vorhandener Mißſtände hinzuwirken. In der Regel ſoll gelegentlich eines ſolchen Beſuches die Auszahlung der Unterſtützung erfolgen. Die Unterſtützung bei ſich abholen zu laſſen, iſt den Armenpflegern unterſagt. Durch Einführung des Quittungsverfahrens iſt ferner der Mißſtand beſeitigt, daß der Pfleger ſich über die Verabfolgung der Unterſtützung nicht ausweiſen konnte, und es iſt der Verwaltung die nötige Kontrolle ermöglicht. Die Quittungsbücher für die Armenpfleger und Bezirksvorſteher, welche im Vordruck die einzelnen Unterſtützungsperioden enthalten, werden für jedes Kalendervierteljahr neu geliefert. Am Schluſſe des Quartals ſind die Kaſſenbücher abzuſchließen und an das Armenamt zur Reviſion abzuliefern. Nach der Reviſion erfolgen noch Stichproben durch ein Mitglied der Armendeputation, welches hierüber und über die Reviſion der Armendeputation Bericht erſtattet, worauf der Armenverwaltung entſprechende Entlaſtung erteilt wird.

Was die Bemeſſung der Unterſtützungen zur Beſtreitung des Lebensunterhaltes betrifft, ſo hatte die frühere Inſtruktion für die Bezirksvorſteher und Armenpfleger

(vom 23. Dezember 1876) bei Anerkennung des Grundsatzes: „Die Unterstützung darf sich nur auf das notwendigste beschränken", folgende Anleitungen gegeben:

1. „Solchen gegenüber, die ohne Zweifel unverschuldet verarmt sind, braucht die Unterstützung nicht so ängstlich abgewogen zu werden, wie bei verschuldeter Armut oder in ungewissen Fällen."

2. „Selbstverschuldeter Armut gegenüber muß sich die Armenpflege auf das notwendigste vom Gesetz vorgeschriebene beschränken."

3. „Es können Fälle vorkommen, in welchen es rätlich ist, bei tätigen, unverschuldet von der Not bedrohten Leuten der Armut vorzubeugen."

Bei der Neuordnung der Armenpflege wurde für die öffentliche Armenpflege solche Unterscheidung von verschuldeter und unverschuldeter Armut beseitigt. Die neue Dienstanweisung weist den Bezirksversammlungen nur die Entscheidung auf dem Gebiete der gesetzlichen Armenpflege zu mit der Erläuterung, daß nach der gesetzlichen Bestimmung der unentbehrliche Lebensunterhalt in jedem Falle gewährt und in keinem Falle Ansprüchen entsprochen werden dürfe, welche über das notwendige hinausgehen; demgemäß wurde auch bei der Neueinführung und Amtsverpflichtung der Pflegeorgane, wie bereits erwähnt, von vornherein betont, daß für das Eintreten der gesetzlichen Armenpflege die Würdigkeit eines Hilfsbedürftigen ebensowenig ausschlaggebend sein dürfe, wie die Unwürdigkeit desselben die Ausschließung oder Einengung der gesetzlichen Armenpflege rechtfertige, daß vielmehr nur maßgebend sei, ob der um öffentliche Armenhilfe Nachsuchende ein Einkommen habe oder sich rechtmäßiger Weise verschaffen könne, das für den unentbehrlichen Lebensunterhalt ausreicht. Zu individualisieren ist daher nur innerhalb des den Bezirksversammlungen zur Bemessung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes an die Hand gegebenen Unterstützungstarifs nach Maßgabe der größeren oder geringeren für jeden Einzelfall besonders festzustellenden Bedürftigkeit.

Man gab den Bezirksversammlungen grundsätzlich ein Bewilligungsrecht nur auf dem Gebiete der gesetzlichen Armenpflege, weil man dieses als ein besonderes, für sich bestehendes, von der freiwilligen Armenpflege abgrenzen wollte. Eine gleichzeitige Tätigkeit auf beiden Gebieten mußte für die Armenbezirke nur irreführend wirken; jedenfalls konnten die Grundsätze der öffentlichen Armenpflege bei abgesonderter Bearbeitung leichter und klarer zur Durchführung gebracht werden. Auch wäre es kaum möglich gewesen, da für die freiwillige Armenpflege keine feste Grenzen wie für die gesetzliche bestehen, eine Einheitlichkeit in den 19 verschiedenen Armenbezirken zu erzielen. Der Armendeputation allein wurde jede weitergehende Bewilligung, also das Gebiet der vorbeugenden und Wohltätigkeitspflege, vorbehalten. Um auch für die Armendeputation das Gebiet der gesetzlichen und der freiwilligen Armenpflege getrennt zu halten, wurden im Voranschlage der Armendeputation die gesetzliche Armenpflege in besonderen, von einander getrennten Rubriken aufgeführt.

Der für die Durchführung der gesetzlichen Armenpflege von der Stadtverordneten-Versammlung am 11. März 1896 erstmalig aufgestellte Unterstützungstarif hatte folgende Fassung:

Digitized by Google

Bestimmungen über die Bemessung der Höhe von Unterstützungen aus der städtischen Armenkasse zu Mainz (Ausschlußsätze).

§ 1.

„Das wöchentliche Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat ist in der Regel auf die nachstehenden höchsten Sätze zu bemessen:

1. für die alleinstehende Person oder das Familienhaupt und zwar:
   wenn männlich auf 4 Mk. 50 Pfg.
   wenn weiblich auf 3 „ 50 „
2. für die mit dem Familienhaupte in derselben Haushaltung lebende Person als Zusatz:
   a) für die Ehefrau auf . . . . . 2 Mk. — Pfg.
   b) für das arbeitende und in Verdienst stehende Kind auf . . 3 „ — „
   falls der Wochenverdienst diesen Betrag erreicht, sonst:
   c) für jedes Kind über 10 Jahren auf . . . . . 2 Mk. — Pfg.
   für jedes Kind unter 10 Jahren auf . . . . . 1 „ 50 „

Diese Sätze unter c vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde wie folgt:

für das	zweite	Kind	um	1/10	des	Zusatzes	für	dasselbe
„ „	dritte	„	„	2/10	„	„	„	„
„ „	vierte	„	„	3/10	„	„	„	„
„ „	fünfte	„	„	4/10	„	„	„	„
„ „	sechste u. weitere		um	5/10	„	„	„	„

§ 2.

Wird in einem Falle, wo das Einkommen einer Einzelperson oder Familie die Sätze des § 1 nicht erreicht, um städtische Unterstützung nachgesucht, so kann eine solche zwar gewährt werden; es bedarf jedoch diese Gewährung in jedem einzelnen Falle der besonderen Rechtfertigung*), und es darf insbesondere nicht ohne weiteres bis zum Höchstbetrage der Unterstützung, d. i. bis zur Ergänzung jener Sätze, gegangen werden.

§ 3.

Eine Ueberschreitung der Sätze des § 1 ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Im Falle der Krankheit insofern, als die der Armenkasse entstehenden Kosten für armenärztliche Behandlung und für Heilmittel nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Wenn das Einkommen einer Familie ganz oder fast ganz aus dem Verdienst oder Einkommen von einem oder zwei Kindern besteht, so kann eine Unterstützung bis zu dem

*) Anmerkung. Vergl. die Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger, wonach in jedem Falle auch zu prüfen und festzustellen ist, ob der um Unterstützung Nachsuchende sich nicht selbst das zum Unterhalte unabweislich Notwendige verschaffen kann, z. B. durch vollständige und richtige Verwertung seiner eigenen Arbeitskraft, bezw. derjenigen seiner Familienangehörigen, oder aus Spar- oder sonstigen Vermögensmitteln, oder aus Beihilfen alimentationspflichtiger Verwandten. Falls dies möglich ist, bleibt öffentliche Unterstützung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Ausschlußsätze gewährt werden, der sich ohne die im § 1 Ziffer 2, c. vorgeschriebene Verminderung der Zusätze berechnet.

3. Diejenige Unterstützung, welche aus Wohltätigkeitsmitteln an eine bereits aus der Armenkasse unterstützte Person unter der Voraussetzung verabfolgt wird, daß die städtische Unterstützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe, kann bei der Berechnung des Einkommens (§ 1) außer Rechnung gelassen werden.

Ueber den Tarif selbst und seine demnächstige Fortentwickelung ist folgendes zu bemerken:

1. Aufbau des Tarifs. Die Sätze des Tarifs wurden insofern von vornherein in eine äußere Verbindung mit dem ortsüblichen Tagelohn gebracht, als man von der Frage ausging: In welcher Größe kann eine Familie, deren einziges Einkommen der ortsübliche Tagelohn des Familienhauptes (Vaters) ist, sich mit diesem Einkommen noch den notdürftigen Lebensunterhalt verschaffen? Der ortsübliche Tagelohn betrug im Jahre 1896 für Mainz 2.20 Mark, ergab also ein Wocheneinkommen von 13.20 Mark. Auf Grund von Arbeiterbüdgets und vielen anderen angestellten Untersuchungen ergab sich, daß mit diesem Einkommen eine Familie von Mann, Frau und 5 unerwachsenen Kindern in Mainz noch notdürftig leben konnte. Der obige Tarif gewährt für eine solche Familie annähernd das wöchentliche Einkommen von 13.20 Mark; allerdings, wenn sämtliche Kinder unter 10 Jahren sind, etwas knapp (mit 12,50 Mk.), aber es ist zu berücksichtigen, daß die Armendeputation ursprünglich die Sätze für jeden Fall um 1 Mark höher beantragt hatte. — Die Sätze für die Kinder wurden in Anlehnung an die damals für Kinder gezahlten Pfleggeldsätze festgesetzt. Für eine Familie mit nur einem Kinde mußte der Satz für dieses etwas höher gegriffen werden als der Durchschnittssatz für mehrere Kinder wegen der sich annähernd gleichbleibenden Generalunkosten (für Wohnung, Feuerung, Beleuchtung usw.); daher die Zusatzbestimmung zu § 1 c. Die Bestimmung unter § 1 Ziffer 2 b und unter § 3 Ziffer 2 ist zu Gunsten der in der Familie befindlichen erwachsenen Kinder getroffen, deren Arbeitsverdienst bei Berechnung des Einkommens der Familie ganz in Anrechnung kommen soll. Da die Frau, sei sie alleinstehend oder Familienhaupt, sich leichter in der Hauswirtschaft vorwärts helfen kann als der Mann in gleichem Falle, war für diesen der Tarifsatz höher zu greifen.

2. Die Tarifsätze als Ausschlußsätze. Die Sätze des Unterstützungstarifs waren als Anhaltspunkt für die Bemessung des Existenzbedarfs gedacht, zugleich aber als Ausschlußsätze. Sie sollten also als Anhaltspunkt nicht etwa das mittlere Maß des Existenzbedarfs darstellen, sondern das höchste Maß, bis zu dem der Existenzbedarf in den am schlimmsten gelagerten Fällen berechnet werden durfte, mit anderen Worten, der Armenpfleger sollte in der Regel weniger gewähren als den Betrag, den er sich nach dem Unterstützungstarif herausrechnete. So schreibt es § 2 der obigen Bestimmungen vor. Seiner richtigen Durchführung trat von vornherein der Umstand hindernd in den Weg, daß der ursprünglich von der Armendeputation vorgeschlagene Tarif (S. S. 33) um den wöchentlichen Betrag von 1 Mark ermäßigt, dafür aber eine jährliche Summe (zunächst 15 000 Mark) besonders zur Verfügung gestellt worden war, „welche zur Erhöhung

Digitized by Google

von laufenden Unterstützungen über die Ausschlußsätze hinaus in den Fällen, in welchen die Deputation dies für notwendig erachtet, im übrigen aber nur für einmalige Gaben verwendet werden darf." Dabei war ausdrücklich vorgeschrieben, daß Bewilligungen aus jener zur Verfügung gestellten Summe nur durch die Armendeputation, nicht durch die Bezirksversammlungen erfolgen sollten, denen aber anheimgegeben war, in geeigneten Fällen die entsprechenden Anträge zu stellen. Es führte dies naturgemäß mit der Zeit immer mehr dahin, daß die Bezirksversammlungen fast in jedem Falle den Ausschlußsatz voll bewilligten und dann noch eine weitergehende Unterstützung bei der Armendeputation beantragten. Im Rechnungsjahr 1896 betrugen die Zusatzbewilligungen rund 8000 Mark, im Jahre 1899 bereits 13 000 Mark. Bedenklich wurde aber die Einrichtung dadurch, daß, nachdem im Jahre 1898 das neue Armenstatut den Bezirksversammlungen das selbständige Bewilligungsrecht auf dem Gebiete der gesetzlichen Armenpflege übertragen hatte, um dadurch der Armendeputation die dringend erforderliche Entlastung zu verschaffen, dieser Zweck vollständig vereitelt wurde. Denn nun hatte sich die Armendeputation fast mit jedem Unterstützungsfalle wegen der Zusatzunterstützung zu befassen. Unter solchen Umständen mußte die Armendeputation den Antrag stellen, die ihr zur Ergänzung von öffentlichen Unterstützungen zur Verfügung gestellten 15 000 Mark wieder in Wegfall kommen zu lassen. Gleichzeitig wurde eine entsprechende Erhöhung des Unterstützungstarifs beantragt, zumal auch Löhne und Lebensmittel inzwischen eine Steigerung erfahren hatten. Diesen Anträgen gemäß wurde von der Stadtverordneten-Versammlung am 18. Juli 1900 ein neuer Unterstützungstarif genehmigt. Er erhöhte die früheren Sätze wie folgt:

1. für die alleinstehende Person oder das Familienhaupt und zwar:
   wenn männlich auf 5 Mk. 50 Pfg.
   wenn weiblich auf 4 Mk. 50 Pfg.
2. als Mindestbetrag des Satzes für unerwachsene, im Haushalt der Eltern lebende Kinder wurde 1 Mk. festgesetzt.

An dem Tarif selbst wurden sonst Aenderungen nicht vorgenommen. Man kehrte also wieder zu dem System der Ausschlußsätze zurück, d. h. zu dem Antrage der Armendeputation, wie er vor den Verhandlungen mit dem Finanzausschusse (S. 36) lautete. Sollten die Ausschlußsätze in einem oder dem anderen Falle einmal zu Härten führen, so konnte die Armendeputation mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Geschenkmittel abhelfen. Wiederum wurden die Armenbezirke von der Armendeputation darauf hingewiesen, daß die neuen Ausschlußsätze nur für die am schlimmsten gelagerten Fälle zur Anwendung kommen könnten, wobei empfohlen wurde, die früheren, jetzt aufgehobenen Unterstützungssätze als Durchschnittssätze und die neuen Tarifsätze als Maximalsätze der zu bewilligenden Unterstützung zu Grund zu legen. Es durfte umsomehr gehofft werden, daß die Armenpfleger und die Armenbezirke in der vorgeschlagenen Weise innerhalb der Grenzen der Ausschlußsätze individualisieren würden, als diese im Vergleich zu denen anderer Städte verhältnismäßig hohe waren, und als die Armenbezirke sich einmütig gegen die neuerdings erfolgte Erhöhung des Unterstützungstarifs ausgesprochen hatten. Längere Zeit hindurch wurde wohl der erteilten Weisung gemäß verfahren, später aber nach und nach, wohl auch

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, die Unterstützung wiederum regelmäßig auf den Betrag des Ausschlußsatzes bemessen. Die Armenverwaltung hat daher im Jahre 1906 darauf hingewirkt, daß im System des Unterstützungstarifs eine Aenderung vorgenommen wurde und zwar derart, daß der Unterstützungstarif selbst nunmehr zwei verschiedene Sätze zur Bemessung der Unterstützungen enthielt: einen Durchschnittssatz, der als Anhaltspunkt für die regelmäßige Bemessung des wöchentlichen Geldbedürfnisses zur Unterhaltsbestreitung gelten, und einen Maximalsatz (Ausschlußsatz), der die Grenze für die Bewilligungsbefugnis der Bezirksversammlungen bilden sollte. (Siehe unten im Unterstützungstarif von 1906 die Vorschriften unter A und B.) Dabei hat die Armendeputation den Armenbezirken die ausdrückliche Instruktion zugehen lassen, daß die Höchstbeträge der Unterstützungssätze regelmäßig nur in den nachstehenden Fällen in Anwendung gebracht werden sollen:

a) wenn Familienhäupter oder Einzelstehende arbeiten und einen entsprechenden Verdienst erzielen, weil diese für Nahrung, Kleidung, Schuhwerk usw. mehr aufzuwenden haben als Nichtarbeitende;

b) in solchen Krankheitsfällen, bei welchen nach ärztlichem Zeugnis eine außergewöhnlich ausgiebige Ernährung erforderlich ist.

Die Neuregelung, der die Zustimmung der Armenbezirke und der ernste Wille der Deputation zur Seite steht, sie streng zur Durchführung zu bringen, wird wohl Veranlassung zur weiteren Individualisierung innerhalb des Unterstützungstarifs geben.

3. Die Unterstützungssätze und die Gegenrechnung. Nach den Bestimmungen des Tarifs kann die Unterstützung nur dann im vollen Umfange des als Existenzbedarf berechneten Geldbetrags verausgabt werden, wenn der Hilfsbedürftige keinerlei Einkommen hat. Andernfalls ist jedes Einkommen der zu dem Haushalt gehörenden Personen in Gegenrechnung zu stellen, so daß nur noch ein etwa sich ergebender Fehlbetrag als Maßstab für die Unterstützung in Betracht kommt. Die Tarifbestimmungen wollen, daß jedes tatsächliche Einkommen (eine Ausnahme ist nur in § 3 Ziffer 3 statuiert) in seinem Nettobetrage, und jedes zu ermöglichende Einkommen in einem schätzungsweise festzustellenden Betrag in die Gegenrechnung aufgenommen werden. Das gleiche gilt bezüglich des Arbeitsverdienstes der im elterlichen Haushalt lebenden Kinder vorbehaltlich der Vergünstigung in § 1 Ziffer 2b und § 3 Ziffer 2 der Tarifbestimmungen. Mit der Zeit wurden jedoch die Klagen darüber immer lauter, daß der Arbeitsverdienst der im Haushalt lebenden Kinder in zu weitgehendem Maße zu den Unterhaltungskosten der Familie herangezogen würde, weshalb im Jahre 1906 bei Neufestsetzung der Tarifsätze an Stelle des seitherigen § 3 Ziffer 2 bestimmt wurde, daß von dem selbständigen Einkommen eines in der Familie lebenden Kindes bis zu 25% bei Aufstellung der Gegenrechnung unberücksichtigt bleiben können (s. unten den Tarif von 1906); außerdem wurde der Tarifsatz für das verdienende männliche Kind von 3 auf 4 Mk. erhöht. Mit diesen Bestimmungen wird man in der Regel der neuerlichen Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen (Heft 37 vom September 1905) gerecht werden können, welche besagt: „daß bei Prüfung, ob und in welchem Betrage die Unter-

Digitized by Google

ſtützung einer Familie erforderlich iſt, welcher Kinder angehören, die ihren Arbeitsverdienſt dem gemeinſchaftlichen Haushalt zuführen, zu berückſichtigen iſt, daß dieſe den Geſchwiſtern gegenüber nicht unterhaltspflichtig ſind, auch im Verhältnis zu den Eltern *ſtandesgemäßen* Unterhalt in Anſpruch nehmen können und nicht verpflichtet ſind, ſich für ihre Perſon mit dem *notdürftigen* Lebensunterhalt zu begnügen." So läßt es ſich z. B. rechtfertigen, wenn der 18 Mark betragende Wochenverdienſt eines im Haushalt ſeiner Eltern lebenden Sohnes ganz in den Haushalt fließt, falls der Sohn hier den ſtandesgemäßen Unterhalt voll erhält. Dabei wird zur Beſchaffung des ſtandesgemäßen Unterhaltes ein wöchentlicher Betrag von 12.50 Mark (weſentlich höher, als er durch verwaltungsgerichtliche Entſcheidung für andere rheiniſche Städte feſtgeſetzt wurde) z. B. als erforderlich betrachtet. Der Unterſtützungstarif reſerviert aber den ſtandesgemäßen Unterhalt für den Sohn in der Weiſe, daß für ihn 4 Mk. im Tarif eingeſtellt ſind, daß von den 18 Mk. weiter 25 % = 4.50 Mk. ihm zu gut gerechnet werden, und daß die Mutter, welche dem Sohn den Unterhalt beſorgt, ſich dafür einen Wochenverdienſt von mindeſtens 4 Mk. zu gut rechnen kann. Nachdem ſo für den Sohn der ſtandesgemäße Unterhalt für 12 Mk. 50 Pfg. erſtellt wird, kann und muß er die von den 18 Mk. dann noch verbleibenden 5.50 Mk. in die elterliche Familie abliefern, weil er den Eltern gegenüber zur Gewährung des notdürftigen Unterhalts verpflichtet iſt, der ſich nach dem Unterſtützungstarif im Durchſchnittsſatz auf 7.65 Mk., im Höchſtſatz auf 8.50 Mk. berechnet.

4. *Die Anpaſſung des Tarifs an die veränderten Lebensverhältniſſe* vollzog ſich, da auch die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes von jenem Wechſel der Lebensverhältniſſe beeinflußt wird, und der Tarif von vornherein mit dem ortsüblichen Tagelohn in eine gewiſſe Verbindung gebracht war (vergl. oben unter 1), ſtets in einem Anſchluß an die im ortsüblichen Tagelohn eingetretenen Veränderungen. Die Parallele iſt aus nachſtehender Aufſtellung erſichtlich:

Jahr	Wochenbetrag des ortsübl. Tagelohnes	Tarifhöchſtſätze für eine 7köpfige Familie[1])
	M.	M.
1896	13.20	13.85
1900	15.—	14.95
1906	18.—	18.05

Bei der Aenderung des Tarifs im Jahre 1906 wurden die Sätze durchgängig erhöht und nicht wie im Jahre 1900 blos die für die alleinſtehende Perſon und das Familienoberhaupt, zumal ſich für kinderreiche Familien die ſeitherigen Unterſtützungen vielfach als nicht ausreichend erwieſen hatten. Das Nähere iſt aus dem nachſtehenden Tarife zu erſehen.

Unterſtützungstarif vom Jahre 1906.

§ 1.

Das wöchentliche Geldbedürfnis für Beſchaffung des nach den geſetzlichen Beſtimmungen an Hilfsbedürftige zu gewährenden unentbehrlichen Lebensunterhaltes, demnach für Obdach, Nahrung, Kleidung, Hausrat, Heizung uſw. iſt in der nachſtehenden Weiſe zu bemeſſen:

[1]) Es iſt eine Familie von Mann, Frau, 3 Kindern über und 2 unter 10 Jahren angenommen.

Digitized by Google

A. Als höchste Sätze können in außergewöhnlich ungünstig liegenden Fällen gewährt werden:

1. für die alleinstehende Person oder das Familienoberhaupt und zwar:
   wenn männlich 6 Mark
   wenn weiblich 5 „
2. für die mit dem Familienhaupte in derselben Haushaltung lebende Person als Zusatz:
   a) für die Ehefrau . . . . . 2 Mk. 50 Pfg.
   b) für das arbeitende und im Verdienst stehende Kind
      wenn männlich . . . . . 4 „ — „
      wenn weiblich . . . . . 3 „ — „
      falls der Wochenverdienst diesen Betrag erreicht, sonst:
   c) für jedes Kind über 10 Jahre . . . . . 2 Mk. 50 Pfg.
      für jedes Kind unter 10 Jahren . . . . . 2 „ — „

Diese Sätze unter c vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde wie folgt:

für das	zweite	Kind	um	1/10	des	Zusatzes	für dasselbe
„ „	dritte	„	„	2/10	„	„ „	„
„ „	vierte	„	„	3/10	„	„ „	„
„ „	fünfte	„	„	4/10	„	„ „	„
„ „	sechste u. weitere		um	5/10	„	„ „	„

jedoch nicht unter 1 Mk. 40 Pfg.

B. Als Anhaltspunkt für die regelmäßige Bemessung des obenbezeichneten wöchentlichen Geldbedürfnisses soll ein Durchschnittssatz angenommen werden, der 10% unter jenen Ausschlußsätzen bleibt.

§ 2.

Wird in einem Falle, wo das Einkommen einer Einzelperson oder Familie die Sätze des § 1 nicht erreicht, um städtische Unterstützung nachgesucht, so kann eine solche zwar gewährt werden; es bedarf jedoch diese Gewährung in jedem einzelnen Falle der besonderen Rechtfertigung, und es darf insbesondere nicht ohne weiteres bis zum Höchstbetrage der Unterstützung, d. i. bis zur Ergänzung jener Sätze, gegangen werden.

§ 3.

Eine Ueberschreitung der Sätze des § 1 ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Im Falle der Krankheit insofern, als die der Armenkasse entstehenden Kosten für armenärztliche Behandlung und für Heilmittel nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Im Falle ein in der Familie lebendes Kind selbständiges Einkommen hat insofern, als bis zu 25% hiervon bei Berechnung des Einkommens der Familie außer Rechnung gelassen werden können.

3. Diejenige Unterstützung, welche aus Wohltätigkeitsmitteln an eine bereits aus der Armenkasse unterstützte Person unter der Voraussetzung verabfolgt wird, daß die

Digitized by Google

städtiſche Unterſtützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe, kann bei der Berechnung des Einkommens (§ 1) außer Rechnung gelaſſen werden.

Die Frage: Auf welche Zeit ſind die Unterſtützungen zu gewähren?, hat die vormalige Inſtruktion durchaus anders beantwortet als die heutige. Vor der Reorganiſation gab es neben vorübergehenden auch dauernde Unterſtützungen. Die Unterſtützten erhielten Anweiſungen eingehändigt, mußten dieſe aufbewahren und, ſo oft ſie die Unterſtützung empfangen wollten, vorzeigen. „Es iſt das den Armen ſtrengſtens einzuſchärfen, damit ſie bei Wechſel oder etwaiger Stellvertretung der Armenpfleger ſich ausweiſen können", ſo ordnete die Inſtruktion an. Dieſes Verfahren hatte dahin geführt, daß die Unterſtützungen auch, nachdem die Verhältniſſe der ſeinerzeit Bedachten ſich gebeſſert hatten, vereinzelt auch Erben bereits an ihre Stelle getreten waren, noch weiterbezogen wurden. Die Unterſtützungen hatten alſo vielfach den Charakter von feſten, ſtändig fortlaufenden Penſionen angenommen. Um alle dem zu begegnen, beſtimmte die Dienſtanweiſung von 1896:

> Die Bezirksverſammlung bewilligt keine Unterſtützung für mehr als vierzehn Tage, und wird vor jeder neuen Bewilligung an eine ſchon unterſtützte Perſon oder Familie nach dem Bericht des Pflegers und nach Lage des Falles prüfen, ob eine Gabe wiederholt gewährt werden muß.

Es ſoll hier darauf hingewieſen werden, daß gerade die Durchführung dieſer Vorſchrift in Verbindung mit der, wonach die Armenpfleger die Unterſtützungen allwöchentlich ſelbſt in die Wohnungen der Unterſtützten zu überbringen, ſich hier über etwaige Veränderungen in ihren Verhältniſſen zu vergewiſſern, bei Vergrößerung oder Verkleinerung der Familie oder des Einkommens der einzelnen Familienmitglieder den Exiſtenzbedarf an der Hand des Tarifs neu zu berechnen und das Einkommen der Familie in ſeiner Veränderung neu in Rechnung zu ſtellen, haben, einen überaus günſtigen Einfluß auf die Fortentwickelung der Mainzer Armenpflege ausgeübt hat. Die neue Ordnung bewirkte nicht nur, daß Unterſtützungen, ſobald ſie unzuläſſig waren, eingeſtellt, ſondern auch, wenn ſie nicht mehr ausreichend waren, rechtzeitig erhöht wurden. Dies beſtätigen die alljährlich im Frühjahr durch die Armendeputation abgehaltenen Sitzungen, in welchen ſämtliche laufende Unterſtützungsfälle bezirksweiſe in Gegenwart der Bezirksvorſteher und Armenpfleger einer Prüfung unterzogen werden.

Da die Unterſtützungen immer nur auf einen Zeitraum von 14 Tagen bewilligt werden, können ſie nicht mehr wie früher und, wie es anderwärts der Fall iſt, in dauernde und vorübergehende unterſchieden werden. Die Statiſtik enthält daher nur Angaben darüber, ob die einzelnen Perſonen ununterbrochen während des ganzen Jahres oder vorübergehend während des Jahres oder nur mit einmaligen Gaben bedacht wurden. Die nachſtehende Tabelle gibt in dieſer Beziehung einen intereſſanten Ueberblick, indem ſie lehrt, wie im Laufe der letzten 10 Jahre die Fälle der vorübergehenden und zumal die der einmaligen Unterſtützung immer mehr zurücktreten gegenüber den Fällen dauernder Unterſtützung:

Digitized by Google

Dauer der Unterstützungen.

Unterstützt wurden Familienvorstände oder Einzelpersonen:

im Rechnungsjahr	ununterbrochen das ganze Jahr	vorübergehend im Jahre	mit mehreren Einzelgaben	einmalig
1896	239	651	170	65
1897	195	524	142	56
1898	209	421	265	63
1899	215	433	269	61
1900	254	420	160	25
1901	363	392	1	21
1902	351	344	—	10
1903	380	291	—	8
1904	374	298	—	1
1905	425	259	—	—

Erläuternd sei hierzu bemerkt, daß die vielen Einzelgaben der Jahre 1896—1900 aus den in dieser Zeit der Armendeputation jährlich zur Verfügung gestellten 15 000 Mk. bestritten wurden.

Die regelmäßige Form der Unterstützung zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes ist in der Mainzer offenen Armenpflege nicht die Naturalunterstützung, sondern die Geldunterstützung in dem Sinne, daß der fehlende Existenzbedarf in einer entsprechenden baren Geldsumme an den Hilfsbedürftigen selbst verabfolgt wird. Man will den Unterstützten nicht anders stellen als nichtunterstützte Personen, man will die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen möglichst erhalten und fördern und alles vermeiden, was sein Ehrgefühl verletzen könnte. Auch wird es dem Armen selbst regelmäßig viel leichter sein, sich mit den knappen Mitteln richtig einzuteilen und die entsprechenden Bedürfnisse zu beschaffen, als einem Dritten. Demgemäß findet Naturalunterstützung, und ebenso direkte Mietzinszahlung an den Vermieter, regelmäßig nur statt, wenn Mißbrauch der Unterstützung oder wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmt anzunehmen ist, oder wenn die Naturalunterstützung sich als Prüfstein der Hilfsbedürftigkeit als notwendig erweist. Eine Ausnahme von diesem in der Mainzer Armenpflege befolgten Grundsatze macht die während bestimmter Wintermonate alljährlich (außerhalb des Unterstützungstarifs) stattfindende Verabfolgung von Anweisungen zum Kohlenbezug; eine von altersher bestandene und übernommene Einrichtung. Das Verhältnis der Geldunterstützung zur Naturalunterstützung ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung, bei der auch einige vor Beginn der Neuordnung (1895) liegende Jahre zum Vergleich herangezogen sind.

Digitized by Google

Geld- und Naturalunterstützungen.

Rechnungsjahr	Zum laufenden Lebensunterhalt wurden gewährt Unterstützungen in		Prozente der Unterstützungen in	
	Geld ℳ	Naturalien ℳ	Geld %	Naturalien %
1892	88 705	6295	93,4	6,6
1893	90 995	6809	93	7
1894	94 849	7948	92,3	7,7
1895	84 293	4865	94,5	5,5
1896	72 204	5594	92,8	7,2
1897	68 246	5907	92	8
1898	68 905	6472	91,4	8,6
1899	73 643	7427	90,8	9,2
1900	70 551	7603	90,3	9,7
1901	74 851	7287	91,1	8,9
1902	74 908	7130	91,3	8,7
1903	74 941	5965	92,6	7,4
1904	74 749	7341	91,1	8,9
1905	78 944	8329	90,5	9,5

Die in der Spalte 3 aufgezeichneten Beträge für Naturalunterstützungen setzen sich aus folgenden Einzelbeträgen der verschiedenen Naturalien zusammen, die von der Armenverwaltung unmittelbar den Armen beschafft werden:

Die Naturalunterstützungen im Einzelnen.

Rechnungs-Jahr	Die Ausgaben betrugen für:					
	Brot ℳ	Milch, Eier ℳ	Schuhe ℳ	Hausrat, Kleider ℳ	Kohlen ℳ	Herbergspflege, Speisung im Invalidenhaus ℳ
1892	45	—	3626	447	2179	—
1893	43	—	4361	534	1871	—
1894	97	—	3292	430	4077	52
1895	30	—	2069	642	2053	71
1896	24	232	1786	240	3277	35
1897	30	146	2205	177	2979	370
1898	66	282	2473	138	2903	611
1899	160	137	2984	317	3489	340
1900	70	174	3296	390	3352	321
1901	98	290	2090	261	3951	597
1902	203	555	2098	222	3663	388
1903	239	290	2008	149	3044	235
1904	179	164	2207	147	3982	662
1905	293	719	2940	195	3479	702

Digitized by Google

Ueber die verschiedenen Arten der in der offenen Armenpflege gewährten Unterstützungen sind noch folgende Einzelheiten bemerkenswert:

1. Geldunterstützung. Die Gaben an Geld werden den Armen nach der Dienstanweisung niemals für mehr als eine Woche eingehändigt, falls nicht die Armendeputation für den einzelnen Fall eine Ausnahme gestattet, was äußerst selten geschieht. Der Geldbetrag für Wohnungsmiete ist in die Wochenunterstützung einzubegreifen und nicht getrennt auszuwerfen. Die Armenpfleger sind jedoch zur Vermeidung der Uebelstände, welche aus der etwaigen Gleichgültigkeit einzelner Familien in betreff der Erhaltung der Wohnung und Zahlung der Miete entstehen, berechtigt, für die in fortlaufender Unterstützung stehenden Familien einen entsprechenden Teil der Wochengabe zur Zahlung der Wohnungsmiete zu verwenden. Bevor dies geschieht, soll aber der Armenpfleger nichts unversucht lassen, um zu erreichen, daß die Unterstützten den Mietzins in wöchentlichen oder 14tägigen Raten abtragen. Die Verwaltung selbst erläßt jedes Vierteljahr eine Bekanntmachung in den Mainzer Tagesblättern, durch welche auf die Vorteile der wöchentlichen Mietzinszahlung aufmerksam gemacht und deren Einführung nicht nur gegenüber Stadtarmen, sondern gegenüber Unbemittelten überhaupt empfohlen wird, mit dem Hinweis, daß es nicht Sache der öffentlichen Armenpflege ist, für Mietrückstände aufzukommen. Die Erfahrungen, welche mit diesem Verfahren, soweit die städtischen Unterstützten in Betracht kommen, gemacht worden sind, dürfen gute genannt werden, wie auch eine im Jahre 1906 bei den Armenpflegern veranstaltete und für 267 Unterstützungsfälle beantwortete Umfrage ergeben hat, worüber nachstehende Zusammenstellung Auskunft gibt:

Geldunterstützung und Mietzinszahlung.

Umfrage aus dem Jahre 1906:	Entrichten die Unterstützten den Mietzins pünktlich?		Wird die Miete von der Unterstützung einbehalten und durch den Armenpfleger direkt bezahlt?		Ist die Miete wöchentlich oder in welchen anderen Perioden zu zahlen?		Hat der Vermieter Kenntnis von der Unterstützung des Mieters?		Ist untervermietet?	
Auskunft des Armenpflegers:	Ja	Nein	Ja	Nein	wöchentlich (14tägig)	in andern Perioden	Ja	Nein	Ja	Nein
Zahl der Fälle:	260	7	9	258	38	229	194	73	28	239

Hierbei ist zu bemerken zu Spalte 4: Wenn eine recht große Zahl von Unterstützten den Mietzins immer noch in längeren als wöchentlichen und 14tägigen Perioden bezahlt, so hängt dies damit zusammen, daß ein großer Teil Unterstützter Invalidenrente oder andere Renten bezieht, die monatlich ausbezahlt und dann zur monatlichen Mietzahlung benutzt werden. — Weiterungen wegen Nichtzahlung von Mietzins entstehen hauptsächlich bei nichtunterstützten Familien. Die Armendeputation lehnt grundsätzlich jede Uebernahme von rückständigem Mietzins auf die Armenkasse ab, es sei denn, daß zufolge gerichtlichen Urteils Exmission unmittelbar bevorsteht und die

Mietzinsübernahme im gegebenen Fall der vorteilhafteste Ausweg für die Armenkasse ist. Andernfalls wird, da die Errichtung eines städtischen Obdaches bis jetzt nicht erreicht werden konnte, zur vorübergehenden Unterbringung exmittierter Familien in Herbergen geschritten, oder es werden Anzahlungen zur Erlangung einer anderen Wohnung bewilligt. Für Unterbringung Exmittierter in Herbergen wurden aufgewendet:

im Rechnungsjahr	1901	. . . . .	579.04	Mark
„ „	1902	. . . . .	368.64	„
„ „	1903	. . . . .	122.91	„
„ „	1904	. . . . .	316.00	„
„ „	1905	. . . . .	60.00	„

Im übrigen betrugen die Ausgaben für Erhaltung des Obdachs und Abwendung der Exmission oder für Anzahlungen zwecks Erlangung einer anderen Wohnung:

im Rechnungsjahr	1901	für	17	Fälle	. . . .	301	Mark
„ „	1902	„	27	„	. . . .	398	„
„ „	1903	„	24	„	. . . .	401	„
„ „	1904	„	40	„	. . . .	491	„
„ „	1905	„	26	„	. . . .	291	„

Die Anzahlungen für die neue Wohnung werden dem Exmittierten selbst eingehändigt; der neue Mietsherr erfährt daher regelmäßig nicht, daß die Anzahlung mit Hilfe der Armenkasse geschieht, andernfalls oft weitere Schwierigkeiten wegen Ueberlassung einer Wohnung entstehen würden.

2. Naturalunterstützungen werden gewährt durch Abgabe von Bezugsanweisungen an die Hilfsbedürftigen, auf grund deren die betreffenden Gegenstände von vertraglich verpflichteten Lieferanten oder auch aus dem Invalidenhaus bezogen werden können. Die Bezugsanweisungen verabfolgt das Armenamt oder der Armenpfleger gegen Quittung in seinem Quittungsbuch, je nachdem es sich, wie dies die Regel ist, um einmalige Anweisungen oder um voraussichtlich für längere Zeit zu gewährende Anweisungen handelt (Kohlen).

Brot bewilligt hauptsächlich das Armenamt innerhalb der ihm von der Armendeputation erteilten Ermächtigung in kleinen einmaligen Gaben, um Fälle vorübergehender Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen, also nur an nicht bereits unterstützte Personen. In untergeordneten Fällen soll hierdurch der umständlichere Weg durch Armenpfleger und Bezirksversammlung vermieden werden. Der vierpfünder Laib Brot wird von allen Bäckern 3 Pfennig unter dem jeweiligen Ladenpreis für die Armenverwaltung geliefert.

Milch und Eier werden fast ausschließlich von den Armenärzten verschrieben, soweit die Wiederherstellung der Gesundheit eines Armen dies erforderlich macht, und können dann ohne weiteres auf Bezugsanweisung des Armenamts bezogen werden. Der Preis wird auf der Anweisung festgelegt und beträgt für das Liter Milch stets 2 Pfennig weniger als der Ladenpreis. Verordnung und Anweisung haben für 14 Tage Gültigkeit und werden, wenn nötig, für die

Digitized by Google

gleiche Zeit erneuert. Aerztliche Bewilligungen für unterstützte Personen werden dem Armenpfleger, für nichtunterstützte der Armendeputation zur Kenntnis gebracht.

Schuhe werden für schulpflichtige Kinder auf Anfordern der Schule, um Schulversäumnisse zu vermeiden, und, nachdem Prüfung jedes Falles durch das Armenamt erfolgt ist, von diesem innerhalb der ihm erteilten Ermächtigung bewilligt. Die ausnahmsweise Bewilligung an Erwachsene ist der Armendeputation vorbehalten. Die Vergebung der Schuhlieferung erfolgt auf dem Wege der Submission. Die zu liefernden Musterschuhe werden von Sachverständigen geprüft und, soweit der Zuschlag erteilt ist, auf dem Armenamt aufbewahrt. Verabfolgt wurden im Rechnungsjahre 1905: 651 Paar Schuhe (1895: 464 Paar). Von den im Jahre 1905 verabfolgten Schuhen entfallen auf laufend Unterstützte 185 Paar, auf nichtlaufend Unterstützte 466 Paar. Rückersatz der entstandenen Kosten durch die Unterstützten soll in allen Fällen betrieben werden, in welchen das Einkommen die Höhe des Unterstützungstarifs erreicht. Rückersatz erfolgte im Jahre 1905 in 127 Fällen (1895: 76 Fällen) und zwar durch die Unterstützten in 62 (25), durch Armenverbände in 65 (51) Fällen.

Hausrat und Kleider werden nur ausnahmsweise in besonderen Fällen, z. B. an entlassene Sträflinge oder bei Brandschaden, von der Armendeputation bewilligt und von dem Armenamt beschafft.

Kohlen sollen einem alten Gebrauch gemäß an alle laufend Unterstützte, und zwar 25 kg für die Woche und den Unterstützungsfall in Zeiten außergewöhnlicher Kälte, und deshalb als besondere Gabe außerhalb des Unterstützungstarifs, bewilligt werden. Der Absicht, welche dieser Extragabe zu Grunde lag, stellten sich bei der Ausführung Schwierigkeiten entgegen, was dahin führte, daß die Armendeputation gewöhnlich etwa Mitte Dezember bis Mitte März die Kohlen ohne besondere Rücksichtnahme auf die Außentemperatur bewilligt. Der Preis für die Kohlen wird für die ganze Winterszeit bei deren Beginn mit den Kohlenhändlern vereinbart.

Herbergsverpflegung und Speisung im Invalidenhaus. Erstere ist bereits oben bei „Geldunterstützung" besprochen; letztere wird nur in außergewöhnlichen Fällen in Anwendung gebracht, so zur Prüfung, ob die behauptete Hülfsbedürftigkeit vorliegt, oder um einen liederlichen und arbeitsscheuen Ehemann nicht an der seiner Familie gewährten Unterstützung teilnehmen zu lassen usw. Die Ueberwachung betätigt das Armenamt in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Unterstützung und der Armenpfleger in Bezug auf die häuslichen Verhältnisse der Unterstützten.

3. Anweisung von Arbeit. Wird wegen Arbeitslosigkeit um Unterstützung nachgesucht, so hat der Armenpfleger die Nachsuchenden dem Armenamt zuzuweisen, welches zunächst durch Vermittelung der bestehenden Arbeitsnachweise und bei Erfolglosigkeit in anderer Weise versucht, auf passende Arbeitsgelegenheit hinzuweisen. Sollte auch dies nicht zum Ziele führen, so werden die Nachsuchenden dem städtischen Tiefbauamte zur Beschäftigung überwiesen. Mit diesem ist eine Regelung dahin getroffen, daß die zugewiesenen Personen für Rechnung der Armenkasse mit Kleinschlagen von Steinen beschäftigt werden. Die Auslohnung erfolgt zu den von der Stadtverordneten-

Verſammlung für ſogen. Notſtandsarbeiten feſtgeſetzten Sätzen, und zwar wird zur Zeit in den erſten 8 Tagen der Beſchäftigung ein Stundenlohn von 25 Pfennig und ſodann für den Kubikmeter Kleinſchlag ein Akkordlohn von 4 Mark bezahlt. Der geförderte Kleinſchlag wird von dem Tiefbauamte mit demjenigen Betrage vergütet, welchen es ſonſt (im Wege des Ausſchreibens) für Kleinſchlag aufwenden muß. Die Koſtenrechnung ſtellt ſich in runden Zahlen für die Armenkaſſe ſo, daß für Bruchſteine im Anſchaffungswert von 6000 Mark an Löhnen, Aufſicht uſw. für das Kleinſchlagen ebenfalls 6000 Mark aufzuwenden ſind. Der Wert des daraus geförderten Kleinſchlags beträgt 8000 Mark, ſodaß ein Zuſchuß von 4000 Mark erforderlich iſt. Dieſer Betrag wird als Armenunterſtützung für die beſchäftigten Perſonen angerechnet und bei nicht Ortsangehörigen von den auswärtigen Armenverbänden eingezogen. Auf die betreffenden Unterſtützungsfälle ergab ſich hieraus in den letzten Jahren eine durchſchnittliche Wochenunterſtützung von 7 Mark, während der nach dem Unterſtützungstarif für dieſe Fälle berechnete Ausſchlußſatz ſich auf 9 Mark im Durchſchnitt ſtellte. Gleichwohl liegt die Beibehaltung dieſer Einrichtung im Intereſſe der Armenpflege und der Armenkaſſe, indem ſie als guter Prüfſtein dafür dient, ob Hilfsbedürftigkeit wirklich vorliegt, und indem ſie tatſächlich viele Unterſtützungsanſprüche angeblich Arbeitsloſer leicht beſeitigt. Aber auch inſofern iſt die Einrichtung von Vorteil, als wirkliche Notlagen leichter erkannt und dementſprechend behandelt werden können.

Als große Lücke der Geſetzgebung wurde von der Mainzer Armenpflege, in den letzten Jahren im ſteigenden Maße, der Mangel eines armenpolizeilichen Arbeitszwanges empfunden, indem die Armenverwaltung vielfach völlig machtlos daſteht gegenüber Müßiggängern und Trunkenbolden, die ſchließlich dauernder Hilfsbedürftigkeit anheimfallen, oder gegenüber Familienhäuptern, welche ihre Familien hilflos verlaſſen, obwohl ſie in der Lage wären, ſie zu unterhalten. Zwar kann nach dem Unterſtützungswohnſitzgeſetz die Unterſtützung geeignetenfalls mittelſt Anweiſung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entſprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines Armenhauſes gewährt werden, jedoch nur, ſolange ſie in Anſpruch genommen wird, ſo daß die einfache Erklärung des Verzichtes trotz fortbeſtehender Hilfsbedürftigkeit genügt, um die Heranziehung zur Arbeit auszuſchließen. Die Armenverwaltung hat daher jetzt auf grund einſtimmigen Beſchluſſes der Armendeputation Schritte getan, um die geſetzliche Einführung des armenpolizeilichen Arbeitszwanges, ähnlich wie er mit Erfolg in Würtemberg, Sachſen und anderen deutſchen Staaten beſteht, in die Wege zu leiten, damit derjenige, welcher für ſich ſelbſt oder in der Perſon ſeiner Eheſrau oder ſeiner noch unſelbſtändigen Kinder öffentliche Unterſtützung empfängt, unter beſtimmten Kautelen verpflichtet werden kann, die ihm von der Armenbehörde angewieſenen angemeſſenen Arbeiten zu verrichten.

Wegen böslichen Verlaſſens durch den Ernährer mußte Unterſtützung eintreten:

im Rechnungsjahr	1901	. . . . .	in 47	Fällen
„ „	1902	. . . . .	„ 49	„
„ „	1903	. . . . .	„ 57	„
„ „	1904	. . . . .	„ 51	„
„ „	1905	. . . . .	„ 49	„

Digitized by Google

Wegen Verletzung der Unterhaltspflicht wurden auf grund § 361 Ziffer 10 Str. G. B. im Rechnungsjahre:

1903	. . .	152	Personen	aufgefordert	und	12	Strafanträge gestellt
1904	. . .	207	„	„	„	13	„ „
1905	. . .	265	„	„	„	19	„ „

Tritt nun Haftstrafe ein, so hat für deren Dauer die Armenkasse regelmäßig den Unterhalt der Familie zu bestreiten.

4. Geburtshilfe und Fürsorge für Wöchnerinnen. Vor der Neuordnung bedurfte es zur Erlangung von Geburtshilfe der Ausstellung eines Scheines durch den Armenpfleger und der Erteilung einer Anweisung durch das Sekretariat der Armenverwaltung. Zur Beseitigung dieses Verfahrens, das für die eiligen Fälle zu umständlich und doch auch für viele Frauen peinlich war, wurden alsbald mit sämtlichen Hebammen der Stadt Verträge abgeschlossen, wonach diese verpflichtet sind, mittellosen Frauen auf deren Ansuchen ohne weiteres Geburtshilfe zu leisten dagegen aber berechtigt sein sollen, ihre unbezahlten Rechnungen innerhalb zweier Monate nach erfolgter Entbindung der Armendeputation zur Bezahlung einzureichen. Die Frist wurde gesetzt, um die Frage der Hilfsbedürftigkeit noch nachprüfen zu können. Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Einrichtung vorzubeugen, wird in jedem Falle die Möglichkeit des Ersatzes der aus der Armenkasse gezahlten Kosten geprüft, und die Höhe des zu leistenden Ersatzbetrags durch die Armendeputation festgesetzt. Den laufend aus der Armenkasse Unterstützten werden jene Kosten nicht auf die Unterstützungstarifsätze in Anrechnung gebracht; es findet allerdings insofern eine im Tarif nicht vorgesehene Ueberschreitung der Unterstützungssätze statt. Seit der Neuordnung erhielten die Hebammen als Vergütung den Taxbetrag, wie er sich aus dem Tarife im Regierungsblatt Nr. 8 vom Jahre 1889 ergibt, also für die normale Entbindung nebst 20 Besuchen an den auf die Entbindung folgenden 10 Tagen 8.50 Mk., während vorher für diesen Fall ein Satz von nur 5 Mk. mit den Hebammen vereinbart war. Im Jahre 1906 wurde den Hebammen die Vergütung um 30 % jenes staatlichen Tarifs erhöht. Nach dem abgeschlossenen Vertrag werden die Hebammen jedoch nur für die einzeln in der Rechnung aufzuführenden und tatsächlich ausgeführten Besuche bezahlt, um sie zu der vollen Zahl der 20 Besuche zu veranlassen und um eine Kontrolle darüber zu haben, ob die Hilfe in der gewünschten Ausgiebigkeit gewährt wurde. Soweit nötig, können die Hebammen Karbol, Karbolwatte, Betttücher zum Gebrauche für mittellose Wöchnerinnen von der Armenverwaltung sich anweisen lassen; auch ist ihnen die Verpflichtung auferlegt, erforderlichenfalls wegen Beschaffung von ausreichender Ernährung für die Wöchnerinnen Anträge beim Armenamt zu stellen. Soweit die Haushaltsführung es verlangt, stellt der Hauspflegeverein, welcher von der Stadt Zuschüsse erhält, eine Pflegerin zur Verfügung. Die Kosten der Geburtshilfe und der Wöchnerinnenunterstützung und der hierauf von den Unterstützten geleistete Ersatz beliefen sich in den letzten Jahren auf folgende Beträge:

Rechnungsjahr	1903:	Ausgabe	783.55	Mk.,	Ersatz	177.45	Mk.
„	1904:	„	816.61	„	„	193.51	„
„	1905:	„	833.—	„	„	226.30	„

Digitized by Google

5. Aerztliche Hilfe und Gewährung von Heilmitteln. Wie aus der „Dienstanweisung für die Herren Stadtärzte und Stadtwundärzte von Mainz" vom 6. Februar 1819 sich ergibt, waren schon damals besondere Aerzte für die 6 Armensektionen der Stadt bestellt, und zwar 6 Stadtärzte und 3 Stadtwundärzte. Ihr Geschäftskreis war lediglich auf die Behandlung derjenigen innerlichen und äußerlichen Kranken eingeschränkt, die ihnen von Seiten der Zentral-Armenkommission als hilfsbedürftig bezeichnet wurden. Sie waren dieser und der Großh. Oberbürgermeisterei einerseits, andererseits dem Staate und dem Großh. Medizinalkolleg der Provinz Rheinhessen verantwortlich. Nach Erlaß der statutarischen Bestimmungen für die Armen- und Krankenpflege in der Stadt Mainz vom 29. März 1876, und nachdem die Stadt in 14 Armenbezirke eingeteilt worden war, wurde zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. Dezember 1876 die Zahl der Armenärzte, die damals 8 betrug, auf 4 herabgesetzt und es wurden jedem Armenarzt mehrere Armenbezirke zugeteilt. Mit dem Uebergang der öffentlichen Armenpflege in der Stadt Mainz auf die Gemeindeverwaltung fiel auch die besondere staatliche Aufsicht über die Armenärzte weg; sie unterstehen nur noch der städtischen Verwaltung.

Die Zahl der Armenärzte ist auch nach der Neuordnung der Armenpflege nicht verändert worden: auch heute noch sind jedem der 4 Armenärzte mehrere bestimmte Armenbezirke zur Wahrnehmung der ärztlichen Fürsorge zugewiesen. Dagegen ist die Frage der Einführung der freien Aerztewahl bereits im Jahre 1889 und dann wiederum im Jahre 1896 gelegentlich des Ausscheidens eines Armenarztes in der Armendeputation einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Am 27. Mai 1896 endlich kam die Frage zum Austrag in der Stadtverordneten-Versammlung, wo man sich mit Stimmenmehrheit für die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung aussprach. Für die Beibehaltung wurde insbesondere geltend gemacht, das seitherige System habe sich durchaus bewährt, und der Vorteil, der den Armen durch Einführung der freien Aerztewahl geboten werde, sei, wenn die Stadt sich bestrebe, stets tüchtige Aerzte zu dem Amte eines Armenarztes zu berufen, keineswegs hoch anzuschlagen, während auf der anderen Seite der Stadt eine wesentliche Erhöhung der für die Armenarztpraxis und für Medikamente seither verausgabten Beträge erwachse. Auch neuerdings wurde die Frage der freien Aerztewahl in der Armendeputation erörtert. Die Armenverwaltung hält nach wie vor die derzeitige Einrichtung für die bessere, weil mit Einführung der freien Aerztewahl die erforderliche engere und ständige Fühlung der Armenärzte mit ihr sowie mit den Armenbezirken, und damit auch die notwendige Aufsicht über die Kranken verloren gehen und durch besondere Vertrauensärzte und Krankenkontrolleure wieder ersetzt werden müsse, ein Ersatz, der auch tatsächlich anderwärts, wo man in der städtischen Armenpflege zur freien Aerztewahl übergegangen ist, stattgefunden hat.

Die Armenärzte werden auf Grund Ausschreibens durch die Stadtverordneten-Versammlung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt eines beiden Teilen freistehenden Kündigungsrechtes von drei Monaten gewählt. Der Armenarzt soll in dem ihm zugewiesenen Bezirk Wohnung nehmen. Der Gehalt jedes der vier Armenärzte betrug seit dem Jahre 1881 1000 Mark und ist kürzlich (20. Februar 1907) auf 1350 Mark erhöht worden.

Digitized by Google

Um armenärztliche Hilfe und die erforderlichen Heilmittel zu erlangen, bedurfte es bis zum Jahre 1895 in jedem Falle zunächst eines Armenſcheines des Armenpflegers, auf Grund deſſen ein von der Armendeputation ausgeſtellter „Rezepturbogen“ von dem Sekretär der Armendeputation verabfolgt werden konnte. Der Rezepturbogen hatte für einen Monat Gültigkeit, blieb in Händen der Hilfsbedürftigen und enthielt in fortlaufender Reihenfolge die von dem Armenarzt innerhalb der Gültigkeitsdauer vorgenommenen Verordnungen. Den Apothekern wurden gleiche Rezepturbogen von der Armendeputation geliefert, auf denen die Rezepte abzuſchreiben, und die dann mit der Rechnung vierteljährlich der Armenverwaltung einzureichen waren. Die Urſchrift der Rezepturbogen ſollte von den Hilfsbedürftigen der Armenverwaltung wieder eingeliefert werden. Da ſie aber vorher vielfach bereits verloren gegangen waren, war dann die Armenverwaltung lediglich auf die Rezeptabſchriften der Apotheker angewieſen, und ſomit eine Kontrolle nicht möglich.

Die Neuordnung ließ zunächſt für in laufender Unterſtützung ſtehende Perſonen ein direktes Vorſprechen bei dem Armenarzt ohne weiteren Umweg zu, indem der Armenarzt durch Behändigung eines Verzeichniſſes jener Perſonen ermächtigt und verpflichtet wurde, ihnen ärztliche Hilfe zu gewähren und die nötigen Heilmittel zu verordnen. Das Verzeichnis, das von dem Armenamt ſtets auf dem Laufenden zu erhalten war, wurde neuerdings durch eine ſogen. Kartenliſte (ein aus Karten beſtehendes, alphabetiſch geordnetes Verzeichnis) erſetzt. Ferner wurden für ſämtliche ärztliche Arzneiverordnungen unter Beſeitigung der Rezepturbogen Einzelrezepte vorgeſchrieben, die von den Apothekern vierteljährlich mit der Rechnung einzureichen ſind und nach Prüfung durch den Großh. Kreisarzt und die Armendeputation zur Zahlung angewieſen werden.

Perſonen, welche nicht in laufender Unterſtützung ſtehen und auf dem Wege öffentlicher Armenpflege ärztliche Hilfe und freie Heilmittel wünſchen, haben ſich zunächſt an das Armenamt zu wenden, das ermächtigt iſt, nach Prüfung der Verhältniſſe für ſolche Geſuchſteller, deren Einkommen die Sätze des Unterſtützungstarifs nicht oder nur wenig überſchreitet, Anweiſungen an den Armenarzt auszuſtellen. Dieſe Perſonen ſind dann für die in der Anweiſung angegebene Zeit (gewöhnlich 1 Monat) den in laufender Unterſtützung ſtehenden gleich zu behandeln.

Außerdem ſind die Armenärzte in dringenden Fällen ermächtigt, unmittelbar die Abgabe von Arzneien auch an Nichtunterſtützte zu verordnen, indem ſie das Rezept mit dem Vermerk „Eilt, arm!“ verſehen. Von einem jeden derartigen Fall iſt aber das Armenamt alsbald und ſpäteſtens innerhalb 48 Stunden zu benachrichtigen, worauf dann die Frage wegen Erteilung einer Anweiſung an den Armenarzt zwecks weiterer Behandlung und Rezeptur, wie vorſtehend angegeben, zu prüfen iſt.

Neben dieſer von der Mainzer Armenpflege getroffenen Ordnung beſteht außerdem eine Verpflichtung der Armenverwaltung, für unbezahlte Arzneirechnungen aufzukommen. Die Apotheker dürfen nämlich nach dem Geſetze vom 12. Juli 1899 (eine ähnliche Beſtimmung enthielt das Geſetz vom 30. Oktober 1860) die Abgabe der von einem approbierten Arzte — alſo nicht nur von einem Armenarzte — ſchriftlich verordneten Arzneimittel an Perſonen, welche im Großherzogtum ihren Wohnort haben, auch dann nicht verweigern, wenn die Bezahlung nicht ſogleich erfolgt. Eingeſchränkt wurde dieſe Verpflichtung für die Apotheker der Stadt Mainz unterm

Digitized by Google

9. Februar 1900 gemäß einer Befugnis, die das erwähnte Gesetz von 1899 dem Ministerium gegenüber Gemeinden mit geordneter Armenpflege erteilt hat, in der Weise, daß „die Apotheker in Mainz zur unentgeltlichen Abgabe von Arzneien an Personen, welche in der Stadt Mainz ihren Wohnort haben, nur noch unter der Voraussetzung des § 63 der Medizinalordnung vom 25. Juli 1861 (wenn etwa die Armut des Empfängers bescheinigt oder das Rezept von dem Arzte mit dem Beisatze „eilt, arm" versehen ist) verpflichtet sind, während ihre Verpflichtung zur Abgabe von Arzneien an Inländer, welche außerhalb Mainz ihren Wohnort haben, nach Maßgabe des Gesetzes weiterbesteht". Erfolgt die Bezahlung der Arzneimittel später von dem Schuldner nicht, so hat der Apotheker bei Einhaltung eines bestimmten gesetzlichen Verfahrens einen Regreßanspruch an die im Großherzogtum gelegene Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Unterstützungswohnsitz, andernfalls seinen Wohnsitz hat. — Von finanzieller Bedeutung waren diese gesetzlichen Bestimmungen für die Mainzer Armenkrankenpflege nicht, nachdem sie die geschilderte Ordnung erfahren hat.

Insoweit der Armenarzt zur Verordnung von Heilmitteln ermächtigt ist, ist er befugt, außer Arzneien und den notwendigen Stärkungsmitteln auch mechanische Heilmittel als Bruchbänder, Bandagen, Brillen zu verschreiben, worauf die Beschaffung der nicht in der Apotheke zu beziehenden Gegenstände durch das Armenamt innerhalb der von der Armendeputation erteilten Ermächtigung erfolgt. Wegen Beschaffung von teureren, dem Heilzweck dienenden Gegenständen oder von künstlichen Gliedmaßen und dergleichen ist Vorlage an die Armendeputation erforderlich.

Die Armenärzte haben nach näherer in ihrer Instruktion enthaltenen Anleitung bei ihren Verordnungen sich möglichster Einfachheit und Sparsamkeit zu befleißigen, selbstverständlich soweit dies ohne Beeinträchtigung des Heilzwecks möglich ist. Die Arzneien werden von den Apotheken gegen Gewährung von 10% Rabatt, die Handverkaufsartikel zu den, den Ortskrankenkassen gewährten ermäßigten Preisen für die Armenverwaltung geliefert.

Die Armenärzte haben ihre selbständigen Verordnungen in der Hinsicht einzuschränken, daß sie nicht die Gewährung des laufenden Lebensunterhaltes in sich schließen. Dessen Beschaffung soll stets Sache des Armenpflegers und der Bezirksversammlung bleiben. Mit der Neuordnung der Armenpflege fiel daher die vorher den Armenärzten zugestandene Anweisung für Steinkohlen weg. Hält der Arzt es für notwendig, daß bei einem armen Kranken an Stelle der seitherigen Ernährungsweise eine andere z. B. durch Milch, Eier tritt, oder hält er in einzelnen Fällen eine außergewöhnlich ausgiebige Ernährung für erforderlich, so hat er den entsprechenden Antrag bei dem Armenpfleger oder der Armenverwaltung zu stellen, damit innerhalb der Sätze des Unterstützungstarifs, und nötigenfalls unter Erhöhung der Unterstützung auf das Maximalmaß das Nötige veranlaßt wird. Auch schreitet die Armendeputation in solchen Fällen vielfach, um ein Weiteres zu gewähren, mit ihren Geschenkmitteln ein.

Einen Einblick über den Umfang der Tätigkeit der Armenärzte geben die nachstehenden Tabellen:

Digitized by Google

Ueberſicht über die Tätigkeit der Armenärzte.

Rechnungsjahr	Zahl der behandelten Kranken			Geſamtzahl der	
	in der Wohnung	ambulatoriſch	zuſammen	Krankenbeſuche	ambulatoriſchen Konſultationen
1896	568	740	1308	2450	3092
1897	417	689	1106	3048	2923
1898	693	1066	1759	2650	3175
1899	684	962	1646	3643	3745
1900	1084	972	2056	4209	3779
1901	1110	1118	2228	4032	4231
1902	1199	1174	2373	4136	4217
1903	1196	1177	2373	4112	4199
1904	1199	1312	2511	4514	4381
1905	1323	1281	2604	4743	4511

Verordnungen von Arzneien und chirurgiſchen Heilmitteln.

Rechnungsjahr	Arzneien				Chirurgiſche Heilmittel		
	Zahl der Fälle	Zahl der Verordnungen	Koſtenbetrag ℳ	₰	Zahl der Fälle (Verordnungen)	Koſtenbetrag ℳ	₰
1892	561	—	3378	25	153	793	45
1893	592	—	3291	59	118	513	30
1894	573	—	3818	46	149	650	27
1895	625	4812	3039	94	135	410	37
1896	565	3442	2364	12	71	363	15
1897	464	2783	2274	06	78	613	77
1898	608	3310	2779	02	82	347	30
1899	714	3636	2933	86	76	461	40
1900	821	3868	3271	70	101	706	—
1901	1080	4522	4217	45	87	654	90
1902	1167	4651	4162	14	91	695	50
1903	1149	4599	3537	65	88	452	—
1904	1171	4301	3697	12	105	695	20
1905	1191	4178	4235	77	134	698	70

Die Koſten der Arzneien weiſen von Beginn der Neuordnung an eine nicht unbedeutende Verminderung auf, ſteigen aber vom Jahre 1898 an wieder über die früher erreichte Höhe hinaus. In einem Berichte der Armenärzte vom Jahre 1902 wird dies mit der ſozialen Geſetzgebung in

Digitized by Google

Zuſammenhang gebracht und darauf hingewieſen, daß bei der Ortskrankenkaſſe die Arzneikoſten in der Zeit von 1896 bis 1900 von 2.31 Mk. auf 4.44 Mk. pro Kopf und Jahr geſtiegen ſeien. Im Anſchluß an ein Vorgehen der Ortskrankenkaſſe wurden im Jahre 1903 erneut Grundſätze über eine zweckmäßige Verſchreibungsweiſe für die Armenärzte feſtgeſetzt. Das weitere Anwachſen der Arzneikoſten wurde hierdurch vorübergehend aufgehalten.

Die ärztliche Behandlung armer Augenkranken in offener Armenpflege wird durch einen, von der Stadt zugleich für die geſchloſſene Armenpflege beſtellten Augenarzt beſorgt. Für dieſe Geſamttätigkeit wird ein Gehalt von 1000 Mark jährlich bezahlt. Die ambulatoriſche Behandlung erfolgt in der gewöhnlichen Sprechſtunde des Augenarztes. — Wegen anderer notwendig werdender ſpezialärztlicher Behandlung wird von der Armendeputation mit den betreffenden Aerzten von Fall zu Fall beſondere Vereinbarung getroffen.

Digitized by Google

III. Die Kinderpflege.

Bei Beginn der Neuordnung der Mainzer Armenpflege waren folgende öffentliche Stellen kraft der für sie geltenden Bestimmungen an der Fürsorge für hilfsbedürftige Mainzer Kinder beteiligt: Das dem Hospizienfonds zugehörige Waisenerziehungshaus in Mainz, der rheinhessische Fonds für Findel- und verlassene Kinder, die Großh. Landeswaisenanstalt und die städtische Armenverwaltung.

Von den genannten Einrichtungen ist das am 28. April 1665 von Kurfürst Johann Philipp von Schönborn gegründete Waisenerziehungshaus in Mainz die älteste.

Der Stiftungsurkunde gemäß sollten in dem in der Kappelhofgasse gelegenen Stiftungshaus — „Haus zum Homburg" — arme Waisenkinder beiderlei Geschlechts durch ein Ehepaar verpflegt und erzogen werden. Wegen Platzmangels in dem Stiftungshaus wurden die Waisenmädchen im Jahre 1854 in dem mit dem St. Rochushospital vereinigten Schwarzenbach'schen Haus untergebracht, dieses Mädchenwaisenhaus aber im Jahre 1865 in den sogen. Knebel'schen Hof gegenüber dem Invalidenhaus verlegt. Da die Verpflegung und Erziehung der Waisenmädchen von da an durch barmherzige Schwestern erfolgte, so wurden die nicht katholischen in Familienpflege gegeben. Als aufnahmeberechtigt in das Waisenerziehungshaus werden in einem Statut für das „Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz" vom 8. März 1838 in der Hauptsache bezeichnet: „Arme, hülflose, einer der christlichen Konfessionen angehörenden Kinder beiderlei Geschlechts, deren Eltern in der Stadt Mainz bürgerlich ansässig waren, und beide gestorben sind", sowie „Kinder, deren beide Eltern, oder im Falle des Absterbens des Einen, das Ueberlebende in das Armen- oder Krankenhaus unentgeltlich aufgenommen wurden", endlich „diejenigen der Verlassenen und Findelkinder, welche wegen Krankheit oder sonstiger Infirmitäten nicht in Pflege gegeben werden können" oder nach der Schulentlassung „von ihren Pflegeltern nicht behalten werden".

Die Frage, wie die Bestimmung des Waisenerziehungshausstatuts auszulegen ist, daß die Waisenkinder nur dann aufnahmeberechtigt sind, wenn „deren Eltern in der Stadt Mainz bürgerlich ansässig waren", wurde innerhalb der städtischen Verwaltung seit dem Jahre 1880 wiederholt geprüft und verschieden beantwortet [1]). Seit der Neuordnung der Armenpflege werden von den

[1]) Vergl. Küchler: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht für das Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1894, II. Band, Seite 669.

elternlosen Kindern christlicher Konfession diejenigen als aufnahmefähig betrachtet, deren Vater als Ortsbürger in Mainz gestorben ist. Andernfalls werden die Waisenkinder, vorausgesetzt daß im übrigen die Bedingungen erfüllt sind, in die Großh. Landeswaisenanstalt aufgenommen.

Die Verwaltung des Waisenerziehungshauses lag seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in den Händen der Hospizienkommission, aus der nach Einführung der Städteordnung im Jahre 1876 die Deputation für die Armen- und Krankenpflege II. Abteilung und im Jahre 1898 die städtische Hospiziendeputation hervorging. Das Gesetz vom 15. pluviôse XIII (4. Februar 1805) betreffend „die Vormundschaft der in Spitälern aufgenommenen Kinder" hatte die Vormundschaft über alle in den Waisenhäusern untergebrachten Kinder auf die Verwaltungskommission der Hospize übertragen. Durch den Artikel 286 des hess. Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch wurde jenes Gesetz aufgehoben, weshalb seit 1900 auch bezüglich dieser Kinder die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Vormundschaft Anwendung finden.

Der Umfang der dem Waisenerziehungshaus zugefallenen Kinderpflege ist für die letzten zehn Jahre nachstehend dargestellt:

Kinderpflege auf Kosten des Waisen-Erziehungshauses in Mainz.

Rechnungsjahr	Es wurden aufgenommen			Hiervon wurden verpflegt			
				in den Waisenhäusern		in Familien	
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1896	32	61	93	23	45	9	16
1897	27	49	76	19	38	8	11
1898	20	36	56	11	26	9	10
1899	19	32	51	11	20	8	12
1900	16	24	40	8	21	8	3
1901	13	30	43	6	16	7	14
1902	7	19	26	1	11	6	8
1903	6	17	23	1	9	5	8
1904	4	16	20	—	10	4	6
1905	7	14	21	1	8	6	6

Der Rückgang der Zahl der Kinder von 93 im Jahre 1896 auf 21 im Jahre 1905 ist zunächst darauf zurückzuführen, daß seit dem Jahre 1895 gemäß der Bestimmung des Waisenerziehungshaus-Statuts von den Findel- und verlassenen Kindern nur diejenigen aufgenommen werden, welche „wegen Krankheit oder sonstiger Infirmitäten nicht in Pflege gegeben werden können", während vorher mit Rücksicht auf die im Laufe der Jahre eingetretene Verminderung der Zahl der aufnahmeberechtigten Kinder die Verlassenen in größerem Umfang zur Aufnahme zugelassen wurden. Auch werden, wie bemerkt, seit 1895 nur noch Kinder von Ortsbürgern aufgenommen und andere hilfsbedürftige Waisenkinder der Landeswaisenanstalt zugewiesen. Endlich kann aber auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen werden, daß die Zahl der hilfsbedürftigen

Waiſenkinder offenbar allgemein in Abnahme begriffen iſt. So hatte der Naſſau'ſche Waiſenfonds im Jahre 1872 für 1130 und jetzt nur noch für 830 Kinder zu ſorgen. Dieſe Tatſache wird als eine Wirkung der ſozialen Geſetzgebung zu betrachten ſein, durch die es auch dem Unbemittelten ermöglicht iſt, ſchon im Anfangsſtadium einer Krankheit ärztliche Hilfe und Krankenhaus- oder Heilſtättenbehandlung in Anſpruch zu nehmen; in vielen Fällen wird eine vollſtändige Heilung oder doch Linderung der Krankheit erzielt und dadurch veranlaßt, daß das Ableben der Eltern erſt zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem die Kinder öffentlicher Fürſorge nicht mehr bedürfen.

Die zweitälteſte jener Einrichtungen iſt die Großh. Landeswaiſenanſtalt, von dem Landgrafen Ernſt Ludwig im Jahre 1695 ins Leben gerufen und nunmehr auf das ganze Großherzogtum ausgedehnt. Sie bezweckt, arme, die heſſiſche Staatsangehörigkeit beſitzende, vater- und mutterloſe Kinder verpflegen und erziehen zu laſſen, inſoweit die Heimatgemeinde keine eigenen zur Waiſenverſorgung verpflichtete Fonds oder Anſtalten beſitzt. Vorausſetzung iſt, daß die Waiſen in Heſſen den Unterſtützungswohnſitz haben, oder daß ein heſſiſcher Landarmenverband unterſtützungspflichtig iſt. Die Verpflegung der Kinder erfolgt grundſätzlich in Familien; nur wenn ſich ein Kind für Familienpflege nicht eignet, wird es einer Anſtalt überwieſen. Die unmittelbare Verwaltung der Anſtalt iſt der Provinzial-Direktion Starkenburg übertragen. Der Rechnungsabſchluß der Landeswaiſenkaſſe für 1904 weiſt eine ordentliche Ausgabe von 191 560.27 Mk. auf, wovon auf Verpflegung von Waiſen 185 648.32 Mk. entfallen. Der Zuſchuß hierzu aus der Staatskaſſe betrug 159 449.40 Mk.

Die Zahl der auf Koſten der Landeswaiſenkaſſe verpflegten, in Mainz zuſtändigen Waiſenkinder ergibt ſich aus folgender Zuſammenſtellung:

Kinderpflege auf Koſten der Landes-Waiſenanſtalt.

Rechnungsjahr	Es wurden verpflegt			Davon waren untergebracht			
				in Mainz		auswärts (Landpflege)	
	Knaben	Mädchen	zuſammen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1896	17	16	33	14	16	3	—
1897	17	12	29	14	12	3	—
1898	13	13	26	9	11	4	2
1899	17	17	34	8	14	9	3
1900	18	24	42	8	18	10	6
1901	25	38	63	12	28	13	10
1902	28	36	64	13	27	15	9
1903	33	46	79	17	36	16	10
1904	36	51	87	21	39	15	12
1905	31	41	72	16	31	15	10

Digitized by Google

Die Zunahme, welche die Zahl der Waisenkinder in der vorstehenden Tabelle vom Jahre 1898 an aufweist, hängt, abgesehen von der schon erwähnten anderweiten Abgrenzung der Aufnahmepflicht zwischen Waisenerziehungshaus in Mainz und der Landeswaisenanstalt, wesentlich damit zusammen, daß vom Jahre 1898 an zufolge einer Ende 1897 getroffenen Verfügung des Großherzoglichen Hess. Ministeriums „nichthessische Waisen, welche in einer hessischen Gemeinde den Unterstützungswohnsitz besitzen, nach vorgängiger Aufnahme in den hessischen Staatsverband an den Wohltaten der Landeswaisenanstalt teilnehmen können". Die Verpflegung solcher in Mainz zuständigen Waisen erfolgte seither auf Kosten des rheinhessischen Fonds für Findel- und verlassene Kinder; daher vom Jahre 1898 ab die bedeutende Abnahme der Zahl der auf Kosten dieses Fonds verpflegten Mainzer Kinder: Siehe die folgende Tabelle. Aber selbst abgesehen hiervon hat sich die Gesamtsumme der auf Kosten des Mainzer Waisenerziehungshauses und der Landeswaisenanstalt verpflegten Kinder im Laufe der Jahre 1896—1905 nicht unbedeutend vermindert.

Der rheinhessische Fonds für Findel- und verlassene Kinder (auch kurz „Findelfonds" genannt), unter der Verwaltung des Provinzialtags und Provinzialausschusses für Rheinhessen, trägt die Kosten der Verpflegung aller hilfsbedürftigen Findel- und verlassenen Kinder, die einem rheinhessischen Armenverband andernfalls zur Last fallen würden.

Die Fürsorge für die neugeborenen verlassenen Kinder war durch das Gesetz vom 27. frimaire V (17. Dezember 1796) den Zivilhospizien zugewiesen gegen Zusicherung des Kostenersatzes aus Staatsmitteln, soweit die Hospizien für diesen Zweck keinen Fonds zur Verfügung hatten. Die Kinder sollten nach dem Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 30. ventôse V, soweit möglich, in Familienpflege gegeben werden. Den Zivilhospizien waren zur Bestreitung der Pflegekosten durch das Kaiserliche Dekret vom 17. Mai 1809 bestimmte Anteile an den Polizeistrafen zugewiesen, auch bezogen sie den Ertrag der Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, die auf Grund des Gesetzes vom 7. frimaire zunächst den bureaux de bienfaisance zugeflossen waren (vergl. S. 6). Durch das Dekret Napoleons I. vom 19. Januar 1811, das die Kinderarmenpflege einheitlich regelte (vergl. S. 9), wurde den Hospizien, wie seither, Kostenersatz aus Staatsmitteln für die Verpflegung der Findel- und verlassenen Kinder zugesichert und deren baldige Verbringung in Familienpflege vorgeschrieben. Nach dem Dekret sind Findelkinder „diejenigen, welche von unbekannten Vätern und Müttern erzeugt, ausgesetzt an irgend einem Orte gefunden worden, oder in die sie zu empfangen bestimmten Armenhäuser gebracht worden sind". „Verlassene Kinder sind diejenigen, welche von bekannten Vätern und Müttern erzeugt und anfänglich von ihnen oder durch andere damit beauftragte Personen erzogen, von denselben verlassen sind, ohne daß man wüßte, was aus den Vätern und Müttern geworden ist, oder ohne daß man zu ihnen Zuflucht nehmen könnte" (Bulletin des lois Nr. 346, S. 12 ff.) — Durch ein Ausschreiben vom 21. November 1820, erlassen mit Genehmigung Großh. Staatsministeriums, wurde vom 1. Januar 1821 an ein eigner Fonds für die Verpflegung der Findel- und verlassenen Kinder in Rheinhessen gebildet, aus welchem alle Kosten bestritten werden, welche dieser Zweig der öffentlichen Wohltätigkeit veranlaßt. Dem

Digitized by Google

Fonds wurden Anteile an Polizeistrafen und der Ertrag von öffentlichen Lustbarkeiten zugewiesen [1]; vom gleichen Zeitpunkte ab fielen für die Hospizien in Mainz diese Einnahmen weg, während ihnen die Ausgaben für Findel- und verlassene Kinder aus dem neugebildeten Fonds ersetzt wurden. Vom Jahre 1828 an wurden die Lustbarkeitsabgaben vom Staate zunächst durch eine feste jährliche Rente, und dann diese wiederum vom 1. Januar 1881 ab durch eine Entschädigungssumme von 223 166.88 Mk. abgelöst. Der Fonds war im Jahre 1906 auf rund 1 150 000 Mk. angewachsen [2].

Von den in Mainz zuständigen hilfsbedürftigen Findel- und verlassenen Kindern hat der Fonds die Verpflegskosten übernommen wie folgt:

Kinderpflege auf Kosten des Fonds für Findel- und verlassene Kinder.

Rechnungsjahr	Es wurden verpflegt			Davon waren untergebracht			
				in den Mainzer Waisenhäusern		in Familien	
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1896	30	22	52	17	6	13	16
1897	37	27	64	16	5	21	22
1898	39	28	67	12	3	27	25
1899	32	25	57	6	3	26	22
1900	29	24	53	6	2	23	22
1901	20	20	40	2	1	18	19
1902	15	13	28	-	—	15	13
1903	17	10	27	1	—	16	10
1904	17	10	27	1	—	16	10
1905	17	8	25	1	—	16	8

Auf Kosten der städtischen Armenkasse werden die in Mainz zuständigen hilfsbedürftigen Kinder nur insoweit verpflegt, als nicht eine der vorstehend genannten Einrichtungen zur Kostentragung verpflichtet ist. Die hierdurch entstandene Inanspruchnahme der Armenkasse ist für die letzten 13 Jahre nachstehend dargestellt:

[1] Das Nähere ist zu finden in der Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Heft XIX Nr. 11.

[2] Vergl. auch die Verhandlungen im Provinzialtag der Provinz Rheinhessen vom 7. April 1906.

Digitized by Google

Kinderpflege auf Kosten der Armenkasse.

Rechnungsjahr	Gesamtzahl der Kinder	Zahl der Kinder im täglichen Durchschnitt	Unterstützungsfälle im tägl. Durchschnitt	Gesamtausgabe M.	Gesamtausgabe ₰
Vor der Neuordnung:					
1893	168	—	—	13907	72
1894	150	—	—	14388	09
1895	124*)	—	—	9155	52
Nach der Neuordnung:					
1896	82	37,1	26,8	6820	13
1897	101	44,1	30,1	6194	71
1898	120	51,6	35,3	7694	39
1899	154	53,9	32,9	8413	37
1900	159	63,6	41,2	10279	24
1901	142	65,9	44,3	12222	71
1902	163	56,2	38,3	11128	06
1903	161	67,5	44,6	10422	70
1904	161	75,5	47,3	13668	37
1905	163	78,1	54,5	13878	71

*) Die Neuregelung und mit ihr die wesentliche Verminderung der Kinderzahl begann schon im Juni 1895; Durchschnittsberechnungen wurden erst seit 1896 aufgestellt.

Bei der von der Armenverwaltung betätigten Kinderpflege kam von jeher fast ausschließlich Familienpflege in Betracht. Nur ausnahmsweise, und dann regelmäßig nur vorübergehend, wurden Kinder in das Waisenerziehungshaus eingewiesen.

Als eine der dringlichsten Aufgaben der Armenpflege-Neuordnung mußte eine Umgestaltung des Unterbringungs- und Beaufsichtigungsverfahrens bezüglich der in Familien untergebrachten Kinder betrachtet werden. Es wurde zu dem Ende

1. jeder einzelne Unterstützungsfall an Handen des Unterstützungsbogens nachgeprüft und über ihn, ähnlich wie bei der offenen Armenpflege bemerkt, Akten angelegt.

2. Die seither dem Diener der Armenverwaltung aufgetragene Unterbringung und Beaufsichtigung wurde von dem Vorsitzenden der Armendeputation mit Unterstützung eines für die Bearbeitung der Kinderpflege bestellten Sekretärs des Armenamts übernommen.

3. Seither wurden vierteljährlich die Pflegeeltern eingeladen, sich mit den Pflegekindern im Invalidenhaus einzufinden, woselbst ein Armenarzt, Deputationsmitglieder und Beamte der Armenverwaltung zugegen waren. Die Einrichtung genügte jedoch nicht, um die Verpflegung richtig be-

Digitized by Google

urteilen zu können, denn es fehlte der Verwaltung der unbedingt nötige Einblick in das Familienleben der Pflegeeltern, abgesehen davon, daß die Pflegekinder zu diesen Terminen selbstverständlich in möglichst einwandfreiem Zustand gebracht wurden. Dieses Verfahren wurde daher eingestellt. An seine Stelle traten regelmäßige Revisionen der Pflegstellen durch den Deputationsvorsitzenden und den Sekretär für die Kinderpflege; auch ein Deputationsmitglied beteiligte sich in der Regel. Außerdem wurden fortan viermal jährlich von den Armenärzten über alle in Mainz untergebrachten Pflegekinder und zweimal jährlich von den Lehrern über die schulpflichtigen schriftliche Berichte eingefordert; auch die Geistlichen beteiligten sich an der Ueberwachung und teilten die von ihnen gemachten Erfahrungen der Verwaltung mit. Endlich wurde

4. in grundsätzlicher Beziehung eine Aenderung dahingehend herbeigeführt, daß Kinder den Eltern nur ganz ausnahmsweise und nur aus zwingenden Gründen abgenommen und in Pflegestellen verbracht werden dürfen, und daß das Zusammenbleiben der Familie durch Gewährung von entsprechenden Unterstützungen an die Eltern, soweit irgend tunlich, gefördert werden solle. Als Regel wurde aufgestellt, daß Kinder den Eltern nur dann abgenommen werden sollen, wenn die Voraussetzungen des Zwangserziehungsgesetzes vorliegen und sie demgemäß untergebracht werden können.

Wie notwendig dieses Vorgehen war, dürfte sich daraus ergeben, daß eine nach den vorstehenden Gesichtspunkten vorgenommene Prüfung der Verhältnisse die Folge hatte, daß von 80 Kindern, die sich am 1. Juni 1895 in Pflege befanden, 50 auf Kosten der Armenkasse fernerhin nicht mehr verpflegt wurden. Neun waren von anderen Armenverbänden, 14 auf Kosten des Fonds für Findel- und verlassene Kinder zu übernehmen und weitere 27 Kinder waren ihren Eltern zurückzugeben, weil die Voraussetzungen der Inpflegegebung (Strafverbüßung, Krankheit, Verdienstlosigkeit der Eltern usw.) längst nicht mehr vorlagen. Man beachte die vorstehende Tabelle, nach der für das Rechnungsjahr 1896 sogar nur ein täglicher Durchschnitt von 37,1 Kindern vorhanden war.

Vom August 1895 ab traten sodann mit Genehmigung der Deputation

Bestimmungen über die Auswahl der Pflegeeltern,

Bestimmungen über die Ueberwachung und Beaufsichtigung der Pflegekinder und

Bestimmungen über die Höhe der bei Unterbringung von armen Kindern zu gewährenden Vergütungen

in Kraft.

Die neue Organisation fand zunächst nur Anwendung auf die für Rechnung der Armenkasse untergebrachten Kinder, sie sollte aber ausgedehnt werden auf alle in Familienpflege befindlichen, in Mainz zuständigen Kinder. Zunächst war dies möglich bezüglich der auf Kosten der Landeswaisenkasse verpflegten Waisen. Die betreffenden Akten hatte seither das Polizeiamt bearbeitet; die Bearbeitung wurde von jetzt ab dem Armenamt übertragen. Die Ueberwachung konnte sich jedoch nur auf die in Mainz untergebrachten Waisen erstrecken, nicht auch auf die in Landpflege verbrachten, da nach der Instruktion der Landeswaisenanstalt die Aufsicht über Verpflegung

Digitized by Google

und Erziehung außer dem Ortsgeiſtlichen uſw. dem Bürgermeiſter am Aufenthaltsort des Waiſenkindes obliegt.

Die neue Organiſation wurde ferner ausgedehnt auf die Pfleglinge des rheinheſſiſchen Fonds für Findel- und verlaſſene Kinder, deren Unterbringung fortan regelmäßig in Familienpflege erfolgte. Unter beſonderer Verwaltung, nämlich unter der der Deputation für die geſchloſſene Armenpflege, blieb vorläufig das Pflegkinderweſen, ſoweit die Waiſenhäuſer in Betracht kamen, entſprechend der alten Zweiteilung der Armenpflege. Immerhin war eine einheitliche Leitung und Ueberwachung der Familienpflege im weſentlichen erreicht worden.

Kaum war dieſe, gegenüber dem früheren Verfahren eine anſehnliche Verbeſſerung bedeutende Neuregelung des Pflegekinderweſens zum Abſchluß gelangt, als ſich die Verwaltung wiederum mit der Angelegenheit beſchäftigen mußte. Anlaß hierzu gab eine Anregung, die Mainzer Waiſenkinder, die einen Anſpruch auf Verpflegung und Erziehung durch den Hoſpizienſonds haben, nicht mehr grundſätzlich nur in den Waiſenhäuſern zu verpflegen. Dieſe Frage war ſchon in den Jahren 1839 (ſ. S. 20), 1892 und 1893 angeſchnitten worden, man trat ihr aber erſt Ende 1897 ernſtlich näher, als es ſich darum handelte, für baufällige Teile des Mädchenwaiſenhauſes koſtſpielige Neubauten zu errichten.

Der neuen, in der gemeinſchaftlichen Sitzung der Armendeputation und Hoſpiziendeputation vom 15. und 20. November 1897 gegebenen und in der Sitzung des Finanzausſchuſſes vom 13. September 1898 lebhaft unterſtützten Anregung, die Mainzer Waiſenkinder in Familien unterzubringen, lag die Anſicht zu Grunde, daß die Waiſenpflege in dazu geeigneten Familien das natürlichere Verhältnis ſei, das nicht nur beſſer wie die Anſtaltspflege ermögliche, der Individualität des Kindes Rechnung zu tragen, ſondern auch dem Kinde beizeiten einen richtigen Einblick in das Leben gebe, in das es ja doch eingeführt werden ſolle. Indem man auch aus praktiſchen Rückſichten der Familienpflege vor der Anſtaltspflege den Vorzug gab, ließ man andererſeits darüber keinen Zweifel, daß der Grundſatz der Familienpflege nur dann gutgeheißen werden könne, wenn bei der Auswahl von Pflegeeltern ſehr gewiſſenhaft vorgegangen und eine eingehende, ſachkundige Ueberwachung der Pflegeſtellen ausgeübt werde.

Zur Verwirklichung dieſer Grundſätze wurde eine Neuregelung des geſamten Pflegekinderweſens durch Erlaß der „Satzungen über das Pflegekinderweſen in der Stadt Mainz“ vom 2. Juli 1900 vorgenommen. Zufolge dieſer Satzungen iſt nunmehr für das Pflegekinderweſen eine beſondere Deputation unter der Bezeichnung: „Städtiſcher Erziehungsbeirat“ gebildet, über deren Zuſammenſetzung, Aufgaben und Stellung gegenüber der Armendeputation und Hoſpiziendeputation bereits im erſten Kapitel dieſes Abſchnittes berichtet wurde. Die Schaffung der neuen Deputation war nötig, um die wichtigen und umfangreichen Aufgaben des ſtädtiſchen Pflegekinderweſens einheitlich einer Verwaltung unterſtellen und richtig durchführen zu können. Die Armendeputation war bei der Arbeitslaſt, die auf ihr ruhte, außer-

Digitized by Google

ſtande, jene Aufgaben zu übernehmen, zu denen von nun an auch die geſchloſſene Kinderpflege gehörte, welche ſeither der Hoſpiziendeputation oblag.

Der Erziehungsbeirat ſchuf im Anſchluß an das neue Statut in der Hauptſache für das Pflegekinderweſen folgende Grundlagen:

1. Unterbringung aller Pflegekinder nach einheitlichen Grundſätzen unter Bevorzugung der Familienpflege. Der ſeitherige Grundſatz, die der Hoſpizien-Waiſenkaſſe zugefallenen Kinder in Anſtaltspflege (in das Waiſenerziehungshaus) zu verbringen, wurde aufgegeben, nachdem der juriſtiſche Ausſchuß der Stadtverordneten-Verſammlung bereits unterm 6. September 1898 ſein einſtimmiges Gutachten dahin abgegeben hatte, daß der Verbringung der ſtiftungsgemäß in das Waiſenerziehungshaus aufnahmeberechtigten Kinder in Familienpflege juriſtiſche Bedenken nicht entgegenſtehen. Uebrigens waren von den zuletzt erwähnten Kindern die nicht katholiſchen, wie bemerkt, ſchon ſeit dem Jahre 1865 in Familienpflege gegeben worden, während umgekehrt nicht aufnahmeberechtigte Kinder auch ſeither ſchon, zumal vorübergehend, aufgenommen wurden, wenn ſich das Bedürfnis dafür herausſtellte. Trotzdem riefen die Maßnahmen des Erziehungsbeirats, welche die Ueberführung der Waiſenhauszöglinge in Familienpflege bezweckten, erregten Widerſpruch hervor, der in einer ausgedehnten Verhandlung der Stadtverordneten-Verſammlung vom 6. März 1901 in der Weiſe ſeine Erledigung fand, daß die richtige Handhabung des Statuts über das Pflegekinderweſen einſtimmig beſtätigt und widerſpruchslos anerkannt wurde, der Familienerziehung ſei grundſätzlich vor der Anſtaltserziehung der Vorzug zu geben. Dabei kam auch das Mißverſtändnis zur Sprache, die Waiſenhäuſer ſollten ganz aufgehoben werden. Der Erziehungsbeirat ſteht und ſtand immer auf dem Standpunkt, daß zur Durchführung der ſtädtiſchen Kinderpflege eine geſchloſſene Anſtalt ſtets ein unbedingtes Erfordernis bleibt. Nur handelt es ſich hierbei nicht mehr um ein eigentliches Waiſenerziehungshaus, ſondern um eine für das geſamte Pflegkinderweſen der Stadt zugängliche Kinderſtation. Hierin ſollen Aufnahme finden diejenigen Kinder, welche aus irgend welchen Gründen nicht ſofort, oder im übrigen deshalb nicht in Familienpflege gebracht werden können, weil für ſie nur eine vorübergehende Unterbringung in Betracht kommt (wegen Krankenhauspflege, Inhaftierung der Eltern oder eines Elternteils) oder weil ſie ſich wegen Krankheit oder ſonſtiger Infirmitäten für Familienpflege nicht eignen.

2. Ausdehnung der Fürſorge des Erziehungsbeirats auf alle hilfsbedürftigen, in Mainz zuſtändigen oder daſelbſt untergebrachten Pflegekinder. Dementſprechend vergrößerte ſich im Laufe der Zeit die Tätigkeit des Erziehungsbeirats immer mehr; ſeine Fürſorge umfaßt heute die in Mainz zuſtändigen Pflegekinder, welche untergebracht werden

a) auf Koſten des Ortsarmenverbandes Mainz oder auf Koſten des Mainzer Hoſpizien- (Waiſenhaus-) Fonds;

b) auf Koſten des Landarmenverbandes Mainz;

c) auf Koſten der Landeswaiſenkaſſe, aber nur ſoweit es ſich um Pflegſtellen in Mainz handelt;

d) auf Koſten des rheinheſſiſchen Fonds für Findel- und verlaſſene Kinder (Beſchluß des Provinzialausſchuſſes vom 7. Mai 1901);

e) auf Grund des heſſiſchen Geſetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger, ſoweit Familienpflege in Betracht kommt (Verfügung Großh. Kreisamts Mainz vom 19. Januar 1903).

Ausnahmsweiſe wird auch die Fürſorge über Pflegkinder übernommen, welche auswärtigen Armenverbänden, insbeſondere Landarmenverbänden zugehören, jedoch nur nach Vereinbarung von Fall zu Fall. Die unter e gemachte Einſchränkung wurde nach verſchiedenen Reklamationen neuerdings auch vom Großh. Miniſterium der Stadt Mainz gegenüber aufrecht erhalten mit der Begründung, daß auch die Landeswaiſenanſtalt ein Intereſſe daran hat, über ſämtliche ihrer Fürſorge anvertrauten Waiſen aus dem ganzen Großherzogtum die Aufſicht nach einheitlichen Grundſätzen durchführen zu laſſen.

Am 1. Oktober 1900, zu Beginn der Tätigkeit des Erziehungsbeirats, unterſtanden ſeiner Aufſicht 188 Pflegkinder; am 1. Oktober 1906 war deren Zahl auf 239 angewachſen.

3. Ueberwachung der Kinderpflege bei unmittelbarer Beteiligung der Mitglieder des Erziehungsbeirats an der Aufſichtsführung. Zu dem Ende übertrug der Erziehungsbeirat, unbeſchadet ſeiner Verantwortlichkeit, die beſondere Ueberwachung der Verpflegung und Erziehung der Kinder in der Weiſe auf ſeine Mitglieder, daß

1. ein Mitglied die Aufſicht über die im Waiſenerziehungshauſe untergebrachten Kinder und

2. ferner je ein Mitglied die Aufſicht über eine Anzahl der in Familienpflege untergebrachten Kinder übernahm. Zu dieſem Zwecke wurden ſowohl das Gebiet der Stadt Mainz als auch die außerhalb gelegenen Orte, in denen Pflegekinder untergebracht waren, in eine entſprechende Anzahl Aufſichtsbezirke eingeteilt.

Die erforderliche Unterſtützung des Erziehungsbeirats und ſeiner mit der beſonderen Aufſicht über die Familienpflege betrauten Mitglieder wurde wie folgt geregelt. Die Unterſtützung wird betätigt

a) in der Stadt Mainz durch im Ehrenamt tätige Frauen (Aufſichtsdamen) ſowie durch beſoldete Pflegerinnen;

b) in der Pflege auf dem Lande durch Vertrauensmänner, welche von dem Erziehungsbeirat beſtellt werden. Ortsgeiſtliche und Lehrer ſollen hierbei beſonders in Betracht kommen; auch ſoll eine Frau mit der Mitaufſicht betraut werden.

Urſprünglich hatte man daran gedacht, den Bezirksvorſtehern und Armenpflegern die Ueberwachung zu übertragen. Man ſah aber davon ab, weil man eine weitere Belaſtung derſelben vermeiden wollte und auch zur Ueberzeugung kam, daß die Ueberwachung durch Frauen das richtigere ſei. An die Stelle der Bezirksvorſteher traten bereitwilligſt die Mitglieder der Deputation ſelbſt. Es ſind gegen 30 Aufſichtsdamen tätig, von denen jede 1—4 Pflegſtellen überwacht.

4. Gewährleiſtung einer gewiſſenhaften Auswahl der Pflegeltern und einer richtigen, ſachkundigen Ueberwachung der Pflegeſtellen durch beſondere Abordnungen des Erziehungsbeirates.

Digitized by Google

Das Verfahren bei Inpflegegebung von Kindern gestaltet sich nun wie folgt: Nachdem zunächst durch den Erziehungsbeirat nach gutächtlicher Anhörung des zuständigen Pfarramts, des Armenarztes und — bei Schulkindern — des Lehrers festgestellt ist, daß Familienpflege eintreten kann, werden bezüglich der Stadtpflege bei dem Pfarramt und dem Polizeiamt Erkundigungen über die betreffende Pflegstelle eingezogen. Fallen sie günstig aus, dann findet eine Besichtigung der Pflegestelle durch den Vorsitzenden oder das zuständige Mitglied des Erziehungsbeirats im Beisein der Dame, welcher die Aufsicht über die Pflegestelle übertragen werden soll, des Armenarztes und des Sekretärs des Erziehungsbeirats statt. Diese Abordnung entscheidet auf Grund der an Ort und Stelle gewonnenen Eindrücke, ob in der betr. Familie ein Pflegekind untergebracht werden soll. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Erziehungsbeirat, in welchem das der Abordnung angehörige Mitglied des Erziehungsbeirats oder der Vorsitzende Bericht erstattet. Kommt eine Pflegstelle auf dem Lande — Landpflege — in Betracht, so wird über sie bei dem betreffenden Vertrauensmanne, andernfalls bei dem Bürgermeister und dem Pfarramt Auskunft eingeholt. Die empfohlenen Pflegstellen sind einer Besichtigung durch eine Abordnung zu unterziehen, die aus dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Erziehungsbeirats und dem Sekretär besteht; ihr schließt sich gewöhnlich der dem Erziehungsbeirat als Beisitzer angehörende Großh. Kreisarzt an. Bei der Auswahl der Pflegstelle ist zunächst darauf zu sehen, daß Pflegeltern und Pflegkind gleiche Religion haben, sowie daß die sozialen Verhältnisse der Pflegeltern und diejenigen, aus welchen die Pflegkinder stammen, nicht in einem zu großen Abstand stehen, so daß das Kind sich bei den Pflegeltern nicht mehr heimisch fühlen könnte.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Erziehungsbeirates über die Unterbringung eines Kindes kann dieses mit Zustimmung des Vorsitzenden vorläufig im Waisenerziehungshaus oder bei Stadtpflege, in einer von dem zuständigen Deputationsmitglied, bei Landpflege, in einer von dem Vertrauensmanne bereits geprüften und gutgeheißenen Pflegstelle untergebracht werden

Zur Ueberwachung der Stadt- und Landpflege findet neben der besagten ständigen Aufsicht durch Frauen und Vertrauensmänner regelmäßig zweimal im Jahre durch die erwähnten Abordnungen ein nicht angekündigter Besuch in allen Pflegstellen statt.

Wenn sich seit dem Bestehen des Erziehungsbeirats ernstlichere Beanstandungen bei den Pflegestellen nicht ergeben haben, so ist dies neben einer sorgfältigen Auswahl der Pflegestellen sicher dem Umstande mit zu verdanken, daß die beschriebene strenge Ueberwachung geübt wird.

5. Fürsorge des Erziehungsbeirats für die Pfleglinge auch nach deren Schulentlassung und, wenn notwendig, bis zur erreichten Großjährigkeit. Um dem Erziehungsbeirate eine über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinausgehende Fürsorge insbesondere zum Zwecke einer entsprechenden Ausbildung der Pfleglinge nach deren Schulentlassung zu ermöglichen, sind ihm besondere Mittel von der Stadtverordneten-Versammlung zur Verfügung gestellt. Sie finden Verwendung, soweit nicht die in Betracht kommenden Fonds (Landeswaisenkasse usw.) heranzuziehen sind, oder eine der vielen vorhandenen Stiftungen zur Verfügung steht. Die Frage, welche Fürsorge im einzelnen Fall eintreten soll, entscheidet der Erziehungsbeirat,

Digitized by Google

nachdem die erwähnten Abordnungen an Ort und Stelle sorgfältige Erkundigungen eingezogen und ihr Gutachten abgegeben haben.

Das eigentliche Tätigkeitsgebiet des Erziehungsbeirates sollte die öffentliche Armenpflege sein. Seine Aufmerksamkeit wurde aber bald auf ein eng angrenzendes Gebiet, auf die Fürsorge über die gegen Entgelt in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren gelenkt. Nach dem hessischen Gesetze vom 10. September 1878, nach welchem in Hessen mit am frühesten von allen deutschen Bundesstaaten eine planmäßig geordnete Aufsicht über jene Kinder eingeführt wurde, bedarf eine solche Inpflegegebung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und außerdem unterliegt jede Person, welche ein fremdes Kind unter 6 Jahren gegen Entgelt (auch seitens der Armenbehörde) in Pflege nimmt, nach näherer Vorschrift des Gesetzes einer amtlichen Ueberwachung. Die Ueberwachung ist in erster Linie Sache der Ortspolizeibehörde. Auch haben die Kreisärzte gelegentlich, jedenfalls aber einmal im Jahre, die Pflegekinder in den Wohnungen der Pflegeeltern zu besichtigen und sich über die ordnungsgemäße Verpflegung zu vergewissern, endlich auch in ihren Jahresberichten an die vorgesetzte Behörde sich über den Stand des Pflegekinderwesens eingehend zu äußern.

Da in Mainz dem Bürgermeister die Handhabung der Lokalpolizei obliegt, und da dieser (oder sein Stellvertreter) auch Vorsitzender des Erziehungsbeirates ist; da ferner der Kreisarzt in letzterem als Beisitzer tätig ist, so war es möglich und naheliegend, den Erziehungsbeirat mit dem besagten wichtigen Gebiet der Kinderpflege zu befassen.

Die Folge seines Einschreitens war eine alsbaldige Neuorganisierung dieses Gebietes. Den oben genannten amtlichen Organen zur Beaufsichtigung der Pflegekinder stand in Mainz der über das ganze Großherzogtum verbreitete Alice-Frauenverein zur Seite, der nicht nur in anerkennenswertester Weise sich an der Ueberwachung der Pflegestellen beteiligte, sondern auch mit Mitteln des Vereins helfend eingriff. Es kann nicht geleugnet werden, daß das erwähnte Gesetz, gefördert durch die Tätigkeit des Alice-Frauenvereins, segensreich gewirkt hat, auch in bezug auf die Bekämpfung der sogen. „Engelmacherei". Der Erziehungsbeirat sprach sich aber für eine weitergehende Ueberwachung und sachverständige Beratung der Pflegeltern aus mit Rücksicht auf die immer noch außergewöhnlich hohe Sterblichkeit der betreffenden Pflegkinder, und zwar glaubte er auf Grund der anderwärts gemachten Erfahrungen, daß diese Aufgabe am besten durch eine besoldete Pflegerin gelöst werde. Denn bei aller Dankbarkeit für die freiwillige Mitarbeit der Damen des Alicevereins konnte man sich doch der Ansicht nicht verschließen, daß die in einer Hand liegende, berufsmäßige Aufsicht naturgemäß einheitlicher und straffer sei. Sie hat weiter den Vorzug, daß sie auch während der heißen Ferien- und Reisezeit, wo die künstlich ernährten Kinder bekanntlich die höchste Erkrankungsziffer und Sterblichkeit zeigen, nicht versagt.

Die Bestellung der besoldeten Pflegerin erfolgte am 1. Juli 1901. Ihr wurde nach Verständigung mit dem Alice-Frauenverein zunächst nur die Beaufsichtigung der Kinder unter 2 Jahren übertragen, während die Verpflegung der Kinder von 2—6 Jahren durch den Alice-Frauenverein überwacht wurde. Nachdem dieser Verein im Jahre 1903 seine Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Pflegekinder eingestellt hatte, wurden der besoldeten Aufsichtsdame auch die Pflegekinder von

Digitized by Google

2—6 Jahren zugewiesen. Sie ist gehalten, die Pflegekinder unter 2 Jahren mindestens alle 3 Wochen, diejenigen über 2 Jahre mindestens alle 3 Monate einmal zu besuchen. Gleichzeitig wurde ein für die Pflegeltern bestimmtes sogen. Pflegebuch eingeführt, in welchem außer den Bestimmungen über An- und Abmeldung ꝛc. von Pflegekindern in leicht verständlicher Weise zusammengestellte Grundsätze und Anleitungen über die Verpflegung und Ernährung von Kindern in den ersten Lebensjahren enthalten sind.

Das Ergebnis der Tätigkeit der besoldeten Pflegerin ist als ein äußerst günstiges zu bezeichnen, wie bereits im Jahre 1906 aus Leitsätzen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, welche der ärztliche Kreisverein Mainz aufstellte und dem Stadtvorstande überreichte, zu entnehmen war. Danach betrug im Jahre 1904 in Mainz die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr bei unehelich geborenen Kindern 64%, bei ehelich geborenen 14%. Bei den unehelichen Kindern dagegen, die unter Aufsicht der besoldeten Pflegerin standen, war die Sterblichkeit ungefähr dieselbe, wie bei den ehelichen Kindern, nämlich nur 14%. Diese erfreuliche Tatsache hat den ärztlichen Kreisverein Mainz veranlaßt, in jenen Leitsätzen die Forderung aufzustellen, alle unehelichen Kinder, gleichgültig, ob sie gegen Entgelt verpflegt werden oder nicht, unter Aufsicht zu stellen.

Die besoldete Pflegerin bezieht einen jährlichen Gehalt von 1200 Mark, wofür sie mit einer Gehülfin durchschnittlich 250 Kinder überwacht, bei denen jährlich etwa 4000 Besuche gemacht werden.

Bei einer solchen Tätigkeit mußte sich der Umstand recht empfindlich für den Erziehungsbeirat bemerkbar machen, daß ihm keinerlei vormundschaftliche Rechte zur Seite stehen. Auch kann er nicht etwa als „Gemeindewaisenrat“ im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Vormünder überwachen oder Waisenpflegerinnen bestellen, wie dies in den übrigen deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes den die Kinderpflege ausübenden städtischen Deputationen regelmäßig möglich ist. Denn nach der hessischen Gesetzgebung sind die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats dem „Ortsgerichte“, einer staatlichen, dem Vormundschaftsgericht subordinierten und der Disziplinargewalt des Gerichts unterstellten Behörde, übertragen. Zwar soll nach der Verordnung über die Ortsgerichte zum Ortsgerichtsvorsteher in der Regel der Bürgermeister ernannt werden. Aber wenn schon die sächsischen Städte mit ihrer großenteils vorbildlichen Organisation des Pflegkinderwesens sich durch die Vorschrift über das Ordnungsstrafrecht des Gerichts veranlaßt sahen, von der Einordnung des Gemeindewaisenrats in die Gemeindeverwaltung abzusehen, so mußten die hessischen Städte dies umsomehr, als der Bürgermeister (Beigeordnete) in der Eigenschaft als Ortsgerichtsvorsteher eine Unsumme von Arbeiten, meist mechanischer und untergeordneter Natur, hätte übernehmen müssen. Da nun aber das Ortsgericht gemäß Artikel 155 der für es erlassenen Dienstanweisung Waisenpflegerinnen zwecks Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und zwecks Ueberwachung weiblicher Mündel bestellt hat, und ihm ferner in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat die Beaufsichtigung und Ueberwachung auch der im Wege der öffentlichen Armenpflege in der Stadt Mainz untergebrachten

Digitized by Google

Mündel zusteht, so waren Kollisionen mit der Tätigkeit des Erziehungsbeirats unvermeidlich. Zunächst beschwerten sich die Pflegeeltern wegen der doppelten Beaufsichtigung. Dann bestritt das Vormundschaftsgericht dem Erziehungsbeirat jede selbständige Befugnis zur Entscheidung über Auswahl der Pflege- und Lehrstellen sowie über Beaufsichtigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder, obwohl das ministeriell genehmigte Ortsstatut über das Pflegkinderwesen der Stadt Mainz jene Befugnis dem Erziehungsbeirat zuspricht.

Um diese Mißstände zu beseitigen, beantragte die städtische Verwaltung mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschl. v. 10. Febr. 1904) bei Großh. Ministerium in der vollen Ausdehnung des Art. 136 des Einführ.-Ges. z. B. G.-B. den Erlaß eines Gesetzes über die Anstalts- und Generalvormundschaft für das Großherzogtum Hessen. Dem Antrag wurde durch Gesetz, die Anstaltsvormundschaft betr., vom 19. August 1905, nur derart entsprochen, daß die Zulassung dieser Vormundschaft auf die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Minderjährigen beschränkt bleibt. Damit ist leider die so wichtige Bevormundung der nicht öffentlich unterstützten unehelichen Kinder für die Gemeindeorgane nicht möglich.

Auf Grund des erwähnten Gesetzes vom 19. August 1905 hat die städtische Verwaltung mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung bei dem Großh. Ministerium unter Beigabe einer ausführlichen Begründung vom 9. Juli 1906 beantragt, dem Erziehungsbeirat als Kollegium die Vormundschaft in dem vollen Umfang jenes Gesetzes zu übertragen. Der Antrag verursachte umfangreiche Verhandlungen; die Entscheidung steht noch aus.

Dagegen sah die Verwaltung davon ab, an die Regierung einen Antrag dahingehend zu stellen, daß durch entsprechende Gesetzesänderung dem Erziehungsbeirat ermöglicht werde, die Funktionen des Gemeindewaisenrats zu übernehmen. Denn wenn man heute mit Recht die Einrichtung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft im allgemeinen als eine nicht glückliche betrachtet, so hat es keinen Zweck, dem Erziehungsbeirat als „Gemeindewaisenrat" die Ueberwachung der unzulänglichen Einzelvormünder zu übertragen; außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Gemeindewaisenrat in seiner Tätigkeit beschränkt ist auf die sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel (B. G.-B. § 1850), so daß der Erziehungsbeirat in der Eigenschaft eines Gemeindewaisenrats keinerlei Rechte in Bezug auf die große Zahl der von ihm in Landpflege untergebrachten Kinder hätte. Besitzt dagegen der Erziehungsbeirat die gesetzliche Vormundschaft, dann werden alle von ihm für das Pflegkinderwesen, sowohl für die Stadtpflege als für die Landpflege getroffenen Einrichtungen, die ja an sich schon vormundschaftlicher Natur sind, als vormundschaftliche auch legalisiert sein. Allerdings, soll die Legalisierung seiner Tätigkeit eine vollständige sein, dann muß die erwähnte Gesetzes-Lücke ausgefüllt und ihm durch Aenderung der Gesetzgebung die Vormundschaft auch über die nicht öffentlich unterstützten unehelichen Kinder ermöglicht werden, zumal gerade bei unehelichen Kindern die Einrichtung der Einzelvormünder nach allerwärts gemachten Erfahrungen fast vollständig versagt.

Digitized by Google

IV. Die geschlossene Armenpflege.

Der städtischen Armendeputation steht auch nach dem neuen Armenstatut von 1898 eine Verwaltung von geschlossenen Armenanstalten nicht zu. Die Neuordnung hat zwar, wie schon des Näheren ausgeführt, das Bewilligungsrecht inbezug auf die geschlossene Armenpflege der Armendeputation übertragen, dagegen der Hospiziendeputation die Verwaltung der geschlossenen Armenanstalten belassen. Erst als im Jahre 1900 der Erziehungsbeirat ins Leben trat, ging auf diesen ein Teil der Leitung der Anstaltsverwaltung über, nämlich die Leitung des Erziehungswesens in den Waisenhäusern.

Im übrigen hat sich auf dem Gebiet der geschlossenen Armenpflege eine Veranlassung zu bemerkenswerten organisatorischen Aenderungen nicht ergeben. Nach wie vor wird von der Deputation für die geschlossene Armenpflege, der heutigen Hospiziendeputation, auf Grund der Satzungen die besondere Ueberwachung des Invalidenhauses, des Krankenhauses und der Waisenhäuser einem ihrer Mitglieder, einem „Inspizienten", unter ihrer Verantwortlichkeit übertragen. Für die Waisenhäuser wird seit dem Jahre 1900 von dem Erziehungsbeirat ein Inspizient für das Erziehungswesen bestellt, so daß von da an der Inspizient der Hospiziendeputation die Aufsicht in den Waisenhäusern nur noch in wirtschaftlicher Beziehung führt.

Die Armendeputation bedient sich zur Gewährung geschlossener Armenpflege der dem Fonds der bürgerlichen Hospizien gehörigen Anstalten, nämlich des St. Rochushospitals, des Invalidenhauses sowie des Waisenerziehungshauses (Mädchen- und Knaben-Waisenhaus)[1]) zu Mainz. Ferner kann sie in der von der Provinz Rheinhessen errichteten Provinzial-Siechenanstalt in Heidesheim hilfsbedürftige Personen unterbringen.

In dem St. Rochusspital, zu dessen Entlastung seit dem Jahre 1895 ein an der Wallstraße gelegenes Genesungsheim dient, werden kranke Personen verpflegt. Einer besonderen Einweisung durch die Armendeputation bedarf es nicht. Ueber die Aufnahme entscheidet regelmäßig auf Vorsprechen eines Kranken der ärztliche Leiter des Krankenhauses oder sein Stellvertreter. Falls der Aufgenommene nicht erklärt, daß er die Kosten bestreiten könne und dann den vorgeschriebenen Vorschuß leistet, oder falls andere zahlungspflichtige Kassen nicht zweifellos in Betracht kommen, gilt für die Krankenhauskosten die städtische Armenkasse als zahlungspflichtig. Für die Armendeputation werden dann seitens der Hospitalbuchhalterei die Verhältnisse durch Aufnahme eines Unterstützungsbogens festgestellt und dieser an das Armenamt abgegeben. Die Armendeputation prüft, ob von alimentationspflichtigen Verwandten, Krankenkassen oder anderen Armen-

[1]) Wegen der geschlossenen Kinderpflege siehe das nähere unter „Kinderpflege".

Digitized by Google

verbänden ein Kostenersatz eingezogen werden kann. An Verpflegungskosten hat die Armenverwaltung täglich zu entrichten für Erwachsene 1 Mk. 40 Pfg., für Kinder von 5 bis einschl. 13 Jahren 1 Mk. und für Kinder bis zu 5 Jahren 85 Pfg. [1])

Ueber die Zahl der in den letzten Jahren auf Armenkosten im Rochusspital verpflegten Personen, die hierdurch entstandenen Kosten und den hierauf geleisteten Ersatz geben die nachstehenden Tabellen Aufschluß.

Armenkrankenpflege im St. Rochusspital.

Rechnungsjahr	Zahl der Verpflegten	Zahl der Verpflegungstage	Verpflegungskosten ℳ	Auf einen Verpflegten entfallen im Durchschnitt Pflegetage	Pflegekosten ℳ
1897 [2])	1043	33 083	42 522	31,7	41
1898	1127	32 253	40 930	28,6	36
1899	1316	35 998	46 262	27,3	35
1900	1329	40 087	52 012	30,2	39
1901	1498	41 982	56 132	28,3	37
1902	1595	39 959	51 280	25,1	32
1903	1656	40 969	53 110	24,7	32
1904	1523	40 174	51 963	26,4	34
1905	1517	40 310	51 992	26,6	34

Ersatzleistungen auf die Verpflegungskosten.

Rechnungsjahr	Von den Verpflegten oder alimentationspflichtigen Angehörigen aus Renten ꝛc. ℳ	Von anderen Armenverbänden ℳ	Zusammen ℳ	Von den Verpflegskosten wurden demnach ersetzt %
1897	1651	8984	10635	25
1898	1852	14 102	15 954	39
1899	1986	18 253	20 239	44
1900	2425	20 017	22 442	43
1901	4073	23 845	27 918	50
1902	4622	23 160	27 782	54
1903	7043	21 254	28 297	53
1904	7465	21 457	28 922	56
1905	7174	20 538	27 712	53

[1]) Seit 1. April 1907 betragen diese Sätze 1.50 Mk., 1.10 Mk. und 95 Pfg.

[2]) Hier und in den folgenden Tabellen sind Aufzeichnungen erst vom Jahre 1897 an gemacht, weil vorher eine Verrechnung zwischen Armenkasse und Hospizienkasse nicht erfolgte und bei der Hospizienkasse die Kosten Hilfsbedürftiger nicht gesondert gebucht wurden.

Digitized by Google

Das Rochusspital diente von jeher nicht nur zur Aufnahme von armen Kranken, sondern als allgemeines Krankenhaus.[1]) Nachdem es im Laufe der Zeit, insbesondere in den Jahren 1884, 1889 und 1898, verschiedene Anbauten erhalten hat, verfügt es jetzt über 450 Betten, darunter 14 Betten in der ersten und 4 Betten in der zweiten Verpflegsklasse. Das Genesungsheim besitzt außerdem 70 Betten. Da das St. Rochushospital den Anforderungen, welche man heute an ein Krankenhaus stellt, nicht mehr genügt, und auch die auf das äußerste angewachsene Bettenzahl nicht mehr ausreicht, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am 27. September 1905 den Neubau eines allgemeinen städtischen Krankenhauses.

In dem Invalidenhaus werden von der Armendeputation arme, erwerbsunfähige Personen untergebracht. Gesuche um Aufnahme in das Invalidenhaus auf Armenkosten werden bei dem Armenamt eingereicht und, nachdem die Verhältnisse festgestellt sind, sowie insbesondere in jedem Falle ein Gutachten des ärztlichen Leiters des Krankenhauses über den Grad der Erwerbsunfähigkeit eingeholt worden ist, der Armendeputation zur Beschlußfassung vorgelegt. Stimmt diese der Unterbringung zu, so wird die Aufnahme bei der Hospiziendeputation beantragt. Die Armenkasse hat für Verpflegung im Invalidenhaus täglich 1 Mk. für jede Person zu bezahlen. Diejenigen, die eine Invalidenrente, Pension oder dergl. beziehen, müssen sie der Armenkasse überweisen; sie erhalten jedoch ein Taschengeld von 20 % der Rente, höchstens aber monatlich 3 Mk.

Im Invalidenhaus sind im ganzen 326 Betten (einschl. 75 Betten der Krankenabteilung) aufgestellt. Die Insassen sind, nach Männern und Frauen getrennt, regelmäßig in Zimmern mit 3 bis 12 Betten, Selbstzahler in kleineren Zimmern mit 2 und 3 Betten untergebracht. Gemeinsame Zimmer für Ehepaare sind nicht vorhanden. Früher war es nicht zu umgehen, daß neben alten, würdigen auch idiotische und heruntergekommene Personen in das Invalidenhaus aufgenommen werden mußten. Seit der Eröffnung der Provinzial-Siechenanstalt Heidesheim im Jahre 1893 werden letztere sowie unverträgliche Personen in diese Anstalt verwiesen. Ein Zwang zur Arbeit besteht für die Insassen des Invalidenhauses nicht. Doch wird von jeher darauf gesehen, daß jeder Insasse, soweit es ihm möglich ist, sich an der Reinhaltung und Ordnung seines Zimmers beteiligt, und daß, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, sich die Männer in der Schneider-, Schuhmacher-, Schlosser-, Spengler-, Schreiner- und Lackierer-Werkstätte, sowie beim Kohlentragen, Kleinmachen von Holz usw., die Frauen am Ausbessern der Kleider, des Weißzeugs, der Strümpfe, beim Schälen der Kartoffeln u. dergl. nützlich machen. Ihnen werden dafür kleine Vorteile zugewiesen, indem für solche Insassen jährlich 1200 Mark zur Verfügung stehen, die vierteljährlich nach dem Gutdünken der Schwester Oberin verteilt werden.

Nachfolgende Tabelle enthält nähere Angaben über die Verpflegung von Armen im Invalidenhaus, über die erhobenen Ersatzbeträge für Verpflegungskosten sowie die an die Verpflegten bezahlten Taschengelder.

[1]) Wegen seiner ursprünglichen Benutzung als Kranken- und Armenhaus s. S. 18.

Digitized by Google

Armenpflege im Invalidenhaus.

Rechnungsjahr	Zahl der Verpflegten	Zahl der Verpflegungstage	Verpflegungskosten ℳ	Auf einen Verpflegten entfallen im Durchschnitt	
				Pflegetage	Pflegekosten ℳ
1897	252	69556	69890	276	277
1898	245	69462	69815	283,5	285
1899	266	74934	75554	281,7	284
1900	252	71796	71839	284,0	285
1901	274	75201	75329	274,4	275
1902	291	80723	80874	277,4	278
1903	305	85329	85446	279,8	280
1904	295	88315	88516	299,4	300
1905	300	86205	86419	287,3	288

Ersatzleistungen auf die Verpflegungskosten.

Rechnungsjahr	An Invalidenhauspflegekosten wurden ersetzt:				An die Verpflegten wurden an Taschengeld bezahlt ℳ	Bleibt Reinersatz der Verpflegskosten in %
	von den Verpflegten oder alimentationspflichtigen Angehörigen ℳ	durch Ueberweisung von Invalidenrenten, Pensionen ꝛc. ℳ	von anderen Armenverbänden ℳ	im ganzen ℳ		
1897	642	3862	245	4749	1010	5
1898	1928	5113	—	7041	1314	8
1899	2079	6884	57	9020	1748	10
1900	2524	7917	467	10908	1996	12
1901	2992	9749	202	12943	2557	14
1902	3847	10107	621	14575	2625	15
1903	4966	10552	1127	16645	2450	17
1904	8365	11281	833	20479	2283	21
1905	4367	11334	861	16562	2229	17

Die Provinzial-Siechenanstalt in Heidesheim dient zur Verpflegung armer invalider Personen aus der Provinz Rheinhessen. Von der Armenverwaltung Mainz werden, wie oben schon erwähnt, daselbst nur Personen untergebracht, die zur Aufnahme in das Invalidenhaus nicht geeignet erscheinen. Die Kosten der Verpflegung betragen 80 Pfg. für den Tag und werden je zur Hälfte von der Provinzialkasse Rheinhessen und von der Armenverwaltung getragen. Falls die Insassen der Provinzial-Siechenanstalt Renten beziehen, werden diese in erster Linie zur Deckung der Verpflegungskosten verwendet, abzüglich eines Taschengeldes von monatlich

Digitized by Google

1 Mark für jeden Rentenempfänger. Falls seitens des Armenverbandes von alimentationspflichtigen Angehörigen Beiträge zu den Kosten der Verpflegung erhoben werden, muß die Hälfte hiervon an die Provinzialkasse abgeliefert werden.

Ueber den Umfang der Verpflegung in der Provinzial-Siechenanstalt für Rechnung der Armenverwaltung Mainz gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Verpflegung von Mainzer Armen in der Siechenanstalt Heidesheim.

Rechnungsjahr	Zahl der Verpflegten	Zahl der Verpflegstage	Verpflegungskosten ℳ	Auf einen Verpflegten entfallen im Durchschnitt	
				Pflegetage	Pflegekosten ℳ
1897	69	19630	8220	284,5	119
1898	71	20071	8308	282,7	117
1899	66	18651	7884	282,6	119
1900	57	15916	6646	279,2	117
1901	65	16366	7167	251,8	110
1902	67	17960	7616	268,1	114
1903	71	19715	8418	277,7	119
1904	76	20928	8870	275,4	117
1905	69	22610	9425	327,7[1])	136

In auswärtigen Krankenanstalten wurde für Rechnung der Armenverwaltung Mainz die nachstehend angegebene Anzahl Personen verpflegt, wodurch die beigefügten Ausgaben entstanden sind:

Verpflegung von Mainzer Armen in auswärtigen Krankenanstalten.

Rechnungsjahr	Anzahl der verpflegten Personen	Verpflegungskosten ℳ	Auf einen Verpflegten entfallen an Verpflegungskosten ℳ
1897	37	1626	44
1898	31	1646	53
1899	42	2240	53
1900	45	2299	51
1901	54	3050	56
1902	78	3468	44
1903	62	2548	41
1904	61	2453	40
1905	54	1679	31

[1]) Das Jahr 1905 weist einen außergewöhnlich geringen Wechsel im Stand der Verpflegten auf.

Digitized by Google

Von den Kosten der Armenkasse für Verpflegung in der Provinzial-Siechenanstalt Heidesheim und in auswärtigen Krankenanstalten wurden zurückerhoben von den Verpflegten selbst, von unterhaltspflichtigen Angehörigen, aus Renten usw.:

im Rechnungsjahr	1897	304 ℳ		im Rechnungsjahr	1902	519 ℳ	
„ „	1898	629 „		„ „	1903	909 „	
„ „	1899	994 „		„ „	1904	962 „	
„ „	1900	303 „		„ „	1905	757 „	
„ „	1901	612 „					

Außer den Verpflegskosten in eigentlichen Krankenhäusern werden in letzter Zeit in dem Voranschlag der Armendeputation auch solche für Behandlung in Heilstätten aufgeführt nachdem das Bundesamt für das Heimatwesen seit dem Jahre 1901 in mehreren Entscheidungen den Grundsatz aufgestellt hat, daß auch diese weitergehende Fürsorge zu den pflichtmäßigen Aufgaben der Armenpflege gehört und zwar dann, wenn die Heilstättenbehandlung das einzige, einen wesentlichen Heilerfolg versprechende und deshalb allein zweckmäßige Kurmittel ist. Doch sind die Kosten, die bis jetzt der Armenkasse aus solcher weitergehenden Fürsorge entstanden sind, unbedeutende. Sie betrugen im Jahre 1906 rund 600 Mark. Neben den durch die soziale Gesetzgebung geschaffenen Kassen werden sie regelmäßig aus den der Armendeputation zur Verfügung stehenden Geschenkmitteln (Ausgabe 1904 und 1905 zusammen rund 1600 Mk.), für Kinder von dem Verein für Ferienkolonien, der städtische Zuschüsse erhält, und neuerdings für Lungenkranke in der Hauptsache durch die aus einer der Stadt zugefallenen Stiftung dotierten Fürsorgestelle für Lungenkranke bestritten.

Sonstige Kosten für geschlossene Armenpflege, insbesondere solche für Verpflegung von Geisteskranken, Idioten und Blinden hat die Armenverwaltung nicht zu tragen. Der Artikel 5 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz bestimmt nämlich:

> „Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Siechе und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen."

Von dieser Befugnis hat der Landarmenverband Mainz inbezug auf Geisteskranke, Idioten und Blinde Gebrauch gemacht.

Für Hilfsbedürftige der vorgenannten Arten bestehen folgende staatliche Anstalten:

für blinde Kinder, die Blindenanstalt in Friedberg;
für blödsinnige Kinder, die Anstalt „Alice-Stift" in Darmstadt;
für Geisteskranke und Epileptiker, die Landesirrenanstalt Philippshospital bei Goddelau;
für Geisteskranke, die Landesirrenanstalt in Heppenheim.

Nachstehend sind die Gesamtausgaben sowie der Reinaufwand der Armenverwaltung für geschlossene Armenpflege ausschließlich der Kinderpflege und das Verhältnis des Reinaufwandes zur Bevölkerungszahl dargestellt:

Digitized by Google

Gesamtausgaben und Reinaufwand für die geschlossene Armenpflege.

Rechnungsjahr	Gesamtausgabe für geschlossene Armenpflege ℳ	Von der Ausgabe wurden im ganzen ersetzt ℳ	Bleibt ein Aufwand von ℳ	Anzahl der Zivilbevölkerung (rund)	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt ein Aufwand von ℳ	₰
1897	122 268	15 688	**107 580**	72 170	**1**	**49**
1898	122 013	23 624	98 389	73 740	1	33
1899	133 688	30 253	103 435	75 310	1	37
1900	134 795	33 653	101 142	76 880	1	32
1901	144 242	41 473	102 769	78 200	1	31
1902	145 883	42 876	103 007	79 520	1	30
1903	152 006	45 851	106 155	80 840	1	31
1904	154 116	50 363	103 753	82 160	1	26
1905	151 778	45 031	**106 747**	83 480	**1**	**28**

Vorstehende Tabellen zeigen, daß die vereinnahmten Ersatzleistungen für Kosten der geschlossenen Armenpflege in weit höherem Maße gestiegen sind, als diese Ausgaben selbst. Die hauptsächlichsten Ursachen für diese Erscheinung dürften darin liegen, daß in jedem Falle sorgfältig geprüft wird, ob ein Ersatz von Kosten möglich ist, daß in das Invalidenhaus immer mehr Personen aufgenommen werden, die eine Invaliden- oder Altersrente überweisen können, und daß endlich die Zahl durchreisender Kranker, die anderwärts unterstützungswohnsitzberechtigt oder landarm sind, zugenommen hat.

Digitized by Google

V. Oeffentliche Armenpflege und weitergehende städtische Armenfürsorge.

Ein planmäßiges Auseinanderhalten von öffentlicher Armenpflege und weitergehender Armenfürsorge kannte die Armenpflege der Stadt Mainz früher nicht. Die Zentral-Armenkommission brachte ihre Unterstützungsmittel zunächst durch Sammeln von freiwilligen Gaben zusammen; ihre Ausgaben mußten sich, wie bei der Privatwohltätigkeit, nach den vorhandenen Mitteln richten; eine öffentliche Armenpflege im heutigen Sinne mit dem Grundsatz, daß soviel Mittel (durch Steuern) aufzubringen sind, als sich erforderlich zeigen, um jedem Hilfsbedürftigen den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und, im Falle des Ablebens, ein angemessenes Begräbnis zu gewähren, gab es noch nicht. Als im Jahre 1848 die seitherigen Subskriptionsbeiträge auf die Stadtkasse übernommen worden waren, bezeichnete man diese Leistungen der Stadt immer noch als Zuschüsse zu dem Zentralarmenfonds, dem aus freiwilligen Gaben angesammelten Wohltätigkeitsfonds. Die Unterstützungskasse wurde bis zur Neuordnung Kasse des Zentral-Armenfonds benannt. Die Zentral-Armenkommission verwendete die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ohne Unterscheidung, ob sie von der Stadtkasse (aus Steuern) oder aus freiwilligen Gaben herrührten, sowohl zu Zwecken, zu denen heute die öffentliche Armenpflege zwangsweise verpflichtet, als auch zu Zwecken der vorbeugenden und weitergehenden Armenpflege. Sie unterhielt damit, da die Erträgnisse der besonders hierfür gemachten Stiftungen nur einen kleinen Teil der Kosten deckten, außerdem eine Armen(Frei-)schule (s. S. 13), eine Einrichtung, die als Armenschule im Jahre 1863 unter Zuweisung der Schüler an die betreffenden Elementarschulen in Wegfall kam, aber bis zum Jahre 1891 als Kinderhort erhalten blieb.

Auch nachdem die Unterstützungswohnsitzgesetze eine bestimmte abgegrenzte öffentliche Armenpflege geschaffen hatten und mit Rücksicht auf diese Gesetze im Jahre 1876 die statutarischen Bestimmungen für die Armen- und Krankenpflege der Stadt Mainz erlassen waren, fand ein Auseinanderhalten von öffentlicher Armenpflege und weitergehender Armenfürsorge nicht statt. Die zu den Satzungen vom Jahre 1876 beigegebene Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger ordnet noch ganz allgemein an, daß bei unverschuldeter Armut in weitergehendem Maße unterstützt werden solle, als bei verschuldeter Armut, ein Verfahren, durchaus gerechtfertigt für die Privatwohltätigkeit, nicht aber für die öffentliche Armenpflege, welche Steuermittel verwaltet, von Gemeindeeinwohnern aufgebracht, die vielfach selbst nur das notwendigste Einkommen haben.

Digitized by Google

Eine schärfere Abgrenzung des Gebietes der öffentlichen Armenpflege von dem der weitergehenden Fürsorgetätigkeit fand erst bei der Neuordnung der Armenpflege statt. Einmal durch den Unterstützungstarif, der genau die Grenzen festlegt, wo das Anrecht auf eine öffentliche Unterstützung anfangen und aufhören soll; und dann, nachdem durch das Armenstatut vom Jahre 1898 die gesamte gesetzliche Armenpflege auf die Armendeputation übergegangen war, durch deren Voranschlag, indem unter der Rubrik „Unterstützungen auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes" diese Unterstützungen von denen in anderen „besonderen Fällen" getrennt gehalten werden. Es schien dies schon aus dem Grunde zweckmäßig, weil die Mittel für die ersteren bewilligt werden müssen, welchen Umfang die Ausgaben innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch annehmen, während es ganz im freien Ermessen der Stadt steht, die Mittel für weitergehende Unterstützungen zu bewilligen. Endlich fand eine Abgrenzung insofern statt, als die Bewilligungen auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Hauptsache, und zwar innerhalb der durch den Unterstützungstarif erteilten Vollmacht, den Bezirksversammlungen zugewiesen wurden, während der Armendeputation die weitergehende Fürsorgetätigkeit — schon der Einheitlichkeit halber — vorbehalten blieb.

Eine solche Abgrenzung erschien im übrigen notwendig und ratlich, um möglichst Klarheit darüber zu verbreiten, welches das Gebiet der gesetzlichen Armenpflege ist, Klarheit in erster Linie für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger und dann auch für die übrigen Zweige der Armenpflege und Wohltätigkeit unserer Stadt. Es sollte hierdurch tunlichst vermieden werden sowohl eine willkürliche Handhabung als auch Mißdeutungen der öffentlichen Armenpflege, die ja doch auch dem Unwürdigsten das Existenzminimum nicht versagen darf und auch den Würdigsten darauf beschränken muß.

Von einer sorgfältigen Abgrenzung des Gebietes der öffentlichen Armenpflege durfte man ferner ein gedeihliches Mit- und Nebeneinanderwirken der öffentlichen und privaten (freiwilligen) Armenpflege erwarten. Jene soll ohne Unterscheidung nach Würdigkeit des Armen zunächst einmal jedem Hilfsbedürftigen das Unentbehrliche gewähren innerhalb der gesetzlichen Grenzen, diese, in ihrer Bewegungsfreiheit grundsätzlich unbegrenzt, soll das Nützliche hinzufügen und in geeigneten Fällen die der öffentlichen Armenpflege anhaftenden Härten ausgleichen. Für ein solches Nebeneinanderwirken hat der Mainzer Unterstützungstarif eine besondere Grundlage gegeben, indem er, obwohl im übrigen jedes Einkommen bei der Ausmessung der öffentlichen Unterstützung in Anrechnung gebracht werden muß, ausdrücklich zuläßt, diejenige Unterstützung bei der Berechnung des Einkommens außer Rechnung zu lassen, welche aus Wohltätigkeitsmitteln an eine bereits aus der Armenkasse unterstützte Person unter der Voraussetzung verabfolgt wird, daß die städtische Unterstützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe. Um nun weiter der Privatarmenpflege Kenntnis davon zu ermöglichen, inwieweit die öffentliche Armenpflege bereits für eine bestimmte Person Unterstützungen leistet, wurde bei dem Armenamt eine Auskunftsstelle für die Privatwohltätigkeit eingerichtet. Sie gibt außerdem über Bedürftige, welche sich an die Privatwohltätigkeit gewendet haben, auf Grund der Akten oder besonders eingeholter Erkundigungen nähere Auskünfte.

Digitized by Google

Die Fürsorge für Arme, welche die Stadt neben der öffentlichen Armenpflege betätigt, schöpft ihre Mittel teils aus Geschenken, teils aus Stiftungen, die der Stadt zufallen, teils aus Krediten, welche die Stadtverordneten-Versammlung seit der Neuordnung der Armenpflege besonders zur Verfügung stellt, während jene Mittel vorher aus dem allgemeinen Kredit für Armenunterstützungen entnommen wurden.

Die Geschenke, welche der Armendeputation zufließen, sowie der Ertrag für Ablösung von Neujahrswunsch-Entschuldigungskarten werden verwendet, um würdigen Personen über Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, ohne sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen, oder auch, um ihnen Zulagen zu der Unterstützung aus der Armenkasse zu gewähren. Die Einnahmen (ausschließlich eines Uebertrags aus dem Jahre 1895 von 3196 Mk. 71 Pfg.) und die Ausgaben haben in den letzten 10 Jahren betragen:

Rechnungsjahr	Einnahmen	Ausgaben
1896 . . .	4684 Mk. 93 Pfg.	2210 Mk. 50 Pfg.
1897 . . .	2447 „ 57 „	4559 „ 35 „
1898 . . .	2816 „ 98 „	3641 „ — „
1899 . . .	2666 „ 98 „	2784 „ 63 „
1900 . . .	3716 „ 30 „	2613 „ — „
1901 . . .	12506 „ 81 „	4140 „ 86 „
1902 . . .	4340 „ 48 „	5647 „ 84 „
1903 . . .	4611 „ 09 „	5238 „ 54 „
1904 . . .	2503 „ 35 „	4151 „ 72 „
1905 . . .	3712 „ 57 „	8223 „ 70 „

Die Stiftungen zum besten bedürftiger Personen, teils allgemeinen, teils besonderen Unterstützungszwecken dienend, werden zum kleinen Teil durch die Armendeputation, den städtischen Erziehungsbeirat und die Hospizien-Deputation, zum überwiegenden Teil nach vorheriger Ausschreibung auf Vorschlag der Stiftungskommission durch die Stadtverordneten-Versammlung vergeben. Der Gesamtbetrag dieser Stiftungskapitalien beläuft sich zurzeit auf rund 960 000 Mark mit einem jährlichen Zinsenerträgnis von rund 30 000 Mark, wovon nur etwa 2000 Mark durch die Armendeputation, 2000 Mark durch den städtischen Erziehungsbeirat in Gemeinschaft mit der Hospizendeputation und der übrige Betrag durch die Stadtverordneten-Versammlung vergeben werden.

Das Erträgnis des Zentral-Armenfonds ist im Voranschlage der Armendeputation ganz für Zwecke der öffentlichen Armenpflege in Einnahme gestellt, worüber schon auf Seite 6 und 24/25 Näheres ausgeführt wurde.

Außer diesem Fonds findet sich in dem Voranschlage der Armendeputation noch ein sogenannter Suppenfonds. Er verdankt seine Entstehung einer Geldsammlung, welche im Winter 1855/56 aus Anlaß einer großen Teuerung stattgefunden hat. Die eingegangenen Gelder sollten

Digitized by Google

durch ein Komitee zum Ankauf von Lebensmitteln und deren Abgabe unter dem Koſtenpreiſe an diejenigen hieſigen Einwohner verwendet werden, „welche, ohne ganz arm zu ſein, den Druck einer ſolch' ſchweren Zeit auch bitter empfinden". Am 9. November 1867 haben ſich die damals noch lebenden Komiteemitglieder damit einverſtanden erklärt, daß der unverwendet gebliebene Teil jener Geldſammlung, nämlich 3868 Gulden 56 Kreuzer, an die Zentralarmenkommiſſion abgegeben werde als ein für ſich beſtehender beſonderer Fonds, der auch ſpäterhin in Zeiten der Not möglichſt ſeinem urſprünglichen Zwecke gemäß verwendet werden ſoll. Der Suppenfonds iſt heute auf 11 193 Mark 62 Pfg. angewachſen mit rund 400 Mark jährlichem Erträgnis, das hauptſächlich in der ſtrengen Winterzeit für Bedürftige zur Beſchaffung von Wertzeichen der Volksküchen durch das Armenamt verwendet wird.

In dem Voranſchlag der Armendeputation werden als freiwillige Leiſtungen der Stadt, die alſo nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterſtützung haben, die Mittel für die nachfolgenden Wohltätigkeitseinrichtungen alljährlich beſonders eingeſtellt:

1. Frühſtück für arme Schulkinder. Die Verabreichung eines warmen Frühſtücks an bedürftige Kinder der Volksſchulen wird in Mainz aus ſtädtiſchen Mitteln (nicht von einem Vereine, wie vielfach anderwärts) betätigt. Doch iſt hierzu folgendes zu bemerken: Nachdem durch Beſchluß der Geſamtdeputation für die Armen- und Krankenpflege vom 16. Februar 1891 die ſogenannte Anſtalt der Freiſchule (vergl. S. 100) ganz aufgehoben worden war, wurden die dem Zentralarmenfonds gehörigen Kapitalien, welche ſeinerzeit mit Bezug auf die frühere Freiſchule geſtiftet wurden, nunmehr dem allgemeinen Fonds einverleibt und in der Rechnung nicht mehr mit geſondertem Zinſenertrag geführt. Die Erträgniſſe dieſer 48 911 Mark 71 Pfg. betragenden Kapitalien, nämlich 1956 Mark 47 Pfg., ſollen nach jenem Beſchluſſe für bedürftige Schulkinder ſowohl zu deren Verköſtigung (Frühſtück u. dergl.), als auch zu deren Bekleidung mit Schuhen uſw. Verwendung finden.[1]) Die Verabreichung des Frühſtücks findet nur in den Wintermonaten und nur bis Mitte Februar ſtatt, da nach gemachter Erfahrung, ſobald im Februar die Schule um eine ½ Stunde früher beginnt, etwa die Hälfte der Kinder vom Frühſtücke wegbleibt. Die Lehrer fordern die Kinder zur Anmeldung auf; zur Teilnahme iſt das Einverſtändnis des Elternhauſes erforderlich. Die von den Lehrern aufzuſtellenden Verzeichniſſe der Kinder werden der Armenverwaltung eingereicht. Sie enthalten regelmäßig nur die Kinder der ſtädtiſcherſeits unterſtützten oder anderer, als bedürftig bekannter Perſonen. Die Einrichtung beſteht ſeit 1887. Die Kinder erhielten früher Milch und Brot, ſeit einigen Jahren Haferflockenſuppe und Brot. Die Suppe wird in den Küchen des Rochusſpitals und des Invalidenhauſes zubereitet, aber in der Schule verabreicht. Die Beaufſichtigung führen hier Lehrer und Lehrerinnen gegen Vergütung. Nach den alljährlichen Berichten derſelben wird das Frühſtück von den Kindern gern genommen und hat auch auf den Geſundheitszuſtand und die Friſche der Kinder in der Schule günſtigen Einfluß. Weiteres ergibt folgende Ueberſicht:

[1]) Vergl. Voranſchlag des Zentral-Armenfonds von 1891/92, Rubrik 12.

Digitized by Google

Frühstück für arme Schulkinder.

Rechnungsjahr	Zahl der Kinder	Ausgegebene Portionenzahl	Gesamt-Aufwand ℳ	₰	Die Einzelportion berechnet sich auf ₰
1896	750	56 250	2574	56	4,6
1897	727	55 900	2936	80	5,2
1898	657	43 362	2453	86	5,6
1899	660	42 900	2366	14	5,5
1900	742	50 456	2871	75	5,6
1901	847	59 290	3483	30	5,4
1902	953	69 569	3449	70	5,0
1903	982	64 695	3284	15	5,1
1904	1066	72 488	3629	41	5,0
1905	1294	86 898	4292	68	5,0

2. **Beihilfe zur Bekleidung bedürftiger Erstkommunikanten und Konfirmanden.** Von alters her wurden solche Beihilfen gewährt und zwar früher in bestimmten festen Beträgen für das einzelne Kind, während seit dem Jahre 1896 ein runder Betrag von 3000 Mark unverändert in den Voranschlag eingestellt ist. Auf Grund eines von den Geistlichen einzureichenden Verzeichnisses der Kinder, deren Bedürftigkeit und Würdigkeit zu bestätigen ist, wirft die Deputation die auf die einzelnen Kinder entfallenden Beträge aus. Ausgeschieden werden die auf Kosten der Landeswaisenkasse und des rheinhessischen Findelfonds verpflegten Kinder, die aus diesen Fonds je 30 Mark erhalten. Die Anmeldungen haben in den letzten Jahren einen solchen Umfang angenommen, daß auf das einzelne Kind zuletzt nur noch ein Betrag von etwa 7 Mark entfiel.

3. **Weihnachtsgaben für die Kinder unterstützter Personen.** Von der Ansicht ausgehend, daß in einem auf das Existenzminimum beschränkten Haushalt sich eine Gabe für den Weihnachtstisch der Kinder nicht erübrigen läßt, werden seit der Neuordnung der Armenpflege den Eltern der Kinder Extragaben zum Zwecke einer Weihnachtsbescherung bewilligt und zwar für jedes Kind der Betrag von 4 Mark. Dafür dürfen von den Eltern nach ihrem Gutdünken nützliche Gegenstände für die Kinder bis zu 14 Jahren gegen Bezugsanweisungen der Armenverwaltung beschafft werden. Ueber die Verwendung der Mittel für die Weihnachtsgaben wird der Armendeputation Bericht erstattet. In einer ähnlichen Weise werden auch den von dem städtischen Erziehungsbeirat in Pflege gegebenen Kindern Weihnachtsgaben beschafft. Von einer allgemeinen oder gar öffentlichen Bescherung für die Kinder der Unterstützten wurde grundsätzlich Abstand genommen.

4. **Besondere Ausbildung der Pflegkinder nach der Schulentlassung.** Auch für diesen Zweck hat die Stadt außerhalb der öffentlichen Armenpflege Mittel zur Verfügung

Digitized by Google

geſtellt, die jedoch nur in Angriff genommen werden, ſoweit nicht andere Fonds oder Stiftungen für dieſen Zweck Verwendung finden können. (Vergl. S. 89 Ziffer 5.)

Hier ſind noch zwei ſtädtiſche Einrichtungen zu erwähnen, welche im Vorauſchlage der Armenverwaltung aufgeführt ſind, die aber nur ganz loſe mit der Armenpflege in Verbindung ſtehen: die Kinderkrippe und die Auskunfts- und Fürſorgeſtelle für Lungenkranke. Die Benutzung dieſer Einrichtungen ſoll nicht auf Arme beſchränkt ſein, die Einrichtungen ſollen vielmehr jedermann, der ſie in Anſpruch nehmen will, die Kinderkrippe jedenfalls allen Minderbemittelten zugänglich ſein, eventuell gegen entſprechenden Koſtenerſatz. Da es ſich hierbei nicht um Einrichtungen der Armenpflege, ſondern um ſoziale Fürſorgeeinrichtungen der Gemeinde handelt, wurde die Verwaltung der Fürſorgeſtelle für Lungenkranke einer beſonderen ſtädtiſchen Kommiſſion unterſtellt.

Die Kinderkrippe, einer Anregung des Erziehungsbeirats entſprechend im Jahre 1902 auf Koſten der Stadt ins Leben gerufen, ſollte einem doppelten Zweck dienen. Sie ſollte Frauen, die einem Verdienſt nachzugehen gezwungen ſind, ermöglichen, ihre in den erſten Lebensjahren ſtehenden Kinder tagsüber bei richtiger Aufſicht und Beköſtigung derſelben im Mädchenwaiſenhauſe unterbringen zu können. Zugleich ſollte aber auch ſchulentlaſſenen weiblichen Pflegekindern, die im Waiſenhauſe erzogen wurden, oder vorübergehend dort einzutreten bereit ſind, und die demnächſt als Kindermädchen eine Stelle annehmen wollen, Gelegenheit geboten werden, die Kinderpflege gründlich zu erlernen. In der Krippe können die Kinder nach der Geburt, ſobald das Verbringen in die Anſtalt ohne Gefahr für ihre Geſundheit möglich iſt, verpflegt werden; über zwei Jahre alte Kinder dürfen mit Genehmigung des Erziehungsbeirates aufgenommen werden, wenn ſie wegen zurückgebliebener körperlicher Entwicklung einer der in Mainz beſtehenden privaten Kinderbewahranſtalten noch nicht zugeführt werden können. Die Anſtalt iſt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, im Sommer von morgens 6½ bis abends 8 Uhr, im Winter von 7½ bis 7 Uhr geöffnet. Das Koſtgeld beträgt täglich für ein Kind 20 Pfg., für 2 Kinder derſelben Familie 35 Pfg. Gewicht wird darauf gelegt, daß die Mütter, wenn irgend möglich, ihre Kleinen in der Anſtalt ſtillen; ſie erhalten hierbei jedesmal einen Teller kräftiger Suppe. Die Oberaufſicht über die Krippe, in der insbeſondere die Schweſtern des Mädchenwaiſenhauſes tätig ſind, führt der, dem Erziehungsbeirat als Beiſitzer angehörende Kreisarzt. Die Krippe wird täglich von durchſchnittlich 20 Kindern beſucht. Der ſtädtiſche Zuſchuß zum Betrieb der Kinderkrippe beträgt jährlich etwa 1500 Mark.

Die Einrichtung hat ſich als recht ſegensreich erwieſen. Da ſie aber für die Neuſtadt zu entlegen iſt, wird, falls die Privatwohltätigkeit nicht abhilft, für die weibliche Arbeiterbevölkerung jener Gegend die Errichtung einer ſogenannten „Familienkrippe“ ins Auge zu faſſen ſein.

Die ſtädtiſche Auskunfts- und Fürſorgeſtelle für Lungenkranke wurde auf Antrag der Armendeputation und zufolge Beſchluſſes der Stadtverordneten-Verſammlung vom 13. Juni 1906 ins Leben gerufen und ihr für den Betrieb der jährliche Betrag von 6000 Mark aus den Zinſen

einer der Stadt zugefallenen Stiftung zur Verfügung gestellt. Die Fürsorgestelle wird von dem Vorsitzenden der Armendeputation geleitet; ihm steht ein Arzt und eine besoldete Geschäftsführerin (Fürsorgeschwester) zur Seite. In den 4 Monaten des ersten Betriebsjahres (Dezember bis März) nahmen bereits 223 Personen die Fürsorgestelle in Anspruch. Von diesen wurden durch die ärztliche Untersuchung 90 Personen als lungenkrank befunden und unter diesen 69 als ansteckend bezeichnet. Die Geschäftsführerin leistete in derselben Zeit 317 Besuche in den Wohnungen der Kranken, 104 Besuche anderwärts im Interesse der Kranken und 101 Auskunftserteilungen im Geschäftszimmer der Fürsorgestelle. Die an Bedürftige geleisteten Unterstützungen als Zuschuß zur Miete, Anweisungen zum Bezuge von Milch, Eiern, die Ueberlassung von Bettstellen, Bettzeug, Decken, Spuckflaschen und sonstigen Gerätschaften verursachten in den 4 Monaten eine Ausgabe von 1512 Mark. Die fortgesetzt starke Inanspruchnahme der Fürsorgestelle zeigt, wie groß das Bedürfnis für eine solche Einrichtung war, während die Tatsache, daß die Kranken die Anordnungen und Belehrungen bereitwilligst befolgten, zu dem Schlusse berechtigt, daß man der Einrichtung Vertrauen entgegenbringt.

Endlich betätigt die Stadt eine über die öffentliche Armenpflege hinausgehende Wohltätigkeit, indem sie Mainzer gemeinnützigen Vereinen Zuschüsse leistet, die sich im Rechnungsjahr 1906 auf die nachstehenden Beträge beliefen. Dem Verein für Ferien-Kolonien wurden, wie alljährlich, die Legatzinsen der Hofmann- und Deninger-Stiftung im Betrage von 4213 Mark 71 Pfg. überwiesen, und außerdem ein Zuschuß von 1800 Mark. Der Hauspflegeverein erhielt 2000 Mark, der Verein für Volkswohlfahrt (Mädchenheim, Knabenhandarbeitsschule, freie Lesehalle, Mädchenhorte und Wärme- und Unterstandshallen) 6000 Mark, die Frauenarbeitsschule, welche Freistellen gewährt, 3000 Mark Zuschuß. Die Zuschüsse werden neuerdings aus den Ueberweisungen der städtischen Sparkasse bestritten. Die nähere Verbindung zwischen diesen Vereinen und der Stadt ist dadurch hergestellt, daß Mitglieder der Bürgermeisterei und der Stadtverordneten-Versammlung in die Vereinsvorstände gewählt sind. Dem Hauspflegeverein gehört der Vorsitzende der Armendeputation oder ein von ihm zu bestimmendes Deputationsmitglied satzungsgemäß als ständiges Mitglied an.

VI. Finanzielle und soziale Wirkungen der Neuordnung.

„Das richtig verstandene und angewandte Elberfelder System muß billiger sein als jedes andere, weil nur Personen unterstützt werden, die der Unterstützung wirklich bedürftig sind; es muß sozial wirksamer sein als jedes andere, weil dem Bedürftigen zur rechten Zeit und mit den richtigen Mitteln geholfen wird. Wo also gegenüber einem weniger guten oder unbrauchbaren System das Elberfelder System durchgeführt ist, muß die Wirkung in Verminderung der Kosten bei besserer Leistung der Armenpflege wahrnehmbar geworden sein." So Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Das Elberfelder System, Festbericht aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung.[1]) Im weiteren Verlauf dieses, der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1903 erstatteten Berichtes wird dann unter Heranziehung der Zahlen der Mainzer Armenstatistik gesagt: „Hier zeigt sich in allerdeutlichster Weise Verminderung der Fälle und des Aufwandes bei gleichzeitiger erheblicher Erhöhung der Leistung für den einzelnen Fall."

Tatsächlich hat sich nach Verlauf von 10 Jahren nach Beginn der Neuordnung der Mainzer Armenpflege die auf einen Unterstützungsfall entfallende durchschnittliche Jahresunterstützung fast um die Hälfte erhöht, die Zahl der Unterstützungsfälle um nahezu ein Drittel vermindert, und es ist die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Jahresausgabe von 1.68 Mark auf 1.33 Mark zurückgegangen. Bereits Ende 1897 bezeichnet der Bericht des Finanzausschusses an die Stadtverordneten-Versammlung über die Verwaltungsrechenschaft der Bürgermeisterei es als hocherfreuliches Ergebnis der Neuorganisation, daß der Zuschuß zur offenen Armenpflege um rund 10000 Mark geringer war als im Vorjahr, „ohne daß irgend welche berechtigte Ansprüche auf Unterstützung unbefriedigt geblieben wären" und teilt die Ansicht der Armenverwaltung, „daß die Verminderung der Unterstützungsfälle zum großen Teil auch darauf zurückzuführen ist, daß bei rechtzeitigem Eintritt einer verhältnismäßig reichlichen und gut überwachten Unterstützung in kürzerer Zeit die Selbständigkeit der Hilfesuchenden wieder hergestellt war und die Unterstützung in Wegfall kommen konnte, als dies sonst der Fall gewesen wäre".

Am besten und ausführlichsten können über die Wirkungen der Neuordnung die nachstehenden Tabellen Auskunft geben.

---

[1]) Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 63. Heft, S. 39.

Digitized by Google

Höhe der Unterstützungen.

(Offene Armenpflege und Kinderpflege.)

Rechnungsjahr	Täglicher Durchschnitt der Unterstützungsfälle	Jahresausgabe für Unterstützungen ℳ	Durchschnittliche Jahresunterstützung auf einen Unterstützungsfall ℳ
1894	760	114 422 14	150.56
1895*)	635	106 258.16	167.34
	(* Beginn der Neuordnung.)		
1896	461	88 206.08	191.33
1897	408,2	84 376.34	206.70
1898	389,9	87 289.65	223.88
1899	394,8	93 395.76	236.55
1900	434,4	97 104.36	223.68
1901	456,8	104 284.24	228.20
1902	444,9	102 046.89	231.39
1903	433,1	100 915.50	233.01
1904	427,3	104 746.66	245.13
1905	455,6	111 337.19	244.37

Zahl der Unterstützungsempfänger.

(Offene Armenpflege und Kinderpflege.)

Rechnungsjahr	Täglicher Durchschnitt der		Zivilbevölkerung	Auf 10 000 Einwohner kommen	
	Unterstützungsfälle	unterstützten Personen		Unterstützungsfälle	unterstützte Personen
1894	760	1782	68 300	111	261
1895*	635	1396	69 020	92	202
		(* Beginn der Neuordnung.)			
1896	461	1058	70 600	65	150
1897	408,2	906,4	72 170	57	126
1898	389,9	858,2	73 740	53	116
1899	394,8	911,8	75 310	52	121
1900	434,4	997,6	76 880	57	130
1901	456,8	1060,4	78 200	58	136
1902	444,9	1007,3	79 520	56	127
1903	433,1	1012,1	80 840	54	125
1904	427,3	1000,9	82 160	52	122
1905	455,6	1036,9	83 480	55	124

Digitized by Google

Aufwand für Unterstützungen.

(Offene Armenpflege und Kinderpflege.)

Rechnungsjahr	Jahresausgabe für Unterstützungen ℳ	Zivilbevölkerung	Jahresausgabe auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1894	114 422.14	68 300	1.68
1895 *	106 258.16	69 020	1.54
	(* Beginn der Neuordnung.)		
1896	88 206.98	70 600	1.25
1897	84 376.34	72 170	1.17
1898	87 289.65	73 740	1.18
1899	93 395.76	75 310	1.24
1900	97 164.36	76 880	1.26
1901	104 284.24	78 200	1.33
1902	102 946.89	79 520	1.29
1903	100 915.50	80 840	1.25
1904	104 746.66	82 160	1.27
1905	111 337.19	83 480	1.33

Zur leichteren Uebersicht und zur Ergänzung der in den vorstehenden Tabellen enthaltenen Statistik sind noch am Schlusse dieser Denkschrift zwei graphische Darstellungen beigefügt. Leider konnte in der ersten dieser Anlagen für die zehn dem Jahre 1895 vorausgegangenen Jahre eine Aufzeichnung der Durchschnittszahl der Unterstützungsfälle und der durchschnittlichen Jahresunterstützung nicht gemacht werden, da entsprechende Aufzeichnungen nicht vorhanden sind.

Eine Erläuterung sei der ersten der graphischen Darstellungen beigegeben. Während in den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen, von welchen die Armenpflege einer Stadt selbstverständlich mitbeeinflußt wird, seit dem Jahre 1894 fortschreitend bis zum Jahre 1900 eine Besserung sich gezeigt hatte, trat in den Jahren 1900 und 1901 eine rückläufige Bewegung ein, die dann in den zunächst folgenden Jahren wiederum Ansätze zur Besserung Platz machte. Die Depression der Jahre 1900 und 1901 macht sich nun wohl in einem stärkeren Anwachsen der Unterstützungsfälle und auch der Ausgaben für die Armenpflege geltend. Dem Fernerstehenden möchte aber auffallen, daß gerade in diesen Jahren die Höhe der durchschnittlichen Jahresunterstützung zurückgeht. Doch dürfte dieser Rückgang sich leicht daraus erklären, daß in Zeiten wirtschaftlicher Depression eine große Anzahl Unterstützungsfälle die öffentliche Armenpflege befassen, bei denen nur kleine Zulagen zu dem noch vorhandenen und nur geringer gewordenen Verdienst der Familie erforderlich sind, während die regelmäßigen Unterstützungsursachen, wie Krankheit, Wegfall des Ernährers, hohes Alter, Strafverbüßung — etwa $^3/_4$ aller Unterstützungsursachen — meist den fast vollständigen Unterhalt der Familie erforderlich machen.

Digitized by Google

Die zweite der graphischen Darstellungen zeigt insbesondere, wie in den Wintermonaten die öffentliche Armenpflege ganz regelmäßig viel stärker in Anspruch genommen wird als in der wärmeren Jahreszeit.

Es bleibt nun noch übrig, einen Ueberblick über die Belastung der Steuerzahler mit den Kosten der gesamten öffentlichen Armenpflege (offenen und geschlossenen) zu geben. Die nachstehende Tabelle bringt die entsprechenden Zahlen.

Gesamtzuschuß aus der Stadtkasse zur offenen und geschlossenen Armenpflege.

a. Vor der Neuordnung.

Rechnungsjahr	Zuschuß ℳ	Zivilbevölkerung	Zuschuß auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1886	105 296	60 380	1.74
1887	132 747	61 640	2.15
1888	118 114	62 900	1.88
1889	114 948	64 160	1.79
1890	155 028	65 400	2.37
1891	170 186	66 120	2.57
1892	173 292	66 850	2.59
1893	142 382	67 570	2.11
1894	172 418	68 300	2.53
1895	153 240	69 020	2.22
	im 10jährigen Durchschnitt . .		**2.20**

b. Nach der Neuordnung.

Rechnungsjahr	Zuschuß ℳ	Zivilbevölkerung	Zuschuß auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1896	122 643	70 600	1.74
1897	104 670	72 170	1.45
1898	126 075	73 740	1.71
1899	132 534	75 310	1.76
1900	156 311	76 880	2.03
1901	142 754	78 200	1.83
1902	146 817	79 520	1.85
1903	145 378	80 840	1.80
1904	147 394	82 160	1.79
1905	165 569	83 480	1.98
	im 10jährigen Durchschnitt . .		**1.79**

Digitized by Google

Wie die Zahlen ergeben, ist in den 10 Jahren nach Beginn der Neuordnung die Inanspruchnahme der Einwohner mit Kosten der öffentlichen Armenpflege durchschnittlich um etwa 20% geringer gewesen als in den 10 jenem Zeitpunkte vorausgegangenen Jahren.

Die Verminderung der Ausgaben ist im wesentlichen bei der offenen Armenpflege veranlaßt. Ersparnisse für sich allein sind ja eine zweifelhafte Zierde der Armenpflege. Treten sie aber ein neben der sozialen Besserstellung der Bedürftigen, dann erscheinen sie selbstverständlich in einem anderen Lichte. Diese Besserstellung der Hilfsbedürftigen ist durch die Neuordnung nach Ausweis vorstehender Statistik zunächst insofern eingetreten, als, wie bemerkt, die durchschnittliche Jahresunterstützung sich um fast die Hälfte erhöht hat. Aber die wichtigere Seite dieser Besserstellung ist wohl die, daß auch die verschämten Armen zu ihrem Rechte kommen. Die durch die Reorganisation vervierfachte Zahl der Armenpfleger, die sich auf alle Bezirke der Stadt verteilen, schafft sicher manchem verschämten Armen einen Freund und Helfer; der Unterstützungstarif, der einen deutlichen Fingerzeig gibt, wie weit die Gemeinde ein Anrecht auf Unterstützung anerkennt, macht den Entschluß leichter, sich hervorzuwagen aus dem verborgenen Winkel; der Grundgedanke der Reorganisation, mißbräuchliche Unterstützungen abzuschneiden, dagegen gerade die wirklich Bedürftigen ausgiebig und rechtzeitig zu unterstützen, läßt die öffentliche Armenunterstützung in einem würdigeren Lichte und dadurch auch verschämten Armen annehmbarer erscheinen.

Aber noch von einer anderen Seite darf endlich der soziale Wert der Neuordnung betrachtet werden. Die Heranziehung von weit über 200 ehrenamtlichen Pflegeorganen aus allen Kreisen der Einwohnerschaft fördert zweifellos das Vertrautwerden der ganzen Einwohnerschaft mit den Bedürfnissen der ärmsten Klassen; und diesen bringen die Bessergestellten nicht blos materielle Hilfe: sie fördern auch durch Rat und Tat ihr Vorwärtskommen; auf dem wichtigsten Gebiete der Armenpflege, dem Pflegkinderwesen, wirkt endlich der Einfluß der Pflegeorgane günstig nicht nur auf die Hilfsbedürftigen selbst, sondern auch auf die Pflegeeltern und verbreitet in weiten Kreisen wertvolle Grundsätze der Kinderpflege und Kindererziehung.

Möge der unschätzbare Wert der ehrenamtlichen Betätigung, die Hilfe von Bürger zu Bürger, von Mensch zu Mensch, der öffentlichen Armenpflege der Stadt Mainz stets erhalten bleiben und stets die richtige Würdigung finden.

Digitized by Google

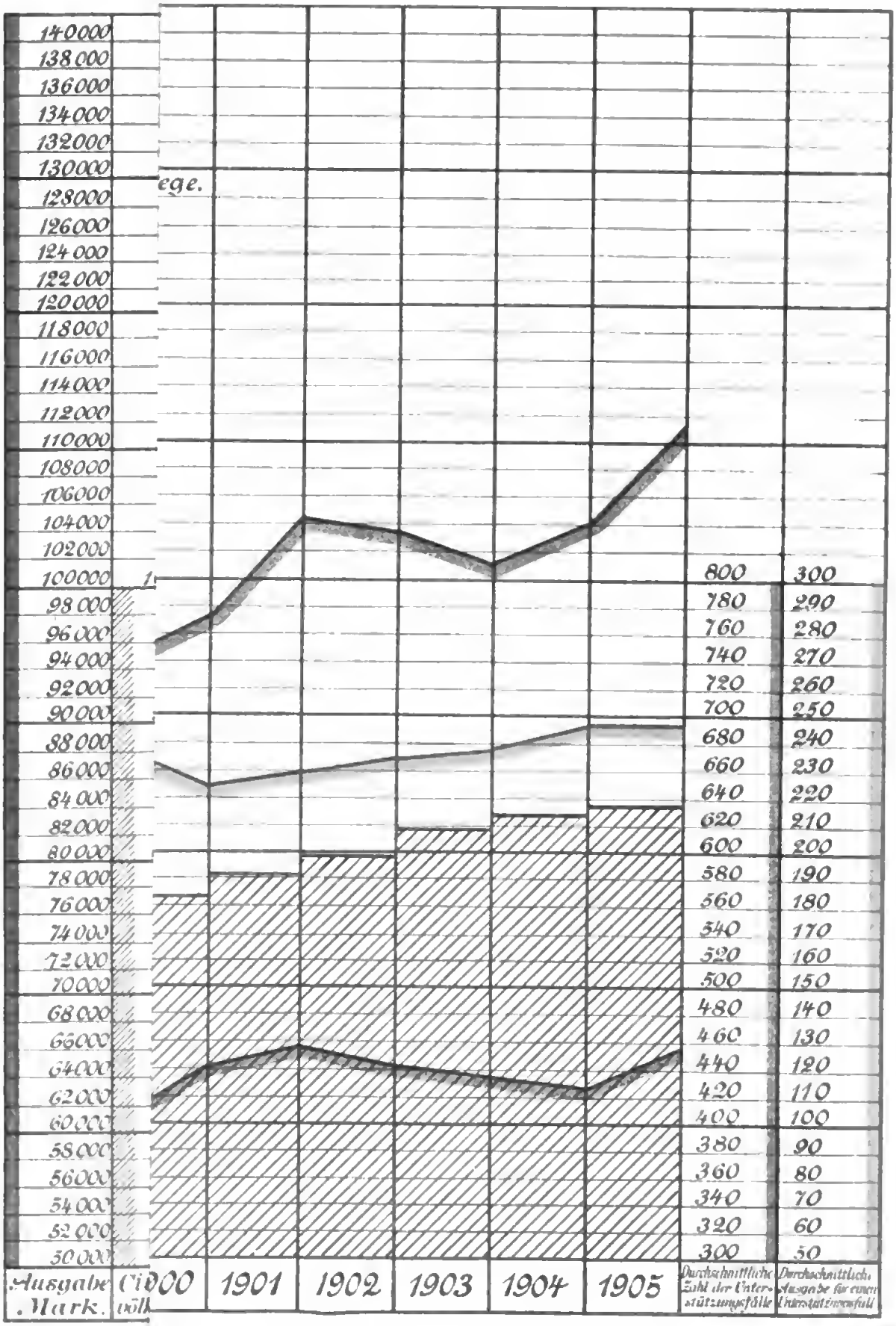
ege.
140000
138000
136000
134000
132000
130000
128000
126000
124000
122000
120000
118000
116000
114000
112000
110000
108000
106000
104000
102000
100000
98000
96000
94000
92000
90000
88000
86000
84000
82000
80000
78000
76000
74000
72000
70000
68000
66000
64000
62000
60000
58000
56000
54000
52000
50000
800
780
760
740
720
700
680
660
640
620
600
580
560
540
520
500
480
460
440
420
400
380
360
340
320
300
300
290
280
270
260
250
240
230
220
210
200
190
180
170
160
150
140
130
120
110
100
90
80
70
60
50
Ausgabe in Mark.
1900
1901
1902
1903
1904
1905
Durchschnittliche Zahl der Unterstützungsfälle
Durchschnittliche Ausgabe für einen Unterstützungsfall

...setzes in den Rechnungsjahren 1895-1905.

...e.

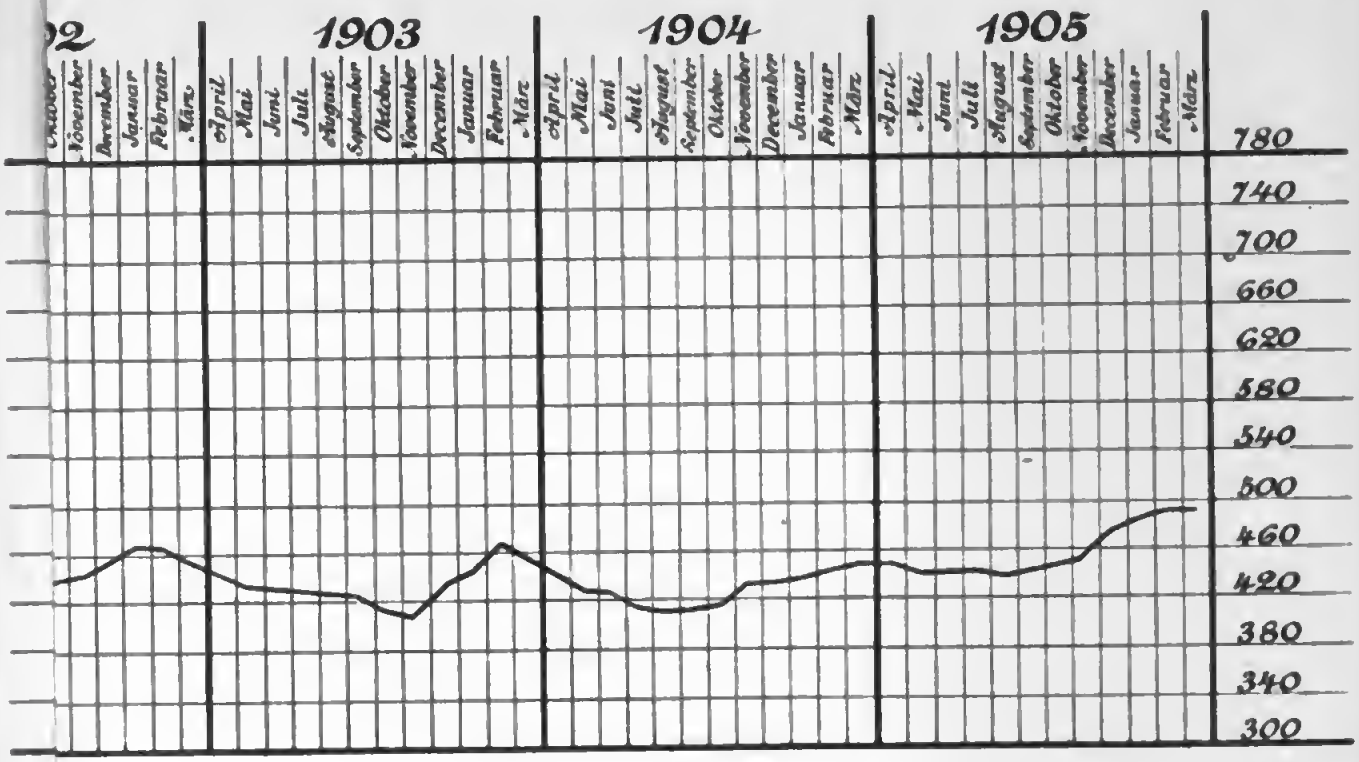

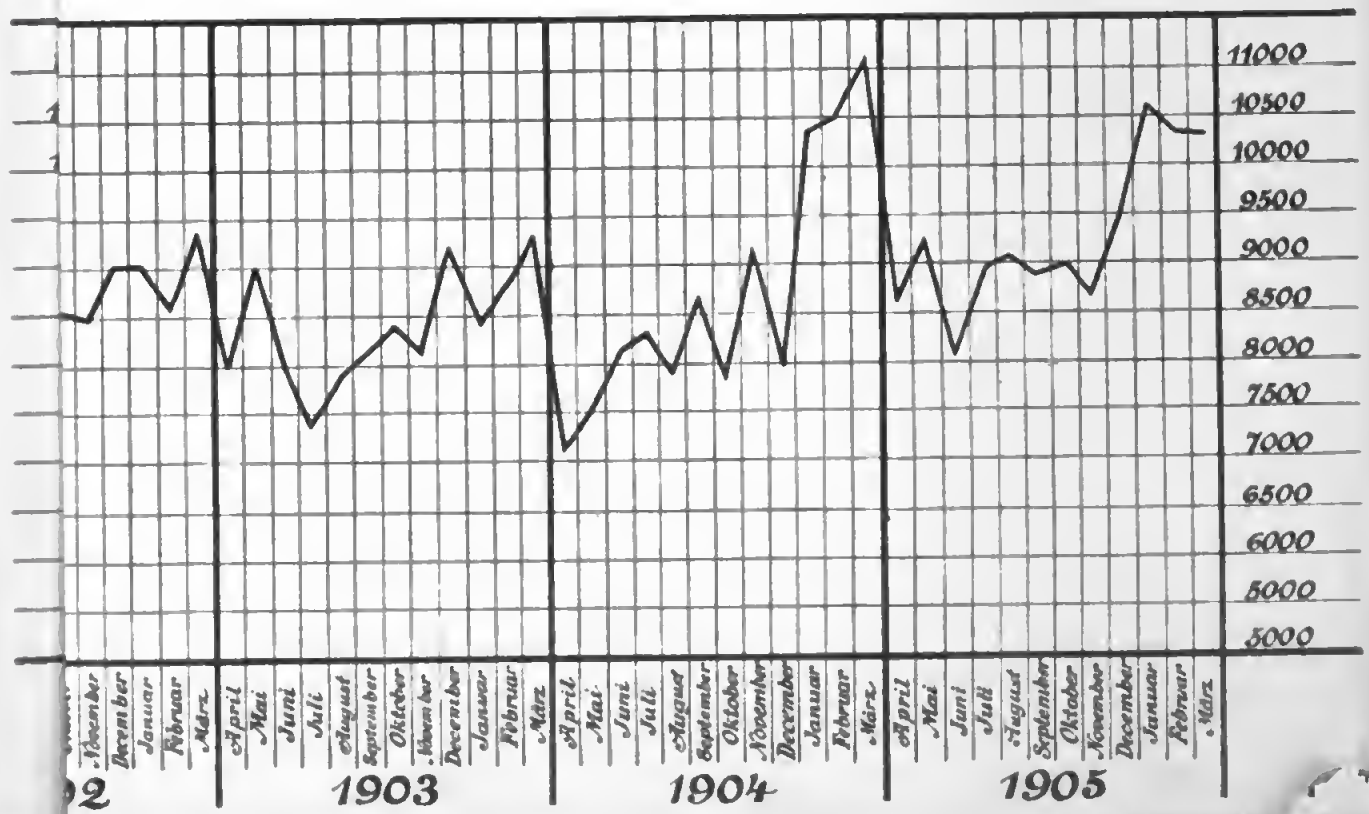

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google